



JOBCENTER KREIS KLEVE

Fachliche Weisung

Unterhalt (§ 33 SGB II)

HISTORIE

Aktuelle Änderungen werden zur Übersichtlichkeit farblich markiert und im Folgenden aufgelistet.

Datum	Thema der Änderung
02.04.2026	Regelungen zur Unterhaltsheranziehung im Ausland (s. B.10) Umbenennung Unterhaltsleitfaden in Fachliche Weisung Unterhalt
30.12.2025	Anpassung aktuelle Düsseldorfer Tabelle, Konkretisierung des Enkelunterhalts
03.01.2025	Anpassung aktuelle Düsseldorfer Tabelle, Wegfall der pauschalierten Einkommensbereinigung für berufsbedingte Aufwendungen
01.01.2024	Anpassung aktuelle Düsseldorfer Tabelle
02.11.2023	Anpassung des Erwerbstätigenbonus auf die neue Regelung von 10 %; Anpassung der BGH Rechtsprechung zum Ehegattenunterhalt
20.09.2023	Anpassung der Regelung zu den Besonderheiten des Unterhaltsanspruch (Ziffer E.3) sowie Anpassung der gesetzlich festgelegten Werte
16.07.2021	Erstellung des Unterhaltsleitfadens

A INHALTSVERZEICHNIS

Historie	2
A Vorwort	6
B Grundlagen	6
B.1 Grundverhältnisse	6
B.1.1 Gesetzliche Unterhaltspflicht	6
B.1.2 Vertragliche Unterhaltspflicht	7
B.1.2.1 Allgemein	7
B.1.2.2 Verzicht	7
B.1.2.3 Vertragliche Grundlage	8
B.1.2.4 Trennungsunterhalt	8
B.2 Unterhaltsbedarf	8
B.2.1 Düsseldorfer Tabelle	9
B.3 Bedürftigkeit	9
B.4 Leistungsfähigkeit - Selbstbehalt	10
B.5 Zu berücksichtigendes Einkommen	11
B.6 Konkrete Unterhaltsberechnung	17
B.6.1 Dreiteilungsgrundsatz	19
B.7 Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt	20
B.8 Unterhaltsrechner	21
B.9 Gegengründe	21
B.9.1 Ausschlussgründe	21
B.9.2 Verwirkung (s. auch Ziffer D - Verwirkung und Verjährung von Unterhaltsansprüchen)	21
B.9.3 Verjährung (s. auch Ziffer D - Verwirkung und Verjährung von Unterhaltsansprüchen)	22
B.10 Unterhaltsheranziehung im Ausland	22
C Zivilrechtliche Unterhaltstatbestände	23
C.1 Kindes- und Verwandtenunterhalt	23
C.1.1 Bedarf:	25
C.1.2 Bedürftigkeit	26
C.1.3 Leistungsfähigkeit	27
C.2 Elternunterhalt	30
C.3 Enkelunterhalt	30
C.4 Familienunterhalt	32
C.5 Ehegattenunterhalt	32
C.5.1 Trennungsunterhalt, § 1361 BGB	36
C.5.2 Geschiedenenunterhalt / Nachehelicher Unterhalt, §§ 1569 ff. BGB	37
C.5.2.1 Unterhalt wegen Kindesbetreuung - § 1570 BGB	39
C.5.2.2 Unterhalt wegen Alters - § 1571 BGB	40

C.5.2.3	Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen - § 1572 BGB	40
C.5.2.4	Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit - § 1573 BGB	41
C.5.2.5	Aufstockungsunterhalt - § 1573 Abs. 2 BGB	41
C.5.2.6	Ausbildungsunterhalt.....	42
C.5.2.7	Unterhalt aus Billigkeitsgründen - § 1576 BGB.....	43
C.5.2.8	Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB	43
C.6	Unterhalt eingetragener Lebenspartner.....	44
C.6.1	partnerschaftlicher Unterhalt	44
C.6.2	Trennungsunterhalt bei Lebenspartnerschaft	44
C.6.3	nachpartnerschaftlicher Unterhalt.....	45
C.7	Mangelfall	45
C.7.1	Rangfolge - § 1609 BGB	46
D	Verwirkung und Verjährung von Unterhaltsansprüchen	47
D.1	Verjährung	47
D.1.1	Hemmung	48
D.1.1.1	Hemmung durch Rechtsverfolgung	48
D.2	Verwirkung.....	49
E	Anspruchsübergang auf das Jobcenter nach § 33 SGB II	50
E.1	Allgemeine tatbestandliche Voraussetzungen	50
E.1.1	Leistungserbringung.....	50
E.1.2	Anspruch gegen einen anderen	51
E.1.3	Gleichzeitigkeit.....	51
E.1.4	Verzicht	51
E.1.5	Ermessen.....	51
E.1.6	Überleitungsanzeige / Rechtswahrungsanzeige	52
E.2	Rechtsfolge des gesetzlichen Anspruchsübergangs	52
E.2.1	Kausalität	54
E.3	Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen - § 33 Abs. 2 SGB II	54
E.4	Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs.....	56
E.4.1	Ansprüche für die Vergangenheit, § 33 Abs. 3 S. 1 SGB II.....	56
E.4.2	Künftige Ansprüche, § 33 Abs. 3 S. 2 SGB II	57
E.4.3	Vorrang der §§ 115, 116 SGB X.....	57
F	Verfahrensfragen	57
F.1	Zuständigkeit.....	58
F.2	Beistandschaft	58
F.3	Hauptsacheverfahren.....	59
F.4	vereinfachtes Verfahren beim Minderjährigenunterhalt, §§ 249 – 260 FamFG	60
F.5	Vaterschaftsfeststellungsverfahren	61

F.6	Mahnverfahren (§ 113 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 688 ff ZPO).....	61
F.7	Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung	61
F.8	Abänderungsverfahren.....	62
F.9	Arrest, §§ 916, 917 ZPO i.V.m. § 119 Abs. 2 FamFG.....	62
F.10	Vollstreckungsgegenantrag.....	63
G	Berechnungsbeispiele.....	64
H	Quellenangaben.....	67
J	Anhang:.....	68
J.1	Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2026:	68
J.2	Zahlbeträge ab 01.01.2026:	68
J.3	Aktuelle Selbstbehaltssätze, zuletzt geändert zum 01.01.2026.....	69
J.4	Leitlinien zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle	69
J.5	Prüfungsaufbau.....	70
J.6	Vordrucke	70

A VORWORT

Das Unterhaltsrecht richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und ist in mehrere Teilbereiche gegliedert. Grob kann zwischen dem Verwandtenunterhalt, dem Ehegattenunterhalt und dem Betreuungsunterhalt für Elternteile nicht ehelicher Kinder unterschieden werden.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der zu leistenden Unterhaltszahlungen ist die sogenannte „Düsseldorfer Tabelle“ (DT) (s. Anhang J.1). Sie ist die Unterhaltsleitlinie des Oberlandesgerichtes Düsseldorf, die bundesweit Anwendung findet und durch die Leitlinien der Oberlandesgerichte in der Bundesrepublik Deutschland ergänzt wird.

Der zu zahlende Unterhalt ist das Resultat aus der Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten.

Der Übergang von zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen auf den Hilfeträger ist gesetzlich im § 33 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verankert, soweit der Hilfeträger öffentlich-rechtliche Leistungen an einen Unterhaltsberechtigten erbracht hat.

Im Folgenden werden zunächst die allgemeinen Voraussetzungen des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches dargestellt. Es folgen Erläuterungen zu den einzelnen Unterhaltstatbeständen (Kindes-, Ehegatten- und Betreuungsunterhalt). Im Anschluss daran wird der Übergang des Anspruchs im Rahmen des SGB II und die gerichtliche Durchsetzung übergegangener Unterhaltsansprüche thematisiert.

B GRUNDLAGEN

Nach dem vierten Buch des BGBs wird das in Deutschland geltende Unterhaltsrecht geregelt. Anstelle eines einheitlichen Unterhaltsanspruches liegen verschiedene unterhaltsrechtliche Richtlinien mit unterschiedlichen Voraussetzungen vor, welche das Unterhaltsrecht als ein breites und komplexes Rechtsgebiet darstellen.

B.1 Grundverhältnisse

Unterhalten bedeutet für den Lebensbedarf aufzukommen. Hieraus folgt die aus dem BGB hervorgehende Vorstellung, dass durch Verwandtschaft und Ehe oder Lebenspartnerschaft eine enge, schicksalhafte Beziehung begründet wird, die im Grundsatz eine lebenslange Unterhaltungspflicht rechtfertigt. Es wird zwischen gesetzlich oder rechtsgeschäftlich begründetem Unterhalt unterschieden, wobei letzterer die Ausnahme ist. In der Regel wird der gesetzliche Unterhalt lediglich durch einen Vertrag oder einen Vergleich konkretisiert.

B.1.1 Gesetzliche Unterhaltungspflicht

Um das Unterhaltsgrundverhältnis aus Verwandtschaft bejahen zu können, müssen alle dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, bestehen weder Anspruch noch Anwartschaftsrecht.

Wesentliche Rechtsgrundlage ist § 1601 BGB, wonach Verwandte in gerader Linie zueinander zu Unterhalt verpflichtet sind. Weitere Anspruchsberechtigung ergibt sich aus dem Ehe- oder Lebenspartnerschaftsverhältnis.

B.1.2 Vertragliche Unterhaltspflicht

B.1.2.1 Allgemein

Eheleute können für die Zeit nach der Scheidung eine Vereinbarung über die Unterhaltspflicht treffen (§ 1585c BGB). Sofern die Vereinbarung jedoch vor Rechtskraft der Scheidung getroffen wird, bedarf sie der notariellen Beurkundung (§ 1585c S. 2 BGB).

Eine Abrede, die unterhalb eines Rahmens des angemessenen Unterhaltes liegt, ist nicht gültig. In der Rechtsprechung wird weitgehend eine Unterschreitung des rein rechnerisch ermittelten Unterhalts von bis zu 20 % noch als angemessen und damit hinnehmbar angesehen, während eine Unterschreitung um ein Drittel im Regelfall als unvereinbar angesehen wird. In dem dazwischenliegenden Bereich soll aufgrund der Umstände des Einzelfalles entschieden werden.¹

Eine Abrede oder ein Verzicht kann nur dann als sittenwidrig betrachtet werden, wenn der Ausschluss mit der Folge der Hilfebedürftigkeit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender widerspricht.

Praktisch dürften diese Fälle allerdings selten sein. Sittenwidrigkeit i.S.d. § 138 BGB setzt häufig eine verwerfliche Gesinnung des bevorteilten Vertragspartners voraus, die gerichtlich häufig nur schwierig zu beweisen ist.²

B.1.2.2 Verzicht

Für zukünftige Zeiträume kann nicht verzichtet werden (§ 1614 BGB). § 1615 (Erlöschen des Unterhaltsanspruches mit dem Tod) steht einer vertraglichen angemessenen, interessensgemäßen Regelung nicht entgegen.

Für die Vergangenheit kann sowohl auf Trennungsunterhalt, als auch auf den nachehelichen Unterhalt verzichtet werden.

Auf Kindesunterhalt kann ausnahmslos nicht verzichtet werden.

Bei dem Verzicht handelt es sich um eine Willenserklärung, die nach den allgemeinen Grundsätzen wegen Irrtums, arglistiger Täuschung oder Drohung angefochten werden kann. In seltenen Fällen kann die Berufung auf den Verzicht gegen Treu und Glauben, vergleiche § 242 BGB, verstoßen. Dies ist beispielsweise dann denkbar, wenn die Ehefrau nach der Scheidung unerwartet ein Kind von ihrem ehemaligen Ehegatten erwartet und vorher jedoch auf Unterhaltszahlungen verzichtet hat. Weiterhin kann ein Verzicht auf Unterhaltszahlungen auch dann unwirksam sein, wenn infolge des Verzichtes der jeweilige Leistungsträger belastet wird. Ausschlaggebendes Indiz ist die Vorhersehbarkeit der Notwendigkeit der staatlichen Unterstützung.

Eine Erkrankung eines Ehegatten kann einen ehevertraglich vereinbarten Ausschluss des Unterhaltes rechtsmissbräuchlich, vergleiche § 242 BGB, erscheinen lassen. Der Unterhaltsanspruch ist in diesen Fällen auf den Ausgleich der ehebedingten Nachteile zu richten. Das wäre dann beispielsweise der Fall, wenn der erkrankte Ehegatte in der Ehe auf eigene mögliche Erwerbstätigkeit verzichtet hatte und dadurch nun eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, die niedriger ist als die Rente, die er bezogen hätte, wenn er in der Ehe berufstätig geblieben wäre.³

¹ BGH 30.09.2015 – XII ZB 1/15

² BeckOK BGB/Wendtland BGB, § 138, RN. 22 ff

³ BGH 28.11.2007 – XII ZR 132/05

B.1.2.3 Vertragliche Grundlage

Der Wille der Parteien, den Unterhaltsanspruch völlig auf eine vertragliche Grundlage zu stellen und den gesetzlichen Anspruch damit völlig zu missachten, kann nur bei Vorliegen besonderer dafürsprechender Anhaltspunkte angenommen werden.⁴ Die Vereinbarung der Ehegatten ist dahingehend auszulegen.

B.1.2.4 Trennungsunterhalt

Trennungsunterhalt ist ab dem Trennungszeitpunkt der Eheleute zu gewähren und endet mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung.

Hierfür ist eine konkrete Trennung nötig. Diese liegt vor, wenn zwischen den Ehegatten keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte diese erkennbar nicht herstellen will, wenn er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt (§ 1567 Abs. 1 BGB). Hiermit ist die umgangssprachliche „Trennung von Tisch und Bett“ gemeint.

Es reicht beispielsweise nicht aus, zu sagen, die Trennung ist vollzogen, aber alles wird weitergeführt wie bisher (gemeinsam einkaufen, kochen, etc.). Hat die Ehefrau beispielsweise auch Zugriff auf das gemeinsame Konto, kann nicht zusätzlich noch Unterhalt geltend gemacht werden.

So kann ein Ehegatte von dem anderen Ehegatten den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 BGB).

Die Wirksamkeit der Regelung des Trennungsunterhaltes ist isoliert zu betrachten und wird nicht durch Vereinbarungen zu anderen Gegenständen berührt. Es ist insoweit unbedeutend, dass sich andere Teile des Ehevertrages als vorteilhaft für den Ehepartner erweisen, der den Unterhalt geltend macht.⁵

B.2 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen und umfasst den **gesamten Lebensbedarf, einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf, bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung** (§ 1610 BGB).

Man spricht deshalb von einem angemessenen Unterhalt.

Der gesamte Lebensbedarf beinhaltet alle Mittel zur Deckung der elementaren Bedürfnisse, als auch sonstige Bedürfnisse (Mehrbedarf und Sonderbedarf).

Mehrbedarf beinhaltet beispielsweise Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren. Als Sonderbedarf sind einmalige, unerwartete, hohe, notwendige Ausgaben zu sehen.

Der Unterhaltsbedarf umfasst mindestens das Existenzminimum, für Minderjährige ausdrücklich geregelt in § 1612 a BGB.

Lebt ein Ehepartner mit einem neuen Partner zusammen, kann eine **Ersparnis** durch das **Zusammenleben** mit dem **neuen Partner** berücksichtigt werden, sofern beide erwerbstätig

⁴ BGH 21.09.2011 – XII ZR 173/09

⁵ BGH 30.09.2015 – XII ZB 1/15

sind. Nach der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der **Selbstbehalt** um **10 % gekürzt** werden kann.⁶ Dies ist zumindest dann anzunehmen, wenn der neue Partner mindestens 80 % des Regelsatzes als eigenes Einkommen bezieht. Ebenso ist anerkannt, dass der Selbstbehalt um 200-250 € herabgesetzt werden kann, wenn der neue Partner nicht erwerbstätig ist und den Haushalt führt.

B.2.1 Düsseldorfer Tabelle

Zur Ermittlung des Unterhaltsbedarfes wird die **Düsseldorfer Tabelle** (s. Anhang), eine von Mitgliedern des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf herausgegebene Richtlinie zum Unterhaltsbedarf, herangezogen.

Die Düsseldorfer Tabelle **setzt voraus**, dass **zwei unterhaltsberechtigten Personen vorhanden** sind (in der Regel zwei Kinder oder ein Kind und der geschiedene Ehepartner).

Sind **mehr als zwei unterhaltsberechtigten** Personen vorhanden, wird der Unterhaltspflichtige in eine **niedrigere Einkommensstufe** eingestuft.

Ist **nur eine unterhaltsberechtigten Person** vorhanden, wird der Unterhaltspflichtige in die **nächsthöhere Einkommensstufe** eingestuft.

Beispiel:

K1 (6 Jahre) und K 2 (12 Jahre) leben bei der erwerbstätigen Mutter. Der Vater verdient 1.080,00 € netto.

Der Bedarf von K1 liegt bei 558,00 € und von K2 bei 653,00 € (vgl. J.1 Düsseldorfer Tabelle).

Abwandlung:

Der Vater verdient 2.200,00 € Netto. Es gibt nur K1 und lebt bei der erwerbstätigen Mutter. Der Vater hat keine weiteren Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Bedarf des Kindes liegt aufgrund der Kürzung in der niedrigeren Einkommensstufe bei 614,00 € statt 586,00 € (vgl. J.1 Düsseldorfer Tabelle).

Bei der Prüfung, ob eine Herabstufung oder Höherstufung vorzunehmen ist, sind aber immer die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Die Düsseldorfer Tabelle weist neben dem Selbstbehalt auch einen **Bedarfskontrollbetrag** aus. Durch den Bedarfskontrollbetrag soll eine ausgewogene Verteilung zwischen Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern sicherstellen. Wird der Bedarfskontrollbetrag durch die Tabellenwerte der Düsseldorfer Tabelle unterschritten, rückt der Unterhaltspflichtige in die nächstniedrigere Einkommensstufe.

Die Düsseldorfer Tabelle setzt sich aus mehreren Tabellen zusammen. Die 1. Tabelle bildet die Unterhaltsbeträge vor Abzug des hälftigen Kindergeldes ab. Die darauffolgende Tabelle ist die sogenannten „Zahlbeträge“, die Unterhaltsbeträge nach Abzug des hälftigen Kindergeldes.

B.3 Bedürftigkeit

Nur derjenige Verwandte, der **nicht in der Lage ist sich selbst zu unterhalten**, kann Unterhalt verlangen (§ 1602 BGB). Maßgebend ist hierbei nicht das tatsächliche, sondern das mögliche Einkommen.

Der Bedürftige muss sich demnach gegebenenfalls um eine seinen Bedarf deckende Erwerbstätigkeit mit dem erforderlichen Einkommen kümmern (Erwerbsobliegenheit). Den Berechtigten trifft die **Beweislast** für seine Bedürftigkeit.

⁶ OLG Nürnberg, 10.03.2011 – 10 UF 1762/10

Demnach besteht nur dann ein Unterhaltsanspruch, wenn der Unterhaltsberechtigte sich **nachweislich nicht selbst finanzieren** kann. Dies ist z.B. bei **Krankheit** gegeben (die aber nicht zum Ausschluss des SGB II-Anspruches führt), in der **Ausbildung**, während der **eigenen Kinderbetreuung**. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, muss der Unterhaltsberechtigte sich **im Rahmen einer Vollzeittätigkeit** darum **bemühen**, ggfs. auch **bundesweit, Arbeit zu finden**. Wird dies nicht nachgewiesen, kann von keiner Bedürftigkeit ausgegangen werden.

Für **geschiedene Ehegatten** gelten ähnliche Voraussetzungen (§ 1577 Abs. 1 BGB). Eine Verwertung des Vermögens ist nicht erforderlich, sofern die Verwertung unwirtschaftlich oder unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre (§ 1577 Abs. 3 BGB).

Die Grundsätze der Bedürftigkeit für einen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt gelten entsprechend für den Trennungsunterhalt nach § 1361 BGB, wohingegen Familienunterhalt aus den §§ 1361 ff BGB grundsätzlich keine Bedürftigkeit voraussetzt.

Der Bedürftige muss sich seine **eigenen Einkünfte** auf seine Bedürftigkeit **anrechnen** lassen.

Kindergeld ist zur Hälfte zur Deckung des Barbedarfes anzurechnen, wenn **ein Elternteil** seine Unterhaltungspflicht durch **Betreuung** erfüllt. **Andernfalls** ist es in **voller Höhe** als Bedarfsbedeckung bei dem entsprechenden Kind anzurechnen (§ 1612 b BGB). Allerdings ist zu beachten, dass der sogenannte Zählkindervorteil nicht gilt (s. [C. 1.1](#))

B.4 Leistungsfähigkeit - Selbstbehalt

Die Unterhaltungspflicht trifft nur denjenigen, der zu der Leistung unter Wahrung seines eigenen angemessenen Unterhaltes **in der Lage** ist. Es muss somit immer ein **Mindestbetrag**, sog. **Selbstbehalt**, bleiben, den der Verpflichtete für sich selbst behalten darf (§§ 1603, 1581 BGB). Die Leistungsfähigkeit wird vermutet, sodass dies zu einer Beweislastumkehr für den Verpflichteten führt. Die Beweislastumkehr ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1603 BGB, der besagt, wer nicht unterhaltspflichtig ist.

Grundsätzlich ist das **aktuelle Nettoeinkommen nach Abzug von Steuern, Beiträgen zur Krankenkasse und Altersvorsorge sowie angemessener Tilgung von Schulden maßgeblich**.

Wird die Einkommensobliegenheit schuldhaft verletzt, wird der Unterhalt mit dem erzielbaren **fiktiven Einkommen** wie mit tatsächlichem Einkommen verrechnet. Schuldhaft bedeutet ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges unterhaltsbezogenes Fehlverhalten.⁷

Bei der Berechnung ist das tatsächliche verfügbare Einkommen maßgebend (bspw. ist auch eine ausgeführte Kurzarbeit, wie z. B. in der Corona-Pandemie, zu berücksichtigen).

Im Ehegattenunterhalt gilt: **Einkommenssteigerungen** sind zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um unerwartete Steigerungen handelt. Es ist daher zu prüfen, inwieweit die Steigerung in der Ehe bereits angelegt war (bspw. durch Durchführung von Fortbildung, um eine höhere Stelle zu erhalten). **Einkommensminderungen** sind zu berücksichtigen, sofern kein leichtfertiges Verhalten vorliegt. Würde man dennoch höheres Einkommen berücksichtigen, wäre es als fiktives Einkommen anzusehen.

Die [aktuellen Selbstbehaltsätze](#) (Stand 01.01.2026) sind im Anhang beigefügt.

⁷ BGH, 15.12.1933 – XII ZR 172/92

Der Selbstbehalt setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf nach dem Regelsatz, der Wohnungskosten, der Versicherungspauschale, einem Pauschalbetrag sowie gegebenenfalls dem Erwerbstätigen-Selbstbehalt zusammen.

Eine **angemessene Erhöhung des Selbstbehaltes** kommt **einzelfallabhängig** nur dann in Betracht, wenn unvermeidbar höhere Wohnungskosten vorliegen oder der andere Elternteil mehr als 50 % höheres Einkommen erzielt. Liegt beispielsweise das Einkommen des betreuenden Elternteils mehr als die Hälfte über dem des allein barunterhaltspflichtigen Elternteils, kann eine Anhebung auf einen angemessenen Selbstbehalt erfolgen.⁸

Liegt ein **erweitertes Umgangsrecht** (alles, was deutlich über 4-5 Tage pro Monat (alle zwei Wochen) hinausgeht, andererseits aber weniger als die Hälfte der Zeit ist) vor, kann der **Selbstbehalt erhöht** werden.⁹ Ein erweitertes Umgangsrecht berechtigt jedoch nicht zur Kürzung der Arbeitszeit.

B.5 Zu berücksichtigendes Einkommen

Das Einkommen von Eltern, Ehegatten, Kindern und Lebenspartnern ist maßgeblich für die Ermittlung des Unterhaltsbetrages und des Kindesunterhaltes aus der Düsseldorfer Tabelle.

Maßgeblich für das Einkommen von Angestellten und Beamten ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der **letzten 12 Monate einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld** sowie sonstige Zuwendungen.

Bei **selbstständiger** Arbeit ist grundsätzlich auf die letzten 3 Kalenderjahre abzustellen.

Das Einkommen wird um **unterhaltsrelevante Verbindlichkeiten** gekürzt und kann dann um **fiktive Einkünfte** (geldwerte Vorteile etc.) erhöht werden.

Das Einkommen wird bereinigt um die in dem jeweiligen Jahr gezahlten Steuern sowie die notwendigen Vorsorgeaufwendungen. Hierzu zählen Aufwendungen für Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung.

Zu den **abzugsfähigen Kosten** gehören (s. auch Nr. 10 der [Leitlinie Unterhalt zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle herausgegeben von den Senaten für Familiensachen des OLG Düsseldorf](#)):

- Berufsbedingte Aufwendungen in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen (s. folgende Kosten) **oder** von pauschal 5 % des Nettoeinkommens, sofern fiktive Erwerbseinkünfte angerechnet werden, sofern sie von der privaten Lebensführung abgrenzbar sind (ein Anzug für einen Bäcker gehört bspw. nicht dazu)
 - Berufsständische Altersversorgungen (z.B. Rechtsanwalts- und Ärzteversorgung)
 - Berufsunfähigkeitsversicherung
 - Fahrtkosten, sofern sie nicht vom Arbeitgeber erstattet werden und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist. (0,42 € pro Kilometer, ab 31 km 0,28 €/km)

In der Regel sind nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel absetzbar, jedenfalls bei engen wirtschaftlichen Verhältnissen.

⁸ BGH 04.05.2011 – XII ZR 70/09

⁹ BGH 12.03.2014 – XII ZB 234/13

Wegen der Wochenenden, der Urlaubs- und Feiertage ist ein Jahresdurchschnitt zu berücksichtigen (220 Arbeitstage / Jahr). Der monatliche Aufwand errechnet sich dann durch:

km zur Arbeit bis 30 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) x 220 x 0,42 € / 12 Monate

km zur Arbeit ab 30 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) x 220 x 0,28 € / 12 Monate

- Fortbildungskosten
 - Gewerkschaftsbeiträge oder Beiträge zu Berufsverbänden
 - KFZ-Betriebskosten sind konkret darzulegen
 - Arbeitszimmer (hierbei jedoch auch berücksichtigen, wie das Zimmer beispielsweise zuvor genutzt wurde – ob es wirklich extra hierfür dazu gemietet wurde)
- Krankenzusatzversicherung, wenn der Vertrag bereits in der Ehe geschlossen wurde
- Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung
- Mietkosten für die alte Wohnung
- Private Altersvorsorge, wobei die Art der Altersvorsorge frei wählbar ist (z.B. Bildung Sparguthaben - sofern hiervon nachweislich nichts abgebucht wird, Tilgungen für Immobilienkredit (näheres s. unter Wohnvorteil), Riester-Verträge, Lebensversicherung, Eigenanteile an vermögenswirksamen Leistungen)
 bei Selbstständigen bis zu einem Gesamtbetrag von 24 % des steuerlichen Nettoeinkommens
 bei Nichtselbstständigen: bis zur 4 % des Bruttojahreseinkommens (20 % erfolgen bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung)
Zu beachten ist jedoch, dass beim Kindesunterhalt im Mangelfall die private Altersvorsorge nicht abzugsfähig ist.¹⁰
- Schulden (näheres s.u.)
 Im Mangelfall erfolgt beim Minderjährigenunterhalt (der Mindestunterhalt ist nicht sichergestellt) grundsätzlich keine Schuldenberücksichtigung.¹¹
- Solidaritätszuschlag
- Steuerberatungskosten bei Selbstständigen
- Einkommens- und Kirchensteuer
- Steuernachzahlungen
- Unfallversicherung, nur im angemessenen Rahmen (bei bspw. sehr risikoreichem Beruf, Hobby). Ansonsten ist die Unfallrente grsl. im Selbstbehalt enthalten.
- Vorsorgeaufwendungen für Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

¹⁰ BGH 30.01.2013 – XII ZR 158/10

¹¹BGH 22.05.2019 – XII ZB 613/16

- Kinderbetreuungskosten, sofern die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist (Beispiel: Eine Mutter muss um 7 Uhr zur Arbeit, der Kindergarten öffnet aber erst um 8 Uhr, sodass sie zur Ergänzung eine Drittbetreuung für die Zeit dazwischen benötigt, um ihre Erwerbstätigkeit auszuüben). Kosten für den Kindergartenbesuch sind hierbei nicht erfasst (vgl. Nr. 10.3). Diese sind als Mehrbedarf des Kindes zu berücksichtigen.

Nicht abzugsfähig sind (keine abschließende Aufzählung):

- Arbeitszimmer
- Geldbußen oder Geldstrafen (denn diese stellen ein vermeidbares, rechtswidriges Handeln dar, das nicht durch die Abzugsfähigkeit „belohnt“ werden soll)
- Grundsteuer, da sie Bestandteil der Hauslasten/Miete sind
- Rechtsanwalts- und Gerichtskosten; ggfs. nur im Einzelfall
- Verbrauchsabhängige Nebenkosten, da sie Bestandteil der Hauslasten/Miete sind
- KFZ-Steuer, da sie in der Fahrtkostenpauschale enthalten ist
- Kosten für Haustiere

Überstunden, Erschwerniszulagen und Feiertagszuschläge sind nur dann als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie nicht über das übliche berufstypische Maß hinausgehen. Bei Berufskraftfahrern wird beispielsweise eine Überschreitung bis 25 % der normalen Arbeitszeit als berufstypisch angesehen.¹²

Vergütungen für Überstunden, die deutlich über das übliche Maß hinausgehen, sind nach Billigkeitsgesichtspunkten (vgl. § 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles sowie des in § 1588 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgedankens anzurechnen. Hierbei können beispielsweise Kriterien wie wöchentliche Arbeitszeit, Sicherung Mindestunterhalt, eheliche Lebensverhältnisse, Überstunden zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht, etc. Berücksichtigung finden.

Beim Ehegattenunterhalt sind Überstundenvergütungen nach vorstehender Maßgabe bedarfsbestimmend zu berücksichtigen, wenn sie bereits die intakten Lebensverhältnisse mitgeprägt haben.

Die gleichen Erwägungen gelten für Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit**, die neben einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Einkünfte einer Nebentätigkeit sind dann nicht anzurechnen, wenn sie beispielsweise nach einer Trennung aufgenommen wird, nur um sich beispielsweise ein Auto leisten zu können. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

Auslandsverwendungszulagen sind teilweise anzurechnen. Ein Teil hiervon soll demjenigen verbleiben, der es erhält. In der Regel kann 1/3 – 1/2 angerechnet werden, je nachdem wie „gefährlich“ der Ursprung ist, wofür die Zulage gezahlt wird (bspw. für Soldaten in Kriegsgebieten).¹³ Bei der Prüfung der Gefährlichkeit ist an der Einstufung der Dienstbehörde (vgl. § 3 Abs. 1 Auslandsverwendungszuschlagsverordnung) anzulehnen.

Steuererstattungen sind in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie anfallen und auf 12 Monate umzulegen.

Auslösungen und Spesen sind mit 1/3 des Nettobetrages anzurechnen, sofern sie geeignet sind, laufende Lebenshaltungskosten zu ersparen.

Höhere **einmalige Zuwendungen** sowie **Abfindungen** werden auf einen längeren, dem angemessenen Lebensstandard entsprechenden Zeitraum umgelegt.

¹² OLG Hamm 05.02.1999 – 5 UF 207/98

¹³ BGH 18.04.2012 – XII ZR 73/10

Der **Dienstwagen/Sachbezug** wird in der Gehaltsabrechnung mit der sogenannten 1% Regel hinzugerechnet, also monatlich 1 % des Neupreises des Fahrzeuges. Durch die Anrechnung erhöht sich die Einkommenssteuer und der Solidaritätszuschlag. Nach Abzug der Steuern wird der 1 % Betrag wieder vom verbleibenden Einkommen abgezogen, sodass es zur Verminderung des Nettoeinkommens führt.

Bei der Einkommensermittlung kann jedoch nicht pauschal der 1 % Betrag angerechnet werden. Vielmehr ist im Einzelfall der Betrag zu schätzen, den die unterhaltspflichtige Person sich durch die Zurverfügungstellung des Firmen-KFZs erspart. Hierbei sind die steuerliche Mehrbelastung sowie Kriterien wie Kostentragung des Treibstoffes, Versicherung, etc. und Art (Wert) des Fahrzeuges zu berücksichtigen. Oft dient ein Firmenfahrzeug der Repräsentation. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob der Unterhaltspflichtige sich ein solches Auto auch für private Zwecke gekauft hätte. Gegebenenfalls wäre der Wert zu reduzieren. Allerdings müsste der Unterhaltspflichtige den Beweis erbringen, dass er privat kein so teures Auto fahren würde und dass er sich beim Arbeitgeber erfolglos um ein günstiges Firmenfahrzeug bemüht hat.

Darf der PKW auch kostenfrei einschließlich aller Betriebskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte benutzt werden, ist hierfür ein Anteil von 0,03 % des Anschaffungspreises je Entfernungskilometer vom Einkommen abzusetzen.

Beispiel:

A verdient ein Bruttoeinkommen von 3.000,00 € und verfügt über einen Dienstwagen (Anschaffungspreis 30.000 €), mit dem er täglich kostenfrei einschließlich aller Betriebskosten zur Arbeit fahren darf (5 km/Strecke).

Einkommensberechnung:

Bruttoeinkommen	3.000,00 €
Zzgl. PKW Nutzung	300,00 €
Zzgl. PKW Nutzung Fahrten Arbeitsstätte (0,03 / 100 x 30.000 € x 10 km)	90,00 €
Gesamt-Brutto	3.390,00 €
Abzgl. Steuern, Sozialversicherung (1/3)	1.130,00 €
Gesamt-Netto	2.260,00 €
Abzgl. PKW-Nutzung (1 %)	300,00 €
Abzgl. PKW-Nutzung Fahrten Arbeitsstätte	90,00 €
Anzurechnendes Einkommen	1.870,00 €

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist anhand der Gewinn- und Verlustrechnung und dem dort ausgewiesenen Erlöst oder anhand der Steuerunterlagen (Steuerbescheid und Steuererklärung) zu ermitteln. Kann jemand keine entsprechenden Unterlagen vorlegen (z.B. da keine Steuererklärung gemacht wurde), kann das Einkommen auch geschätzt werden (z.B. anhand des Internetauftrittes, welches Auto jemand fährt, etc.). Dies ist aber sehr riskant und sollte möglichst nicht erfolgen; nur in ganz besonderen Ausnahmefällen.

Bei der Ermittlung der Einkünfte ist auf einen mehrjährigen Zeitraum abzustellen, in der Regel 3 Jahre. Bei erheblichem Einkommensrückgang oder Anhaltspunkten für Manipulationen können auch weitere Jahrgänge miteinbezogen werden.

Beispiel:

A eröffnet 2014 eine Facharztpraxis; Gewinn 2014: 20.000,00 €, 2015: 50.000,00 €, 2016: 80.000,00 €.

*Wenn keine Anhaltspunkte für einen Rückgang vorliegen, könnte entweder der Wert aus 2015 zu Grunde gelegt werden. Alternativ wird das **Stuttgarter Modell** angewendet: 2014 einfach, 2015 zweifach, 2016 dreifach → $20.000 € + (50.000 € \times 2) + (80.000 € \times 3) / 6 = 60.000 €$ werden in der Prognoserechnung (für künftigen Unterhalt) angerechnet. Der rückständige Unterhalt ist anhand der Durchschnittswerte zu berechnen.*

Steuerliche Abschreibungen bleiben in der Regel unberücksichtigt. Berufsbedingte Aufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt, da diese bereits bei den Betriebsausgaben berücksichtigt sind.

Einkommen aus **Vermietung und Verpachtung** ist als Einkommen im unterhaltsrechtlichen Sinne zu berücksichtigen.

Die Einnahmen der Vermietung und Verpachtung werden aus der Überschussrechnung ermittelt (Einnahmen abzüglich Ausgaben). Dem Überschuss sind grundsätzlich die Abschreibungen hinzuzuaddieren (vgl. Leitlinien zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle Nr. 1.6 i.V.m. 1.5). Verluste aus Vermietung und Verpachtung wegen Abschreibungen sind nicht einkommensmindernd zu berücksichtigen. Es ist in diesem Fall eine fiktive Steuerberechnung ohne die Mietverluste durchzuführen, indem die Mietverluste zu dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden. Diese ist dann von dem Bruttoeinkommen abzuziehen. Die Anlage V der Einkommenssteuererklärung ist entsprechend anzufordern. Hat jemand mehrere Immobilien, dürfen Verluste einer Immobilie nicht mit Gewinnen der anderen Immobilie verrechnet werden.

Einkünfte aus **Kapitalvermögen** sind als Erträge des Vermögens dem unterhaltsrelevanten Einkommen anzurechnen. Hiervon sind jedoch die Werbungskosten (z.B. Bankspesen, Depotgebühren, Kapitalertragssteuer) abzuziehen. Die unbereinigten Kapitaleinkünfte ergeben sich aus dem Einkommenssteuerbescheid.

Sozialleistungen sind zu berücksichtigen, soweit sie eine Lohnersatzfunktion haben (z.B. ALG I, Krankengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld). Gegebenenfalls kann hierfür ein Abzweigungsantrag nach § 48 SGB I gestellt werden.

Arbeitslosengeld II ist als Einkommen beim Unterhaltsverpflichteten anzurechnen, bei dem Berechtigten hingegen nicht (mit Ausnahme der Leistungen nach §§ 24, 29, 16 SGB II).

Weiter wirkt sich auch das **Kindergeld** unterschiedlich auf das bedarfsprägende Einkommen der Eltern aus. Es ist nicht als Einkommen der Eltern anzurechnen, sondern mindert den Bedarf des Kindes in voller Höhe bzw. in Höhe der Hälfte des Kindergeldbetrages, wenn ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Betreuung erfüllt (§ 1612b Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Elterngeld ist nur dann als Einkommen zu berücksichtigen, wenn es über den Mindestbetrag hinausgeht (300,00 € bzw. 150,00 € bei Elterngeld-Plus).

Der **Wohnwert** oder **Vorteil des mietfreien Wohnens** im eigenen Haus oder in der Eigentumswohnung ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln. Der Wohnwert sind die ersparten Mietkosten. Zur Ermittlung des Wohnwertes sind die ortsüblichen Mieten anzusetzen.

Übersteigt der Wohnwert die Belastungen, ist die Differenz als Einkommen anzurechnen. Ist der Wohnwert geringer, ist der negative Wohnwert anzurechnen.

Es wird zwischen dem subjektiven und objektiven Wohnwert unterschieden.¹⁴

Subjektiver Wohnwert:

Soweit die Vermögensauseinandersetzung nach der Ehe noch nicht erfolgt ist bzw. bei getrenntlebenden Ehegatten, richtet sich der Wohnvorteil im Ehegattenunterhalt nach dem subjektiven Wohnwert. Das bedeutet, es wird zu Grunde gelegt, was der in den eigenen vier Wänden verbleibende Ehegatte für eine angemessene kleine Wohnung für sich zahlen würde.¹⁵ Zinsen für Darlehensverbindlichkeiten, Tilgungsleistungen sowie sonstige Kosten, die nicht auf den Mieter umzulegen sind (Kosten der Verwaltung, Instandsetzung) sind vom subjektiven Mietwert abzuziehen.

¹⁴ BGH 05.03.2008 – XII ZR 22/06

¹⁵ BGH 19.03.2003 – XII ZR 123/00

Objektiver Wohnwert:

Ist die endgültige Vermögensauseinandersetzung erfolgt und das Scheidungsverfahren rechtskräftig, ist der objektive oder volle Mietwert bei der Bedarfsbemessung anzusetzen. Er spiegelt den objektiven Mietpreis für das Eigenheim nach dem örtlichen Mietspiegel wieder. Ab diesem Zeitpunkt sind keine Tilgungsleistungen mehr abzuziehen.

Allerdings wurde die Anrechnung von Tilgungsleistungen im Rahmen der Rechtsprechung abgeändert. Tilgungsleistungen für ein selbst genutztes Wohneigentum können daher sowohl im Eltern- als auch im Kindesunterhalt bis zur Höhe des Wohnvorteils vom Einkommen abgezogen werden, ohne dass dies die Befugnis zur Bildung einer Altersvorsorge schmälert (bislang wurden Tilgungsleistungen lediglich bis zur Höhe der allgemeinen Altersvorsorge anerkannt).¹⁶ Dies gilt nur dann nicht, wenn der Mindestkindesunterhalt nicht gesichert ist.

Erhaltungsaufwendungen sind nur dann zu berücksichtigen, sofern sie notwendig sind. Andernfalls stellen sie Vermögensbildung dar (z.B. Ausbau, wertsteigernde Verbesserungen). Größere Aufwendungen können auf 2-5 Jahren aufgeteilt werden. Rücklagenbildungen sind möglich und anerkennungsfähig, soweit sie nachgewiesen sind (Kostenvoranschlag und tatsächliche Rückbildung, z.B. Sparbuch, sowie spätere Verwendung nachweisen lassen). Abschreibungen sind nicht berücksichtigungsfähig. Allgemeine Wertsteigerungen sind kein unterhaltsrechtliches Einkommen.

Schulden

Es ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Belangen von Unterhaltsgläubiger, Unterhaltsschuldner und Drittgläubiger vorzunehmen. Dabei ist der Zweck der Schuldung, die Art und der Zeitpunkt des Entstehens der Verbindlichkeit zu berücksichtigen.

Schulden die vor Kenntnis von der Unterhaltsbedürftigkeit entstanden sind, können abgezogen werden. Bei Schulden die nach dem Zugang der Rechtswahrungsanzeige eingegangen worden sind, ist die Notwendigkeit zu belegen.

Unter Umständen kann es sein, dass Schulden im Verhältnis zur Unterhaltungspflicht des Ehegatten anzurechnen sind, nicht aber zum Kind. In diesem Fall sind die Schulden nicht vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abzuziehen, sondern der Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen ist bei der Berechnung des entsprechenden Unterhaltes zu erhöhen.

Die Abzahlung von berücksichtigungsfähigen Schulden soll im Rahmen eines angemessenen Tilgungsplanes erfolgen.

Schulden sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie unterhaltsrechtlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen. Dazu gehören keine Schulden, die für Zwecke des Luxus, in leichtfertiger Weise oder ohne verständliches Motiv getätigt wurden. So können beispielsweise Zins- und Tilgungsleistungen für ein Eigenheim nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Wohnkosten entsprechen, die der Unterhaltspflichtige ohne das Vorhandensein von Wohneigentum aufzubringen hätte.¹⁷

Vor oder während der Ehe eingegangene Verbindlichkeiten sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Nach der Trennung eingegangene Verbindlichkeiten sind hingegen, nur dann anzurechnen, soweit sie berücksichtigungswürdig sind. Dabei sind in einer Gesamtabwägung die Billigkeits- und Einzelfallumstände maßgeblich.

Bei gesteigerter Unterhaltsverpflichtung trifft dem Unterhaltspflichtigen eine Obliegenheit zur Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, damit es ihm möglich ist, den laufenden Unterhalt sicherzustellen.¹⁸ Es ist durch die Verbraucherinsolvenz möglich, spezielle Schulden

¹⁶ BGH 18.01.2017 – XII ZB 118/16, OLG Frankfurt a.M. 14.06.2019 – 8 UF 25/18

¹⁷ BGH 09.01.2002 – XII ZR 34/00

¹⁸ BGH 23.02.2005 – XII ZR 114/03

aus der Insolvenzmasse herauszunehmen. Hierfür ist ein Feststellungsantrag beim AG auf Versagung einer Restschuldbefreiung zu stellen.

BAföG ist komplett als Einkommen anzurechnen, auch wenn es als Darlehen gewährt wird. Gleichzeitig ist aber auch die Tilgung des BAföG einkommensmindernd zu berücksichtigen. Hat ein Unterhaltsberechtigter Anspruch auf BAföG und möchte es aber nicht in Anspruch nehmen, weil er beispielsweise keine Schulden mit dem BAföG machen möchte, ist das BAföG fiktiv als Einkommen anzurechnen. BAföG ist nicht anzurechnen, wenn es als Vorausleistung nach § 36 BAföG gewährt wird.

Ähnlich ist auch mit **Förderungen von Stiftungen im Rahmen von Stipendien** zu verfahren, die in der Regel den vollen BAföG-Betrag ohne Rückzahlungspflicht gewähren.

Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen sind nach dem Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen als Einkommen zu berücksichtigen. Bei Sozialleistungen wird nach § 1610 a BGB widerlegbar vermutet, dass sie durch Aufwendungen aufgezehrt werden.

Pflegegeld, welches an die Pflegeperson weitergeleitet wird, ist nicht zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 6 SGB XI). Ausnahmen: s. § 13 Abs. 6 S. 2 SGB XI

Freiwillige Zuwendungen Dritter (z.B. Geldleistungen, mietfreies Wohnen) sind kein Einkommen, es sei denn, dass die Anrechnung dem Willen des Dritten entspricht. Maßgeblich wird regelmäßig der Zweck der Zuwendung sein. Bei Zuwendungen eines Verwandten wird ein Anrechnungswille im Regelfall nicht vorliegen. Bei Zuwendungen des Arbeitsgebers hingegen wird häufig ein Anrechnungswille anzunehmen sein, da die Zuwendung aufgrund des Arbeitseinsatzes erfolgen wird.

B.6 Konkrete Unterhaltsberechnung

Die Unterhaltsberechnung richtet sich nach der **Art des Unterhaltsanspruches**.

Bei der Berechnung des Kindesunterhaltes ist die [Düsseldorfer Tabelle](#) zu berücksichtigen, bei der nur das Einkommen des Unterhaltsschuldners relevant ist.

Bei der Berechnung des Ehegattenunterhaltes (Trennungsunterhalt und nachehelicher Unterhalt) und dem Betreuungsunterhalt sind die Differenzeinkommen und andere Faktoren als Grundlage zur Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen.

Die Basis zur Unterhaltsberechnung bildet immer zunächst die Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens (vgl. I. zu berücksichtigendes Einkommen).

Für den **Kindesunterhalt / Verwandtenunterhalt** muss der Unterhaltsbedarf durch beide Elternteile gedeckt werden. Zur Berechnung des Barunterhaltes wird die Düsseldorfer Tabelle herangezogen, die sich am Nettoeinkommen des/der Unterhaltsschuldner/s orientiert, wobei Ausnahmen miteinzubeziehen sind (vgl. [B. I.- Kindes-/ Verwandtenunterhalt](#)).

Beim **Ehegattenunterhalt / Trennungsunterhalt** geht es nicht darum, das Existenzminimum des Ex-Ehepartners abzusichern. Er dient vielmehr dazu, die finanziellen Verhältnisse während der Ehe auszugleichen. Insbesondere sind die finanziellen Verhältnisse während der Ehe sowie die Höhe des jeweiligen Einkommens nach der Trennung/Scheidung zu berücksichtigen.

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich nach dem **Halbteilungsgrundsatz**. Demnach steht jedem Ehegatten die Hälfte des zu verteilenden Einkommens zu.

Als Formel für den Halbteilungsgrundsatz gilt (unter Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus von 10 %:

$$\frac{1}{2} \times (\text{Einkommen Partner} \times 0,9)$$

Beziehen beide Partner Einkommen erfolgt die Berechnung des Ehegattenunterhalts nach der **Differenzmethode**, wobei hierbei ebenfalls der Halbteilungsgrundsatz zum Tragen kommt. Hierbei erhält der Unterhaltsberechtigte **45 % der Differenz zwischen den Netto-Einkommensbeträgen beider Parteien**.

$$45/100 \times (\text{Einkommen Ehemann} - \text{Einkommen Ehefrau})$$

Die 45 %-Regelung resultiert aus dem 10 % Erwerbstätigenbonus, sodass ein Anteil von 55 % zu 45 % vorliegt.

Zu beachten ist noch, dass es sich immer um das Unterhaltsrechtliche Einkommen handelt. Dieses ist nicht identisch mit dem Nettoeinkommen. Es sind noch Abzüge wie beispielsweise Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Kindesunterhalt, anrechenbare Schulden abzuziehen. Ebenso können aber auch andere Beträge hinzuaddiert werden, wie beispielsweise ein Wohnvorteil.

Zuvor sind berufsbedingte Aufwendungen in Höhe von 5 % als Pauschalbetrag abzuziehen. Ausnahmen sind zu berücksichtigen (vgl. [B. III – Ehegattenunterhalt](#)).

Es wird ein **Erwerbstätigenbonus** von **10 %** gewährt, um den erwerbstätigen Ehepartner zu motivieren, auch weiterhin der Arbeit nachzugehen.

Bis 2022 galt lediglich im Süddeutschen Raum die Regelung eines Erwerbstätigenbonus von 10 %. In den anderen Bereichen Deutschlands wurde ein Erwerbstätigenbonus von 1/7 anerkannt. Die Regelung für den Erwerbstätigenbonus wurde 2019 durch den BGH geändert und ist seit 2022 in den Leitlinien des OLG Düsseldorf berücksichtigt.¹⁹

Sowohl die Berechnung nach dem Halbteilungsgrundsatz als auch nach der Differenzmethode kommen zum gleichen Ergebnis.

Beispiel:

Der Ehemann verdient 2.800 €, die Ehefrau bezieht kein Einkommen:

$$\frac{1}{2} \times (2.800 \text{ €} \times 0,9) = 1.260 \text{ €}$$

Der Ehemann verdient 3.400 € anrechenbares Einkommen; die Ehefrau 2.000 €.

$$\frac{1}{2} \times [3.400 \times 0,9) - (2.000 \times 0,9)] = 630,00 \text{ €}$$

$$45/100 \times (3.400 - 2.000) = 630 \text{ €}$$

Hat der bedürftige Ehepartner vor der Trennung kein eigenes Einkommen erzielt, erzielt nun aber nach der Trennung Einkommen (welches in der Ehe nicht prägend war), erfolgt die Berechnung nach der **Anrechnungsmethode**.²⁰

Beispiel:

Der Ehemann verdient ein Einkommen von 3.000 €. Die Ehefrau bezog in der Ehe kein Einkommen. Nach der Trennung bezieht sie ein Einkommen von 1.300 €.

$$\frac{1}{2} \times (3.000 \text{ €} \times 0,9) = 1.350,00 \text{ € Unterhaltsanspruch nach Halbteilung}$$

¹⁹ BGH, 13.11.2019 – XII ZB 3/19

²⁰ BGH, 13.06.2001 – XII ZR 343/99

Abzgl. Anrechnung des nach der Scheidung erzielten nicht prägenden Einkommens (1.300 € abzgl. 10 %) = 180,00 € Unterhaltsanspruch

Eine weitere Berechnungsmethode ist die **Additionsmethode**. Hierbei wird der Unterhaltsanspruch in zwei Stufen errechnet. Diese Methode ist dann ratsam, wenn Erwerbseinkünfte und sonstige Einkünfte bzw. prägende und nicht prägende Einkünfte während der Ehe bezogen werden.

In der ersten Stufe wird der Bedarf unter Berücksichtigung des Halbteilungsgrundsatzes und des Erwerbstätigenbonus und den während der Ehe prägenden Einkünfte ermittelt. In der zweiten Stufe wird der konkrete Unterhaltsanspruch berechnet.

Beispiel:

Der Ehemann verdient ein unterhaltsrechtliches Einkommen von 3.000 €, Ebenso ist ihm ein Wohnvorteil und Zinseinkünfte von 800 € anzurechnen.

Die Ehefrau verdient ein unterhaltsrechtliches Einkommen von 1.000,00 €.

1. Stufe Bedarf = $\frac{1}{2} \times ((0,9 \times 3.000 \text{ €}) + 800 \text{ €} \times (0,9 \times 1.000,00 \text{ €})) = 2.200 \text{ €}$

2. Stufe Unterhaltshöhe für F = $2.200 \text{ €} - (0,9 \times 1.000 \text{ €}) = 1.300,00 \text{ €}$

Der **Betreuungsunterhalt unverheirateter Eltern** orientiert sich hauptsächlich an der Lebenssituation des betreuenden Elternteils. Es ist entscheidend, welche Einkünfte er ohne die Geburt und die Betreuung gehabt hätte, unabhängig vom Vermögen. Im Grundsatz wird also der volle Verdienstausschlag erstattet. In Ausnahmefällen, wie dem vorher ohnehin höheren Einkommen des Betreuenden, ist der sogenannte Halbteilungssatz heranzuziehen. Es wird demnach ein Durchschnitt des Gesamteinkommens beider Ehegatten gebildet, der dann durch zwei geteilt wird. Zu beachten ist der Selbstbehalt sowie gegebenenfalls andere Verbindlichkeiten, die zuvor in Abzug zu bringen sind.

Die Höhe des **nachpartnerschaftlichen Unterhaltes** bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB).

Die Berechnung erfolgt im Wesentlichen so wie beim Trennungsunterhalt. Es werden die bereinigten Nettoeinkommen beider Partner verglichen. Der besser Verdienende muss dem schlechter Verdienenden einen Teil seines Einkommens abgeben und behält wiederum 10 % als Erwerbstätigenbonus. Leistungsfähigkeit, insbesondere der Selbstbehalt, wird vorausgesetzt.

B.6.1 Dreiteilungsgrundsatz

Ist ein Unterhaltsverpflichteter für gleichrangige Unterhaltsberechtigten (vgl. [C.7.1 – Rangfolge](#)) grundsätzlich leistungsfähig, gilt der Dreiteilungsgrundsatz.

Beispiel:

Ehefrau (F1) und Ehemann (M) sind geschieden. M heiratet eine neue Ehefrau (F2) und bekommt mit ihr das Kind K.

Bis zur Geburt von K ist F1 somit vorrangig zu F2. Dann bleibt der Unterhaltsanspruch von F2 zunächst unberücksichtigt.²¹

Ab der Geburt ist das Kind K zunächst vorrangig und F1 und F2 sind gleichrangig.

²¹ BGH 07.05.2014 – XII 258/13

Demnach wird das nach Abzug des vorrangigen Unterhalts verbleibende Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu je 1/3 auf ihn selbst und die beiden gleichrangigen Unterhaltsberechtigten verteilt.

Die Dreiteilung ist jedoch **durch den Anspruch nach Halbteilung** begrenzt (dem Unterhaltspflichtigen darf nicht weniger verbleiben, als dem Unterhaltsberechtigten zusteht).

Die **Berechnung** erfolgt durch:

Bedarf = 1/3 des Gesamteinkommens (im Beispiel von F1, F2 und M)

Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe F1 = Bedarf abzgl. Einkommen F1

Bedürftigkeit/Unterhaltshöhe F2 = Bedarf abzgl. Einkommen F2

Beispiel:

F1 erzielt 1.400,00 €, F2 erzielt 900,00 € und M erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen (nach Abzug des Kindesunterhaltes) von 2.300,00 €.

Bedarf: $\frac{1}{3} \times ((0,9 \times 1.400,00 \text{ €}) + (0,9 \times 900,00 \text{ €}) + (0,9 \times 2.300,00 \text{ €})) = 1.380,00 \text{ €}$

Bedürftigkeit F1: 1.380,00 € abzgl. (0,9 x 1.400,00 €) = 120,00 €

Bedürftigkeit F2: 1.380,00 € abzgl. (0,9 x 900,00 €) = 570,00 €

Leistungsfähigkeit M: 2.300,00 € - 570,00 € - 120,00 € = 1.610,00 € → Der Selbstbehalt von 1.600,00 € bleibt gewahrt.

F1 verbleiben 1.520,00 € (1.400,00 € + 120,00 €) und F2 verbleiben 1.470,00 € (900,00 € + 570,00 €)

Kann ein Ehegatte seinen im Rahmen der Dreiteilung ermittelten Bedarf selber decken, sind Korrekturen notwendig. Der verbleibende bedürftige zweite Ehegatte darf dann nicht mehr als nach der Halbteilung erhalten

Beispiel:

F1 erzielt 1.500,00 €, F2 erzielt 400,00 € und M erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen (nach Abzug des Kindesunterhaltes) von 1.800,00 €.

Bedarf: $\frac{1}{3} \times ((0,9 \times 1.500,00 \text{ €}) + (0,9 \times 400,00 \text{ €}) + (0,9 \times 1.800,00 \text{ €})) = 1.110,00 \text{ €}$

Bedürftigkeit F1: 1.110,00 € abzgl. (0,9 x 1.500,00 €) = 0,00 €

Bedürftigkeit F2: 1.057,00 € abzgl. (0,9 x 400,00 €) = 750,00 €

F2 darf aber nicht mehr bekommen, als wenn F1 von Beginn der Ehe an nicht vorhanden gewesen oder nicht bedürftig gewesen wäre. Halbteilungsgrundsatz:

(1.800,00 € + 400,00 €) / 2 = 1.100,00 €. Nach der Dreiteilung stünde F2 aber 1.150,00 € zu (400,00 € + 750,00 €). Daher ist eine Korrektur nötig:

Bedarf F2: $\frac{1}{2} \times ((0,9 \times 1.800,00 \text{ €}) + (0,9 \times 400,00 \text{ €})) = 990,00 \text{ €}$

Unterhaltshöhe: 990,00 € abzgl. (0,9 x 400,00 €) = 630,00 €

B.7 Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt

Alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt können nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG oder UhVorschG) bis zum 18. Geburtstag einen Unterhaltsvorschuss bis zur Höhe des Mindestunterhalts unter Abzug des Kindergeldes erhalten.

UVG wird nur gewährt, wenn der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil keinen, nur zeitweise oder unregelmäßigen Unterhalt zahlt.

Das Einkommen des betreuenden Elternteils spielt hierbei keine Rolle.

Der Mindestunterhalt richtet sich nach § 1612 a BGB und wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung festgelegt und muss spätestens alle zwei Jahre neu angepasst werden.

Der Mindestunterhalt ist in der [Düsseldorfer Tabelle](#) ersichtlich. Er beträgt derzeit nach Abzug des Kindergeldes (Stand 01.01.2026):

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres:	356,50 € (486,00 € - (259,00 €/2))
Kinder vom 6.-12. Lebensjahr:	428,50 € (558,00 € - (259,00 €/2))
Kinder 12.-17. Lebensjahr:	523,50 € (653,00 € - (259,00 €/2))

Folgende Voraussetzungen müssen zum Erhalt eines Unterhaltsvorschusses gegeben sein:

- Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland
- der/die Unterhaltspflichtige kommt den Zahlungen des gesetzlichen Mindestunterhaltes nach § 1612a BGB nicht oder nur teilweise nach
- das minderjährige Kind / die minderjährigen Kinder leben im Haushalt des allein-erziehenden Elternteils
- für Kinder zwischen dem 12. Und 17. Lebensjahr: die Kinder beziehen keine SGB II-Leistungen oder durch die Zahlung von UVG entfällt der SGB II-Bezug. Oder aber der alleinerziehende Elternteil, welcher ergänzende SGB II-Leistungen bezieht, verfügt über ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 €.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer (Personen außerhalb der EU / EWR-Bereich oder der Schweiz) erhalten nur dann einen Unterhaltsvorschuss, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis, welche zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, besitzen und sich damit legal in der Bundesrepublik aufhalten.

Der Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.

B.8 Unterhaltsrechner

Auf der Seite

<https://www.unterhalt.net/unterhaltsrechner.html>

ist ein Unterhaltsrechner zur Verfügung gestellt, der es ermöglicht, mit den aktuellen Werten eine eigene Unterhaltsberechnung herbeizuführen.

Zur Berechnung des Unterhalts ist das monatliche Nettoeinkommen einzugeben. Hierbei sind ggfs. zu treffende Einkommensbereinigungen zu berücksichtigen.

B.9 Gegengründe

B.9.1 Ausschlussgründe

Der Anspruch auf Unterhalt kann wegen Unbilligkeit beschränkt sein oder wegen grober Unbilligkeit entfallen. Dazu werden die entsprechenden Normen für den Verwandten-, Scheidungs- und Trennungsunterhalt angewendet (§§ 1611 (1), 1579, 1361 (3) BGB).

B.9.2 Verwirkung (s. auch [Ziffer D - Verwirkung und Verjährung von Unterhaltsansprüchen](#))

Ein Unterhaltsanspruch verwirkt unter zwei Voraussetzungen:

1. Zeitmoment: Ablauf einer bestimmten Zeit, im Regelfall nach 1 Jahr ²²

²² BGH 10.12.2003 – XII ZR 155/01

2. Umstandsmoment: Der Berechtigte verfolgt seinen Unterhaltsanspruch nicht, obwohl er hierzu in der Lage wäre und der Unterhaltspflichtige aufgrund des Verhaltens des Unterhaltsberechtigten nicht mehr damit rechnen muss, dass der Unterhaltsanspruch verfolgt wird (besonderer Unterfall von § 242 BGB).

B.9.3 Verjährung (s. auch [Ziffer D - Verwirkung und Verjährung von Unterhaltsansprüchen](#))

Der Unterhaltspflichtige kann sich auf die Verjährung des Unterhaltsanspruches berufen. Die Frist beträgt regelmäßig 3 Jahre (§ 195 BGB) und beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden, Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Die Verjährung tritt aber spätestens nach 10 Jahren unabhängig von einer Kenntnis ein (§ 199 Abs. 4 BGB).

Die Verjährung tritt somit immer am 31.12. um 24 Uhr ein, egal, wann die Verjährung beginnt.

Die Verjährung kann jedoch gehemmt sein. Dies ist beim Kindesunterhalt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und beim Trennungsunterhalt der Fall (§ 207 (1) Nr. 2 BGB). Das bedeutet, dass die Zeit, in der die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährungsfrist einberechnet wird.

Liegt ein rechtskräftig festgestellter Unterhaltsanspruch vor, verjährt der rückständige Unterhalt in 30 Jahren, der künftige Unterhalt jedoch in 3 Jahren.

B.10 Unterhaltsheranziehung im Ausland

Die Unterhaltsheranziehung im Ausland kann zu Problemen führen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Unterhalt im Ausland kostenfrei über das Bundesamt für Justiz nach § 4 Abs. 1 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) als Zentrale Behörde der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt geltend zu machen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der [Homepage](#). Dies gilt allerdings nur für unterhaltsberechtigten natürlichen Personen. Eine Durchsetzung mit Hilfe des Bundesamtes für Justiz wäre dann allenfalls möglich, wenn der Unterhaltsanspruch nach § 33 Abs. 4 SGB II rückübertragen wird.

Eine weitere Möglichkeit besteht mit der Unterstützung des [Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. \(DIJuF\)](#). Dieses gibt z. B. Jugendämtern oder Beistandschaften die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Allerdings ist auch dies nicht für Jobcenter möglich, da hier keine Mitgliedschaft im Verein besteht.

Konkret sollte die Unterhaltsdurchsetzung im Ausland wie folgt in der Praxis erfolgen:

Sind die Anschriften bekannt, sind Rechtswahrungsanzeigen grundsätzlich zu verschicken, wenn möglich mit Zustellnachweis.

Eine rechtskräftige Zustellung ist auch im EU-Ausland möglich und auch gängige Verwaltungspraxis (gerade hier in der Grenzregion). Weitere Informationen finden Sie auf der Informationsseite des [Justizportals NRW](#).

Für die Zustellung im EU-Ausland sind Einschreiben mit internationalem Rückschein oder gleichwertige Nachweise vorzunehmen (§ 47 ZRHO i.V.m. Artikel 18 der Verordnung über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten).

Sind die Anschriften unbekannt, ist zunächst zu versuchen, diese zu ermitteln. Wird im Rahmen der Ermittlung festgestellt, dass diese nicht bzw. nur in äußerst hohem Verwaltungsaufwand zu ermitteln sind, sollte auf eine weitere Ermittlung verzichtet werden und dies aktenkundig dokumentiert werden. Hierfür steht im LMG ein Vordruck zur Verfügung (Nullverfügung).

Ist die Durchsetzung des Unterhalts im Ausland nicht für die Jobcenter möglich (z. B. da die Rechtswahrungsanzeigen nicht beachtet werden oder aber die Anschrift für Sie nicht zu ermitteln ist), sollte von der Rückübertragung nach § 33 Abs. 4 SGB II Gebrauch gemacht werden (s. [Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs](#)).

Die unterhaltsberechtigten Person ist dann auf die eigene Geltendmachung des Unterhalts oder auf die Beantragung von UVG-Leistungen zu verweisen.

Als natürliche Person kann die unterhaltsberechtigten Person auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Unterhalt sowie des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. verwiesen werden.

C ZIVILRECHTLICHE UNTERHALTSTATBESTÄNDE

C.1 Kindes- und Verwandtenunterhalt

In der Praxis geht es fast ausschließlich um Unterhalt, den Kinder von ihren Eltern bzw. zumindest von einem Elternteil fordern. In der Folge wird daher von „Kindesunterhalt“ gesprochen, obwohl davon der Verwandtenunterhalt im Sinne der §§ 1601 ff BGB ebenfalls umfasst ist.

Es wird unterschieden zwischen dem Betreuungsunterhalt und dem Barunterhalt. Derjenige Elternteil, bei dem das unterhaltspflichtige Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltspflicht regelmäßig in Form der Betreuung und Versorgung (**Naturalunterhalt**). Der andere Elternteil leistet den sogenannten **Barunterhalt**.

Der Barunterhalt ist bei volljährigen Kindern von beiden Elternteilen zu erbringen. Der Naturalunterhalt hat in Form der Betreuung ab Eintreten der Volljährigkeit keine Bedeutung mehr.

Eine mögliche erneute Heirat des betreuenden Elternteils entbindet den anderen unterhaltspflichtigen Elternteil nicht von der Unterhaltspflicht.

Nach § 60 Abs. 1 SGB II ist die Mutter verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen worden sind (§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB II).

Die Anwendbarkeit des § 60 und § 66 Abs. 1 SGB II ist jedoch umstritten in dem Fall, dass die Mutter die Identität des Kindsvaters (bewusst) verschweigt. Das **Verschweigen des Kindsvaters** erschwert die Unterhaltsüberprüfung bzw. macht sie unmöglich. Somit können mögliche Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindsvater nicht geltend gemacht werden, die die Aufwendungen nach dem SGB II verringern würden. Hinzu kommt, dass im Falle einer teilweisen Versagung (beispielsweise in Höhe des Mindestunterhaltes bzw. der UVG-Leistung) die Leistung des Kindes versagt werden würden. Dem Kind kann jedoch nicht die Verletzung der Mitwirkungspflicht der Mutter zugerechnet werden.

Ist die Identität des Kindsvaters nicht bekannt, ist die Mutter verpflichtet, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um den Kindsvater ermitteln zu lassen. Sie muss demnach alles ihr Mögli-

che und Zumutbare zur Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthaltsortes des Kindsvaters beitragen und Auskunftsbegehren der Behörde erschöpfend beantworten, um dieser die ggfs. erforderlichen Ermittlungen zu erleichtern.²³

Möglicherweise könnte in dem Fall des **Verschweigens der Identität des Kindsvaters** ein **Ersatzanspruch nach § 34 Abs. 1 S. 1 SGB II** in Betracht kommen. Demnach wäre die Mutter zum Ersatz der erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen an sich oder andere Personen der Bedarfsgemeinschaft (hier das Kind) ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat. Die Herbeiführung ist auch dann anzunehmen, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht verringert wurde (§ 34 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Um einen solchen Erstattungsanspruch bejahen zu können, müsste zunächst objektiv sozialwidriges Verhalten vorliegen. Dies ist anzunehmen, wenn ein Tun oder Unterlassen, das zwar nicht rechtswidrig zu sein braucht, aus Sicht der Solidargemeinschaft (Steuerzahler/innen) aber zu missbilligen ist und den Lebenssachverhalt so ändert, dass eine Leistungspflicht nach dem SGB II eintritt. Das Verhalten (hier bewusstes Verschweigen der Identität des Kindsvaters) muss in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit gerichtet sein. (vgl. Fachliche Weisung der BA zu § 34 SGB II, Rz. 34.4).

Schuldhaftes Verhalten liegt dann vor, wenn sich die Verursacherin ihres Verhaltens bewusst oder grob fahrlässig nicht bewusst war (vgl. Fachliche Weisung der BA zu § 34 SGB II, Rz. 34.7). Vorsätzlich handelt, wer durch sein sozialwidriges Handeln entstandene Leistungspflicht des Jobcenters entweder mit Wissen oder Wollen herbeigeführt hat (direkter Vorsatz) oder sie für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt (vgl. Fachliche Weisung der BA zu § 34 SGB II, Rz. 34.8).

Zur abschließenden Prüfung müsste die Mutter gezielt (ggfs. im Hinblick einer Anhörung auf § 34 SGB II) zu der Identität des Vaters bzw. nach detaillierten Angaben zum Hinderungsgrund der Angabe befragt werden. Sollten keine plausiblen und glaubhaften Angaben gemacht werden können, warum eine Benennung des Vaters nicht möglich ist, kann unterstellt werden, dass die Mutter bewusst die Identität verschweigen möchte. In diesem Fall kann auch unterstellt werden, dass ihr bewusst ist, hierdurch die (höhere) SGB II-Leistung herbeizuführen (wenn sie sowohl über die UVG-Leistung als vorrangige Leistung vor dem SGB II als auch über die Unterhaltsüberprüfung zur Verminderung der SGB II-Leistung hingewiesen wurde).

Bei der Prüfung, ob ein Erstattungsanspruch nach § 34 SGB II bestehen könnte, ist eine Abwägung der Interessen der Mutter und des Kindes einerseits und der der Steuerzahler/innen andererseits vorzunehmen. Hierzu müssen aber entsprechende Gesichtspunkte der Mutter vorgetragen werden. (vgl. Fachliche Weisung der BA zu § 34 SGB II, Rz. 34.9 Nr. 5). Sollte sie beispielsweise den Kindsvater aus (berechtigter) Angst vor einer Gefährdung von ihr und/oder dem Kind nicht benennen wollen, wäre denkbar, davon auszugehen, dass sie alles ihr Zumutbare zur Mitwirkung unternommen hat. Ebenso wäre davon auszugehen, dass sie alles ihr Mögliche unternommen hat, wenn sie plausibel darlegt, den Vater aufgrund mehrerer in Betracht kommender Männer nicht benennen zu können. Hierzu wären dann aber konkrete und glaubhafte Angaben erforderlich.²⁴

Um einen Erstattungsanspruch nach § 34 SGB II bejahen zu können, ist abschließend das Fehlen eines objektiv wichtigen Grundes für das entsprechende Verhalten notwendig. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der Mutter ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war. Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist unter Berücksichtigung des gesamten maßgeblichen Sachverhalts zu prüfen. Ein wichtiger Grund ist zu bejahen, wenn der Mutter vernünftige und aus Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbare Erwägungen zu Verschweigen

²³ OVG NRW, 09.09.1996 - 8 A 1647/93

²⁴ VG Aachen, 09.03.2010 - 2 K 1694/08

der Identität des Vaters bewogen haben. Das Vorliegen des wichtigen Grundes ist von Amts wegen zu ermitteln, wobei die Beweislast regelmäßig beim Jobcenter liegt. Ebenso wäre eine Härte nach § 34 Abs. 1 S. 7 SGB II, welche einen Kostenersatzanspruch nach § 34 SGB II ausschließen würde, von Amts wegen zu prüfen. Liegen die Umstände für die Beurteilung des wichtigen Grundes ausschließlich in der Privatsphäre der Mutter, liegt die Beweislast bei ihr. (vgl. Fachliche Weisung der BA zu § 34 SGB II, Rz. 34.10)

C.1.1 Bedarf:

Minderjährige Kinder haben Anspruch auf den **Mindestunterhalt** nach § 1612 a BGB. (vgl. auch XII Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt)

Der Bedarf bestimmt sich nach der Düsseldorfer Tabelle aus der ersten Einkommensgruppe der Unterhaltstabelle in der jeweiligen Altersstufe (s. Anhang). Hiernach wird in Abhängigkeit des Alters des Kindes und dem Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils der maßgebliche Unterhaltsbetrag benannt, nach § 1612 a (1) S. 2 BGB das zu stellende Existenzminimum.

Das **Kindergeld** ist zur **Hälfte** vom Kindesunterhalt in **Abzug** zu bringen. Bezugsberechtigt für das Kindergeld ist derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass der sogenannte Zählkindervorteil bei der Berechnung des Unterhaltes keine Berücksichtigung findet (§ 1612b Abs. 2 BGB). Ein Kind, für das ein Kindergeldanspruch besteht, gilt als sogenanntes Zählkind. Beim Unterhalt ist zu beachten, dass nur die Kinder des jeweiligen Vaters zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass ein unterhaltspflichtiger Vater nicht davon „profitieren“ kann, dass die Mutter bereits zwei Kinder hat.

Volljährige, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich in der **allgemeinen Schulausbildung** befinden und im Haushalt des anderen Elternteils leben, werden als **privilegierte Kinder** bezeichnet. Sie sind den minderjährigen Kindern gleichgestellt. Der Bedarf des privilegierten Kindes bestimmt sich ebenfalls nach der Düsseldorfer Tabelle. Sie benennt in Abhängigkeit vom Alter des Kindes und dem zusammengerechneten Einkommen der Eltern den Unterhaltsbetrag. Somit ist der **Maßstab** für die Festlegung des Bedarfes des privilegierten Volljährigen im Gegensatz zu den Minderjährigen grundsätzlich das **Einkommen beider Elternteile**.

Sie erhalten, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, den Tabellenbetrag der vierten Altersstufe.

Liegen die zuvor genannten Voraussetzungen nicht vor, spricht man von **nicht privilegierten Volljährigen**.

Der nicht privilegierte Volljährige hat einen Unterhaltsanspruch, wenn er sich in einer Ausbildung oder Studium befindet. Die Eltern schulden dem Kind den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf (§ 1610 (2) BGB).

Der Bedarf des nicht privilegierten Volljährigen richtet sich nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile. Kindergeld und eigene Einkünfte des nicht privilegierten Volljährigen sind abzuziehen.

Ist ein nicht privilegiertes Kind vorhanden, ist eine **Rangfolge** zu bilden. Eltern müssen grundsätzlich zunächst die Unterhaltspflicht für minderjährige Kinder und die volljährigen privilegierten Kinder erfüllen. Erst danach haben die nicht privilegierten Kinder der Rangfolge nach den Unterhaltsanspruch.

Der Bedarf eines volljährig studierenden Kindes, das nicht bei seinen Eltern wohnt, beträgt laut der Düsseldorfer Tabelle pauschal 930,00 € monatlich, unabhängig vom Einkommen der Eltern.

C.1.2 Bedürftigkeit

Eltern müssen Kindesunterhalt leisten, solange ihre Kinder ihren Lebensunterhalt nicht selbst finanzieren können. Das ist bei **minderjährigen Kindern** immer der Fall.

Von dem ermittelten Bedarf ist bei **minderjährigen Kindern** die **Hälfte des Kindergeldes** abzuziehen (vgl. § 1612 b Nr. 1 BGB). Der verbleibende Betrag wird **Zahlbetrag** genannt und lässt sich der Düsseldorfer Tabelle entnehmen (vgl. J.2 Zahlbeträge).

Mögliche **Einkünfte des Kindes** sind ebenfalls bedarfsmindernd zu berücksichtigen (§ 1602 Abs. 2 BGB).

Den **Vermögensstamm** muss sich ein **minderjähriges Kind** jedoch grundsätzlich **nicht anrechnen** lassen (§ 1602 Abs. 2 BGB).

Ein **volljähriges Kind** hingegen muss zunächst seinen **Vermögensstamm** für seinen eigenen Unterhalt **verwerten** (§ 1603 Abs. 2 S. 3 letzter HS BGB).

Nicht privilegierte Volljährige sind im Rahmen ihrer Ausbildung oder Studiums bedürftig, soweit sie ihren Bedarf nicht durch eigenes Einkommen decken. Das **Einkommen** wird **vollständig** auf den Bedarf angerechnet (§ 1612 b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB).

Da das Kindergeld vollständig beim Kind angerechnet wird, können Eltern jedoch, sofern das Kind noch in deren Haushalt lebt, eine Beteiligung an den Kosten für Kost und Logis verlangen. Steht dem Volljährigen das Kindergeld nicht zur Verfügung, ist die Bezugsberechtigung für das Kindergeld zu ändern.

Wird ein Einkommen erzielt, welches den Einkommensanteil übersteigt, der unterhaltsrechtlich „obliegt“, spricht man von „**überobligatorischem**“ **Einkommen**. Dieses bleibt nach § 1577 Abs. 2 BGB ganz oder teilweise unberücksichtigt.

Die Beurteilung, ob es sich um überobligatorische Einkünfte handelt, ist oft strittig.

Studenten sind grundsätzlich nicht verpflichtet, neben dem Studium eine bezahlte Tätigkeit aufzunehmen. Jedes Einkommen aus einer Nebentätigkeit stellt daher ein überobligatorisches Einkommen dar, welches nicht anzurechnen ist, sofern es sich um einen Studentenjob bzw. einen Nebenjob während der Semesterferien, der nur gelegentlich ausgeübt wird, handelt. Einkommen, welches als Werksstudent oder Praktikant erzielt wird, wird hingegen nach Abzug der berufsbedingten Aufwendungen angerechnet.

Übt ein Student einen Minijob aus, der demzufolge nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig ausgeübt wird, ist von den Einkünften der Teil nach Abzug der berufsbedingten Aufwendungen, mindestens 100,00 €, nach Billigkeit zur Hälfte anzurechnen.

Da sich jedoch durch die Ausübung der Nebentätigkeit nicht selten die Studiendauer und damit auch die Unterhaltsverpflichtung verlängern kann, bleibt die Anrechnung von Einkünften aus einer Nebentätigkeit **einzelfallabhängig**.

Ebenso erfolgt die Feststellung, welche **durchschnittliche Studiendauer** in Bezug auf den Unterhaltsanspruch als angemessen angesehen werden kann, einzelfallabhängig. Studenten können den Kindesunterhalt nur verlangen, wenn sie die durchschnittliche Studiendauer nicht wesentlich überschreiten. Die durchschnittliche Studiendauer ist nicht mit der Regelstudienzeit gleichzustellen, nach der die staatliche Ausbildungsförderung BAföG gilt. Die Regelstudienzeit kann jedoch ein Anhalt sein. Ein Fachrichtungswechsel bis zum Ende des 2. oder 3. Semesters ist hinnehmbar, wenn der Student erkennt, dass die erste Wahl des Studienfaches für ihn nicht treffend war.

Nach Beendigung oder Abbruch des Studiums besteht eine Bewerbungsfrist von 3 Monaten, nach der eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden muss und der Anspruch auf Kindesunterhalt entfällt. Dabei ist es unerheblich, ob der erlernte Beruf oder eine anderweitige Tätigkeit ausgeübt wird, um selbst für seinen eigenen Lebensunterhalt aufzukommen.

Wird nach dem Abitur zunächst eine Lehre absolviert und anschließend ein Studium begonnen, könnte zunächst angenommen werden, dass kein Unterhaltsanspruch mehr besteht, da die Eltern lediglich für eine Ausbildung aufzukommen haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn das nach der Lehre begonnene Studium im engen inhaltlichen Zusammenhang steht und somit eine Fortführung der Ausbildung darstellt (bspw. Ausbildung zur zahnmedizinischen Fachangestellten und anschließendes Medizinstudium als Zahnärztin). Es muss demnach ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang bestehen.²⁵

Diese Regelung greift jedoch nur dann, wenn das Kind bereits vor Beginn der Ausbildung das Abitur abgeschlossen hat und damit bereits die Weichen für ein Studium gestellt hat. Wird das Fachabitur erst nach der Ausbildung nachgeholt, besteht im darauffolgenden Studium kein Unterhaltsanspruch mehr.

Verfügt ein Student über Vermögen, muss er daraus zunächst bis zu einer Freigrenze von in der Regel 5.000,00 € seinen Lebensunterhalt bestreiten. Der Wert der Freigrenze ist jedoch einzelfallabhängig.

Einkommen, welches aus dem Vermögen erzielt wird (z.B. Dividenden, Mieteinnahmen) sind jedoch anzurechnen.

BAföG ist vorrangig vor dem Unterhalt zu beantragen und wird in vollständiger Höhe (also auch der Darlehensanteil) auf den Bedarf des Unterhaltsberechtigten angerechnet. Gleichzeitig mindert die Tilgung des BAföG jedoch das Einkommen.

Die **Ausbildungsvergütung** eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, kann um einen **ausbildungsbedingten Mehrbedarf** für Fachbücher, Berufskleidung, etc. in Höhe von 100,00 € vor Anrechnung auf den Unterhalt **gekürzt** werden (s. A. 8 der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2026:).

C.1.3 Leistungsfähigkeit

Die Unterhaltungspflicht besteht nur insoweit, wie der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, den Unterhalt zu leisten, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhaltes (§ 1603 Abs. 1 BGB).

Der Kindesunterhalt muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Betrag stehen, der dem Pflichtigen nach Abzug des Kindesunterhaltes und ggfs. des Ehegattenunterhaltes für den eigenen Bedarf verbleibt (**Bedarfskontrollbetrag**).

Wird der **Bedarfskontrollbetrag unterschritten**, ist der Unterhalt der **nächstniedrigeren Einkommensgruppe**, deren Bedarfskontrollbetrag gewahrt wird, zu entnehmen. Und zwar so lange, wie der Bedarfskontrollbetrag nicht mehr unterschritten wird.

Es können demnach auch mehrere Ab- und Aufstufungen in die Einkommensgruppen erfolgen.

Ob der Bedarfskontrollbetrag gewahrt ist, zeigt sich indem von dem Nettoeinkommen die (Netto-) Unterhaltsverpflichtungen abgezogen werden.

Zu beachten ist aber, dass es im **Rahmen des Mindestunterhaltes**, der sich aus der **ersten Einkommensgruppe** ergibt, **keinen Bedarfskontrollbetrag** gibt. Hier ist der reine Selbstbehalt maßgeblich.

²⁵ BGH 23.05.2001 – XII ZR 148/99

Beispiel:

K1 (6 Jahre) und K 2 (12 Jahre) leben bei der erwerbstätigen Mutter. Der Vater verdient 2.000,00 € netto.

Der Bedarf unter Berücksichtigung der Zahlbeträge (Abzug des hälftigen Kindergeldes) von K1 liegt bei 428,50 € und von K2 bei 523,50 € (vgl. J. 1 Düsseldorfer Tabelle). Der Bedarfskontrollbetrag beträgt 1.450,00 €. Unter Berücksichtigung aller Unterhaltsbeträge würde der Bedarfskontrollbetrag daher unterschritten werden. Es ist gerechtfertigt, den Vater in die nächst niedrigere Einkommensgruppe einzustufen.

Der notwendige Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt bei **minderjährigen und privilegierten Volljährigen** (§ 1603 Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB) in der Regel mindestens **1.200,00 € beziehungsweise 1.450,00 €**, sofern der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist. Hierin sind Kosten der Unterkunft von 520,00 € enthalten.

Der notwendige Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen beträgt bei **nicht privilegierten Volljährigen** in der Regel **1.750,00 €**. Hierin sind Kosten der Unterkunft von 520,00 € enthalten.

Der Elternteil, bei dem der **minderjährige** Unterhaltspflichtige lebt, braucht grundsätzlich keinen Barunterhalt zu zahlen, da er den Unterhalt in der Regel durch Naturalunterhalt erfüllt. Eine Ausnahme ergibt sich nur dann, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil (bei dem das Kind nicht lebt) nicht ohne Beeinträchtigung seines eigenen angemessenen Unterhalts zur Zahlung in der Lage wäre und der andere Elternteil (der Naturalunterhalt leistet) dies gleichzeitig leisten könnte und aus der Umverteilung kein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entsteht. In diesem Fall ist der ursprünglich Verpflichtete nicht bis zum notwendigen Selbstbehalt nach § 1603 Abs. 1 BGB verpflichtet, sondern ausnahmsweise nur bis zum angemessenen Selbstbehalt.²⁶ Erzielt der betreuende Elternteil über das Dreifache der Nettoeinkünfte des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils, kann es der Billigkeit entsprechen, den betreuenden Elternteil den Barunterhalt in voller Höhe aufbringen zu lassen.

Ein betreuender Ehegatte ist **bis zum 3. Lebensjahr des gemeinschaftlichen Kindes** nicht verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die darauffolgende Erwerbstätigkeit richtet sich nach Billigkeit Gesichtspunkten im Einzelfall. Die **Erwerbsobliegenheit** muss, wenn sie in Abrede gestellt wird, konkret und einzelfallbezogen dargelegt werden. Sie korrespondiert mit dem Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB.

Sind **beide Elternteile barunterhaltspflichtig**, weil das Kind z.B. auswärtig untergebracht ist, haften sie anteilig für den Gesamtbedarf (§ 1606 Abs. 1 BGB). Gleiches gilt beim sogenannten Wechselmodell, in dem das Kind je zur Hälfte bei der Mutter und bei dem Vater lebt.

Beispiel:

M und V sind geschieden. Das 5-jährige Kind K lebt bei ihnen je zur Hälfte. V verdient 2.600,00 € netto und hat einen Mehrbedarf von 100,00 € für Wohnen (Kinderzimmer). M verdient ein Einkommen von 1.480,00 € muss einen Mehraufwand in Höhe von 50,00 € für Fremdbetreuung des Kindes und 30,00 € Fahrtkosten aufwenden. M bezieht auch das Kindergeld.

Der Bedarf des Kindes beträgt nach der Düsseldorfer Tabelle 535,00 € zuzüglich des Mehrbedarfes von 100,00 € + 50,00 € + 30,00 € = 715,00 € abzgl. des hälftigen Kindergeldes 129,50 € = 585,50 €.

Dann ist das zur Verfügung stehende Einkommen zu addieren:

²⁶ BGH 04.05.2011 – XII ZR 70/09

$2.600,00 \text{ €} - 1.450,00 \text{ € Selbstbehalt} = 1.150,00 \text{ €} + 30,00 \text{ €} (1.480,00 \text{ €} - 1.450,00 \text{ € Selbstbehalt}) = 1.180,00 \text{ €}$

Anschließend sind die Haftungsanteile zu bestimmen:

$V: 1.150,00 \text{ €} \times 100 / 1.180,00 \text{ €} = 97,46 \%$

$M: 30,00 \text{ €} \times 100 / 1.180,00 \text{ €} = 2,54 \%$

Ergebnis:

V muss einen Unterhalt in Höhe von 571 € ($585,50 \text{ €} \times 97,46/100$) und

M einen Unterhalt in Höhe von 15 € ($583,00 \text{ €} \times 2,54/100$) zahlen.

Demgegenüber sind die erbrachten Leistungen und die Kindergeldzahlung anzuerkennen:

$V: 571 \text{ €} - 100,00 \text{ € (Kosten Zimmer)} = 471 \text{ €}$

$M: 15 \text{ €} - 50,00 \text{ € (Betreuungskosten)} - 30,00 \text{ € (Fahrtkosten)} + 125,00 \text{ € (hälftiges Kindergeld)} = 60 \text{ €}$

Ausgleichszahlung: $471 \text{ €} - 15 \text{ €} = 456,00 \text{ €} / 2 = 228 \text{ €}$. V zahlt noch 228 € an M.

Es kann eine **Herabstufung der Einkommensgruppe** der Düsseldorfer Tabelle in Betracht gezogen werden, wenn durch ein erhöhtes Umgangsrecht **Mehraufwendungen**, wie z.B. Fahrtkosten, entstehen. Wird der Unterhaltsbedarf durch andere Leistungen als durch Grundrente erfüllt, kann er dadurch teilweise gedeckt werden.

Liegt eine **Arbeitslosigkeit** vor, sind ausreichende Bemühungen vorzunehmen, um wieder selbst in der Lage zu sein, seinen Bedarf zu decken und der Unterhaltsverpflichtung nachzukommen.

Beim Kindesunterhalt besteht eine **gesteigerte Erwerbsobliegenheit** (§ 1603 Abs. 2 BGB). Das „ausreichende Maß“ der Bemühung um eine Erwerbstätigkeit liegt durch die Rechtsprechung des BGH bei **mindestens 20 Bewerbungen** pro Monat.

Kommt ein Unterhaltspflichtiger seiner Erwerbsobliegenheit nicht nach, können ihm **fiktive Einkünfte** unterstellt werden; jedoch nur solche, die er nach seinen Erwerbsfähigkeiten auch realistischer Weise erzielen kann.

Maßgebend für die Höhe des Unterhaltsanspruches von Volljährigen ist das gemeinsame Einkommen beider Elternteile. Beide Elternteile haften gleichrangig, jedoch anteilig (**Quotenbildung**) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Von dem zu berücksichtigenden Einkommen ist zunächst bei beiden Elternteilen der ihnen jeweils zustehenden Selbstbehalt abzuziehen. Anschließend wird die Haftungsquote ermittelt und ins Verhältnis zum Bedarf des Unterhaltsberechtigten, nach Abzug der eigenen Einkünfte, gesetzt.

Beispiel einer Quotenbildung:

Einkommen der getrenntlebenden Eltern: 4.000,00 € (1.900,00 € Mutter, 2.100,00 € Vater)

Bedarf des 20.Jährigen Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle: 894,00 € abzgl. Kindergeld 259 € = 635 €

Haftung des Vaters:

2.100,00 € abzgl. Selbstbehalt 1.450,00 € = 650,00 €

*Bedarf 635,00 € * 650,00 € / Summe der verbleibenden Einkommen beider Elternteile (450,00 € + 650,00 € = 1.100,00 €) = 375 €*

Haftung der Mutter:

1.900,00 € abzgl. Selbstbehalt 1.450,00 € = 450,00 €

*Bedarf 635,00 € * 450,00 € / Summe der verbleibenden Einkommen beider Elternteile (450,00 € + 650,00 € = 1.100,00 €) = 260 €*

Zu beachten ist, dass jeder Elternteil nur den Betrag schuldet, den er auch nach seinem Einkommen zahlen müsste, wenn er alleine für den Unterhalt aufkommen müsste. Die Zusammenlegung der Einkommen beider Elternteile kann nicht dazu führen, dass ein Elternteil mehr zahlen muss, als er ohne die Zusammenlegung zahlen müsste.

Verdient beispielsweise ein Elternteil so wenig, dass das Einkommen den Selbstbehalt nicht übersteigt, kann es dazu führen, dass der verbleibende Elternteil nicht den gesamten verbleibenden Unterhalt zahlen muss, sondern nur den Teil, zu dem er unterhaltspflichtig wäre, wenn er alleine für den Unterhalt aufzukommen hätte.

Schulden Eltern sowohl einem minderjährigen als auch einem privilegierten volljährigen Kind Unterhalt, ist die anteilige Haftung zu ermitteln.

Beispiel:

M und V leben getrennt. Die Kinder K1 (14 Jahre) und K2 (18 Jahre, Schüler) leben bei M. M hat ein Einkommen von 1.480,00 € und bekommt das Kindergeld. V hat ein Einkommen von 2.000,00 €.

V ist gegenüber K1 und K2 unterhaltspflichtig. M ist gegenüber K2 unterhaltspflichtig. Die Kinder sind gleichrangig berechtigt. Die Eltern haften gegenüber K2 anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen.

Der Bedarf von K1 beträgt: 653 € (1. Einkommensgruppe, 3. Altersstufe) abzgl. hälftiges Kindergeld = 523,50 € Zahlbetrag

Der Bedarf von K2 beträgt: 838 € (5. Einkommensgruppe (beide Eltern), 4. Altersstufe) abzgl. volles Kindergeld = 579 €.

Gesamtbedarf: 1.102,50 €

Anteilige Haftung:

Anspruch des K2 an dem Einkommen des V ermitteln: $579 \text{ € (Bedarf K2)} / 1.102,50 \text{ € (Gesamtbedarf)} \times 550,00 \text{ € (Einkommen V abzgl. Selbstbehalt)} = 289 \text{ €}$

M ist unterhaltsverpflichtet in Höhe von 30,00 € ($1.480,00 \text{ € abzgl. Selbstbehalt } 1.450,00 \text{ €}$)

Gesamte einsetzbare Einkommen: $319,00 \text{ € (} 289,00 \text{ €} + 30,00 \text{ €)}$

Nun ist die anteilige Haftung von M und V an der Bedürftigkeit des K2 zu ermitteln:

Anteil von V: $289,00 \text{ €} / 319,00 \text{ €} \times 579 \text{ €} = 525 \text{ €}$

Anteil von F: $30,00 \text{ €} / 319,00 \text{ €} \times 579 \text{ €} = 54 \text{ €}$

C.2 Elternunterhalt

Der Unterhaltsanspruch eines Elternteils gegenüber dem Kind ergibt sich aus §§ 1601 ff BGB, wonach Verwandte gerader Linie (Personen, deren eine von der anderen abstammt, § 1589 Abs. 1 BGB) einander zu Unterhalt verpflichtet sind.

Elternunterhaltsansprüche gehen jedoch nicht auf den Leistungsträger über, wenn die Eltern den Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kind / der Kinder nicht geltend machen (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 1. HS SGB II).

Da dies regelmäßig nicht der Fall ist und ein gesetzlicher Übergangsanspruch lediglich nach dem SGB XII besteht, wird auf den Elternunterhalt nicht weiter eingegangen.

Anzumerken ist auch, dass zum 01.01.2010 das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in Kraft getreten ist. Hiernach ist die Verpflichtung zum Elternunterhalt der volljährigen Kinder weitgehend weggefallen.

C.3 Enkelunterhalt

Da Großeltern mit ihren Enkelkindern in direkter Linie verwandt sind, sind sie auch unterhaltsverpflichtet (§ 1601 BGB).

Allerdings besteht diese nur dann, wenn

- a) die leiblichen Eltern des Kindes nachweislich beide trotz Ausschöpfung ihrer Leistungsfähigkeit und Erwerbsobliegenheit teilweise oder insgesamt nicht in der Lage sind, für

den Unterhalt des Kindes aufzukommen (**Ausfallhaftung** nach § 1607 Abs. 1 BGB) oder

- b) die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist (**Ersatzhaftung** nach § 1607 Abs. 2 BGB).

Die Unterhaltsverpflichtung trifft dann alle vier Großelternteile, wobei das Enkelkind den Enkelunterhalt **jeweils anteilig** einfordern kann (§ 1606 Abs. 3 BGB). Es besteht keine Gesamtschuldnerhaftung.

Ist ein Großelternteil nicht leistungsfähig, erhöht sich der Haftungsanteil der übrigen Großelternteile.

Der Selbstbehalt für Großeltern wurde erstmals mit der Düsseldorfer Tabelle auf 2.650 € für den unterhaltspflichtigen Großelternteil bzw. 2.120 € für den Ehepartner des Unterhaltspflichtigen festgelegt (Stand 01.01.2026).

Bei der Berechnung des Enkelunterhalts sind strengere Maßstäbe anzusetzen. So ist es in der Regel nicht zumutbar, dass Großeltern in eine kleinere Wohnung ziehen oder neben der Rente oder dem Job einen (Zweit-)Nebenjob aufnehmen müssen.

Die Unterhaltspflicht eines betreuenden Elternteils kann darin erfüllt sein, das Kind zu verköstigen, im Haushalt zu betreuen und zu erziehen (§ 1606 Abs. 3 BGB).

Der Gleichrang von Barunterhalt und Betreuungsunterhalt gilt aber nur im Verhältnis beider Eltern untereinander (Elternunterhalt); beim Enkelunterhalt jedoch nicht.

Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht leistungsfähig, haften die Großeltern nur dann, wenn dem anderen (betreuenden) Elternteil keine Erwerbstätigkeit zur Deckung des Lebensunterhalts, sondern ausschließlich die Betreuung des unterhaltsberechtigten Kindes zugemutet werden kann.²⁷

So hat aber der BGH entschieden, dass im Falle der fehlenden Leistungsfähigkeit der Eltern, diese sich nicht auf eine gesteigerte Unterhaltspflicht nach § 1603 Abs. 2 S. 1 und 2 BGB verweisen lassen müssen, wenn leistungsfähige Großeltern vorhanden sind.²⁸

Der eigentliche unterhaltspflichtige Elternteil trägt die Beweislast, dass ein unterhaltspflichtiger Großelternteil vorhanden ist, der die gesteigerte Unterhaltspflicht des Elternteils entfallen lässt.²⁹

Das Kind hat gegenüber den Großeltern ebenso ein Auskunftsrecht wie gegenüber den Eltern. (§ 1605 Abs. 1 BGB)

Bei der Bedarfsberechnung des Kindes gegenüber seinen Großeltern ist folgendes zu beachten:³⁰

Übernehmen Großeltern einen Teil der Betreuung (zur Entlastung des betreuenden Elternteils) führt dies jedoch nicht zu einer Entlastung des Barunterhalts. Die Regelung des § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB greift hier nur im Verhältnis zwischen Eltern.

Der Bedarf des Enkelkindes richtet sich nach der von den Eltern abgeleiteten Lebensstellung und nicht derjenigen der Großeltern. Wenn beide Eltern nicht leistungsfähig sind, richtet sich der Unterhaltsbedarf des Kindes demnach nach dem Mindestunterhalt, also der niedrigsten Einkommensgruppe der Unterhaltstabelle.³¹ Gegebenenfalls bestehender Mehrbedarf, wie beispielsweise Kindergartenkosten oder nicht gedeckte laufende Krankheitskosten, erhöhen

²⁷ Oberlandesgericht Hamm, 25.10.2012, Az. II-6-WF 232/12

²⁸ BGH, 27.10.2021, XII ZB 123/21

²⁹ BGH, 27.10.2021, XII ZB 123/21

³⁰ Knittel/Birnstengel, Themengutachten, DIJuF – Rechtsgutachten 1. Auflage 2015, Rn. 1-19

³¹ OLG Dresden, 09.11.2005, 21 UF 486/05

den Bedarf, sofern er unabweisbar ist. Wegen der nachrangigen Großelternhaftung sind bei der Berechnung von Mehr- oder Sonderbedarfen strenge Maßstäbe bei der Notwendigkeit anzusetzen.

Kindergeld ist im Sinne des § 1612b BGB bedarfsdeckend anzurechnen.

UVG-Leistungen sind beim Enkelunterhalt bedarfsdeckend anzurechnen, da in § 7 Abs. 1 UVG kein Rückgriff gegen die Großeltern vorgesehen ist.

Das Vermögen des Kindes, welches den Schonbetrag übersteigt, ist anzurechnen, da die Privilegierung aus § 1602 Abs. 2 BGB nur im Verhältnis zu den Eltern greift.

Abschließend sind allerdings noch die Regelungen des § 33 SGB II zu beachten (vgl. Abschnitt E). So ist insbesondere zu beachten, dass der **Anspruchsübergang auf das Jobcenter nur dann besteht, wenn der Anspruch bereits selbst vom (minderjährigen) Kind gegenüber den Großeltern geltend gemacht wurde** (§ 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II). Auch ist im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob von der Überleitung/ Durchsetzung des Anspruches im Einzelfall abzusehen ist (bspw. wenn ein Zerwürfnis mit den Großeltern zu erwarten ist). (vgl. Abschnitt E.1.5)

Insofern kann im Regelfall nicht vom Jobcenter aus ein Auskunftersuchen oder eine Zahlungsaufforderung gegenüber den Großeltern erfolgen, sofern diese bereits nicht zuvor vom Kind erfolgt sind.

C.4 Familienunterhalt

Vor der Trennung oder Scheidung sind Ehegatten nach § 1360 BGB gegenseitig verpflichtet, für ihren angemessenen Lebensbedarf Sorge zu tragen. Im Bedarfsfall sind Ehegatten nach § 1603 Abs. 2 BGB verpflichtet, alle verfügbaren Mittel miteinander und mit ihren minderjährigen Kindern zu teilen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf der Ehepartner und der unterhaltsberechtigten gemeinsamen Kinder. Anspruchsberechtigt sind also auch die Kinder gegenüber den Eltern.

Die Eltern müssen durch ihre Arbeit und Vermögen die Familie angemessen unterhalten. Ist einem Partner die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt dieser seine Unterhaltsverpflichtung in der Regel sogar schon durch die Führung des Haushalts (§ 1360 Abs. 2 BGB). Auf seine eventuelle Bedürftigkeit zum Unterhalt durch den erwerbstätigen Partner kommt es nicht an, die Haushaltsführung und Kindesbetreuung stehen gleichwertig neben der Erwerbstätigkeit des Partners. Wechselseitig kann ein Wirtschaftsgeld und Taschengeld durch den Haushaltsführenden nach §§ 1360a Abs. 3, 1613 BGB beziehungsweise die Haushaltsführung nach § 1360a Abs. 2 BGB als Naturalleistung durch den Erwerbstätigen als Unterhaltsanspruch geltend gemacht werden.

C.5 Ehegattenunterhalt

Mit der Eheschließung leben die Ehepartner in der Regel im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sofern sie nicht ausdrücklich mit Ehevertrag in notarieller Form die Gütertrennung vereinbart haben (§ 1363 Abs. 1 BGB).

Bei der **Zugewinnngemeinschaft** bleiben die Vermögenswerte der Ehegatten getrennt voneinander bestehen.

Nur die Vermögenswerte, die gemeinschaftlich angeschafft werden, unterliegen dem gemeinsamen Eigentum. Das gemeinsame Eigentum unterliegt in der Regel der sogenannten Bruchteilsgemeinschaft (jeder Ehepartner besitzt einen bestimmten Bruchteil an einer Sache, beispielsweise 50 %, über den er frei verfügen kann). Dies ist in der Regel bei Haushaltsgeräten anzunehmen, da diese ihrem Sinn nach ganz offensichtlich beiden Ehegatten gehören sollen. Nur im Rahmen der **Gütergemeinschaft** bildet das gemeinsame Eigentum der Ehegatten in der Regel eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft (Ehegatten, denen ein bestimmtes Vermögen gemeinschaftlich zusteht und über das diese nur gemeinschaftlich verfügen können). Das liegt daran, dass nach der herrschenden Ansicht Gesamthandseigentum nur in den gesetzlich genannten Fällen erworben werden kann, und das ist vor allem bei der Gütergemeinschaft, nicht aber bei der Gütertrennung der Fall (§ 1416 Abs. 1 S. 1 BGB).

Bei der Prüfung im Falle einer Scheidung kommt es auf den Stichtag an, bis zu welchem Zeitpunkt Zugewinne berücksichtigt werden. Dies ist bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (also der Einreichung der Klage bei Gericht und Zustellung der Klage durch das Gericht an den anderen Ehegatten) der Fall. Das bedeutet, dass im Trennungsjahr weiterhin die Zugewinnsgemeinschaft gilt.

Erhält beispielsweise ein Partner einen Lottogewinn, fällt dieser in den Zugewinn. Dies ist allerdings nicht ganz schlüssig, da der andere Ehegatte hierbei nicht mitgewirkt hat. Es ist daher in der Literatur umstritten, ob mit einem Lottogewinn analog wie mit Erbschaften zu verfahren ist. Erbschaften unterliegen nicht dem Zugewinn, da diese einen persönlichen Bezug zum Erben haben. Es handelt sich um einen sogenannten privilegierten Erwerb nach § 1374 Abs. 2 BGB, indem diese Vermögenswerte dem Anfangsvermögen des Ehegatten zugerechnet werden. Der Zugewinnausgleich basiert nicht ausschließlich auf den persönlichen Bezug zu dem Erhalt, sondern vielmehr auf die Mitwirkung des anderen Ehegatten. Der Zugewinn soll ausgleichen, dass ein Ehegatte nur deshalb ein bestimmtes Vermögen aufbauen konnte, weil der andere Ehegatte die sonstigen Aufgaben (Kinderbetreuung, Haushalt, ...) erledigt hat und damit in der Regel auf ein eigenes (volles) Einkommen verzichtet hat.

Wird eine **Gütertrennung** vereinbart, erfolgt kein Zugewinnausgleich. Somit erhält man vom Partner keine Vermögenswerte, die bei der Berechnung des Unterhaltsanspruches Berücksichtigung finden würde. Die Gütertrennung spielt demnach keine Rolle, wenn es um die Unterhaltspflicht nach der Scheidung geht.

Der Ehegattenunterhalt setzt sich aus dem **Trennungsunterhalt** nach § 1361 BGB und dem **Geschiedenenunterhalt** nach § 1569 BGB (Scheidungsunterhalt, nachehelicher Unterhalt) zusammen.

Beide Formen sind **gesondert geltend** zu machen.

Vom durchschnittlichen Nettoeinkommen sind zunächst die berufsbedingten Aufwendungen (in der Regel 5 %) abzuziehen.

Von dem verbleibenden Betrag sind Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, die aus der Ehe stammen (wenn bspw. der unterhaltspflichtige Ehegatte in der Ehe regelmäßig Verbindlichkeiten, z.B. zur Vermögensbildung, bezahlt hat).

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist vom Einkommen des betreuenden Elternteils der nicht gedeckte Unterhaltsbedarf des Kindes abzuziehen.

Nach § 1610 Abs. 1 BGB richtet sich der Unterhaltsbedarf nach der Lebensstellung des Bedürftigen. Bei minderjährigen Kindern, die noch im Haushalt mindestens eines Elternteils leben, handelt es sich dabei um eine abgeleitete Lebensstellung. Sie leitet sich grundsätzlich von beiden Elternteilen ab, sodass bei der Bedarfsbemessung auf die zusammengerechneten Einkünfte beider Eltern abzustellen ist. Die Bedarfsberechnung ist damit vergleichbar einer Berechnung des Barunterhaltsanspruches eines volljährigen Kindes.

Auf den Unterhaltsbedarf des Kindes ist nach § 1612b Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 BGB das hälftige Kindergeld anzurechnen.

Der danach verbleibende Unterhaltsbedarf ist grundsätzlich überwiegend durch den Kindesunterhalt des barunterhaltspflichtigen Elternteils gedeckt.

Allerdings ist dessen Unterhaltungspflicht auf den Betrag begrenzt, den der Unterhaltspflichtige bei alleiniger Unterhaltshaftung auf der Grundlage seines Einkommens zu zahlen hätte.

Somit kann es zu einem ungedeckten Bedarf führen, wenn der betreuende Elternteil ebenfalls ein Einkommen bezieht.

Die Rechtsprechung des BGH³² hat entscheidende Auswirkungen auf das anzurechnende Einkommen des Elternteils, der ein oder mehrere Kinder betreut. Durch die neuere Rechtsprechung ist vom Einkommen des betreuenden Elternteils der nicht gedeckte Unterhaltsbedarf abzuziehen und begünstigt somit das betreuende Elternteil.

Vom unterhaltsrelevanten Einkommen ist ein nicht anderweitig gedeckter vorrangiger Barunterhalt oder ein an dessen Stelle tretender Naturalunterhalt an das Kind abzusetzen.

Somit ist **von den Erwerbseinkünften des betreuenden Elternteils der Barunterhaltsbedarf des Kindes nach den gemeinsamen Einkünften der Eltern abzüglich des hälftigen Kindergeldes und abzüglich des vom (Bar-) unterhaltspflichtigen Elternteils geleisteter Barunterhalt abzusetzen**. Denn in dieser Höhe leistet der betreuende Elternteil neben dem Betreuungsunterhalt den restlichen Barunterhalt in Form von Naturalunterhalt.

Beispiel:

Die Mutter A bezieht ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 1.400 €. Der Vater B verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen in Höhe von 3.600 €.

Das Kind K (16 Jahre) wohnt bei A.

Der Vater B ist zum Kindesunterhalt und zum Ehegattenunterhalt herangezogen worden.

→

Bedarf K nach dem gemeinsamen Einkommen der Eltern (5.000 €): 993 €

Zahlbetrag des Vater B: (838,00 € - 129,50 €) = 708,50 €

K hat somit einen ungedeckten Bedarf von 155 € (993 € - 708,50 € - 129,50 € (hälftiges Kindergeld))

Berechnung des Ehegattenunterhalts:

Vater: 3.600,00 € abzgl. Zahlbetrag 708,50 € = 2.891,50 € abzgl. 10 % Erwerbstätigenbonus = 2.602,35 € unterhaltsrelevantes Einkommen

Mutter: 1.400,00 € abzgl. ungedeckter Bedarf K 155 € = 1.245 € abzgl. 10 % Erwerbstätigenbonus = 1.120,50 € unterhaltsrelevantes Einkommen

Einkommen beider Elternteile (2.891,50 € + 1.120,50 €) 4.012 € / 2 = 2.006 € Bedarf der Mutter abzüglich eigenes unterhaltsrelevantes Einkommen (1.120,50 €) = 885,50 € Trennungsunterhalt

(vergleichbar zur vorherigen Rechtsprechung wäre der Unterhaltsanspruch 698 €:

Mutter: 1.400 € abzgl. 10 % Erwerbstätigenbonus = 1.260,00 € unterhaltsrelevantes Einkommen;

Trennungsunterhalt: 2.602,35 € + 1.120,50 € = (3.722,85 € / 2) – 1.120,50 € = 740,93 €)

Bei der Berechnung des Unterhalts mit dem Toll „UH-Lex“ muss explizit angegeben werden, ob das Urteil Anwendung findet oder nicht.

³² BGH, 15.02.201 – XII ZB 201/16 und BGH, 29.09.2021 – XII ZB 474/20

Soll ein Abzug des übersteigenden Naturalunterhaltes erfolgen, weil der Berechtigte diesen "aus eigenen Mitteln" decken muss? ☒

Kind 1 lebt beim Berechtigten Nr. 1

Kind 1
Soll der nach den Gesamteinkünften (0,00 €; Eink.-Stufe: 1) abzügl. KG-Anteil (0,00 €) und eig. Einkünfte (0,00 €) ermittelte Betrag 0,00 € zugrunde gelegt werden?

Verminderung (ggf. mit Minus-Zeichen) oder Erhöhung angeben:
0

Für den Kreis Kleve wird das vorgenannte BGH-Urteil für anwendbar erklärt.

Die Berechnung des **Unterhaltsanspruches aus Lohn und Gehalt** erfolgt wie folgt:
Grundsätzlich steht dem schlechter verdienenden Ehegatten **die Hälfte** aus der Differenz der beiden Einkommen zu. Der verbleibende Anteil verbleibt dem unterhaltspflichtigen Ehegatten. Von dem Erwerbseinkommen ist der Erwerbstätigenbonus in Höhe von 10 % zu berücksichtigen (s. B6)

Wird **kein Erwerbseinkommen** bezogen, sondern beispielsweise lediglich Renteneinkünfte entfällt der Erwerbstätigenbonus. In diesem Fall wird der Unterhalt hälftig (50:50) angerechnet.

Die Berechnung des **Unterhaltsanspruches aus Einkünften aus Vermietung von Immobilien, Zinseinkünften, Arbeitslosengeld und Renten** erfolgt nach dem sogenannten **Halbteilungsgrundsatz**, nachdem beide Ehegatten nach der Zahlung des Unterhaltes die Hälfte der gemeinsamen Einkünfte zur Verfügung stehen.

Auch hier ist aber der **Selbstbehalt** zu beachten. Ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt besteht nur dann, wenn der besserverdienende Ehegatte auch nach Erfüllung des Unterhaltes seinen eigenen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Der Selbstbehalt beträgt nach der Düsseldorfer Tabelle gegenüber dem getrennt oder geschiedenen Ehegatten monatlich 1.475 € (nicht erwerbstätig) bzw. 1.600 € (erwerbstätig).

Beispiel:

A und B sind geschieden. A verfügt über 2.000,00 € bereinigtes Nettoeinkommen. B verfügt über kein Einkommen.

$(2.000,00 \text{ €} \times 0,9) / 2 = 900 \text{ €}$

Dann würde allerdings der Selbstbehalt unterschritten werden, sodass lediglich eine Unterhaltszahlung von 400 € im Rahmen der Leistungsfähigkeit möglich ist.

Abwandlung:

A und B sind geschieden. A verfügt über 2.500,00 € bereinigtes Nettoeinkommen (Kindesunterhalt ist bereits abgezogen). B übt eine Teilzeitbeschäftigung aus und verdient 1.200,00 € (bereinigtes Nettoeinkommen).

$((2.500 \text{ €} \times 0,9) - (1.200 \text{ €} \times 0,9)) / 2 = 585 \text{ €}$

$2.500,00 \text{ €} - 1.200,00 \text{ €} = 1.300,00 \text{ €} \times 45/100 = 585 \text{ € monatlicher Betreuungsunterhalt}$

Wichtig ist auch zu beachten, dass der **Unterhaltsanspruch** gemeinsamer minderjähriger **Kinder** und diesen gleichgestellten privilegierten volljährigen Kindern **vorrangig** gegenüber den Unterhaltsansprüchen des Ehegatten ist (§ 1609 BGB).

Erst das nach Abzug der Unterhaltszahlung für die Kinder verbleibende Einkommen ist zur Berechnung des Ehegattenunterhaltes heranzuziehen.

Der Ehegattenunterhalt **umfasst** den **gesamten Lebensbedarf** und richtet sich nach den ehe-lichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 BGB). Hiermit sind Lebensverhältnisse gemeint,

die bis zur Rechtskraft der Ehescheidung eingetreten sind. Es sind die Umstände zu berücksichtigen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren und in der Weise in der Ehe angelegt waren, dass sie bei fortbestehender Ehe höchstwahrscheinlich eingetreten wären. Hiervon umfasst sind beispielsweise absehbare Entwicklungen aus Einkommensquellen wie übliche Lohnerhöhungen sowie ein nicht vorwerfbarer nachehelicher Einkommensrückgang durch Eintritt in das gesetzliche Rentenalter, Krankheit, etc.

Ohne Auswirkung auf den Unterhaltsbedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen bleibt eine **nacheheliche Entwicklung**, die **keinen Anknüpfungspunkt in der Ehe** findet. Dies gilt im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere für die Unterhaltspflicht gegenüber einem neuen Ehegatten, die erst nach der Scheidung der ersten Ehe eintreten kann. Gleiches gilt umgekehrt für die aus der neuen Ehe hervorgehenden finanziellen Vorteile wie den Splittingvorteil oder sonstige, von der neuen Ehe abhängige Einkommenszuschläge.³³

Im Falle einer neuen Heirat und Geburt eines Kindes in der zweiten Ehe ist beispielsweise einem pensionierten Unterhaltspflichtigen gewährten Familienzuschlag, der auf die Geburt des Kindes in zweiter Ehe beruht, nicht anzurechnen, da dieser nicht nach den ehelichen Verhältnissen der geschiedenen Ehe beruht.

Wird ein Einkommen erzielt, welches den Einkommensanteil übersteigt, der unterhaltsrechtlich „obliegt“, spricht man von „**überobligatorischem Einkommen**“. Dieses bleibt nach § 1577 Abs. 2 BGB ganz oder teilweise unberücksichtigt.

Die Beurteilung, ob es sich um überobligatorische Einkünfte handelt, ist oft strittig.

Der Unterhaltsverpflichtete braucht nur insoweit Unterhalt leisten, als es unter Berücksichtigung seiner eigenen Verpflichtungen und seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der „**Billigkeit**“ (§ 1579 BGB, s. Abschnitt D. 2 – Verwirkung) entspricht - **Leistungsfähigkeit** (§ 1581 S. 1 BGB). Es ist also auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt werden.

C.5.1 Trennungsunterhalt, § 1361 BGB

Der Anspruch auf Trennungsunterhalt **entsteht** mit dem Zeitpunkt, in dem sich die Eheleute trennen. Die Trennung kann auch innerhalb der gemeinsamen Wohnung erfolgen, wenn eine komplette Trennung von „Tisch und Bett“ erfolgt (§ 1567 BGB). Die gemeinsame Haushalts- und Wirtschaftsführung muss eingestellt sein und die Eheleute müssen auch im Übrigen einen voneinander unabhängigen Lebenswandel führen. Der Zeitpunkt der Trennung sollte schriftlich / nachweislich dokumentiert werden.

Sinn und Zweck des Trennungsunterhaltes, der sich an den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten orientiert, ist, dass der Lebensstandard des einen (bedürftigen) Ehegatten noch nicht vollkommen abweichen soll vom bisherigen, da die Trennung (insbesondere das Trennungsjahr) vom Gesetzgeber noch nicht als endgültige Aufgabe der ehelichen Lebensgemeinschaft verstanden wird und daher ein Eintritt in die bisherige Lebenssituation jederzeit wieder möglich sein soll.

Trennungsunterhalt entsteht dann, wenn ein Ehepartner **bedürftig** ist, also, wenn er nicht in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen oder den annähernden Lebensstandard zu erhalten, der während der intakten Ehe geführt wurde.

Der andere Ehegatte muss jedoch auch **leistungsfähig** sein.

³³ BGH 07.05.2014 – XII ZB 258/13

War ein Ehegatte während der Ehe **nicht erwerbstätig** oder nur teilweise erwerbstätig, ist er im Trennungsjahr nicht verpflichtet, eine (Vollzeit-) Beschäftigung aufzunehmen, da die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten im Trennungsjahr erhalten bleiben soll.

Trennungsunterhalt kann von dem schlechter verdienenden Ehepartner von dem besser verdienenden Ehepartner für ein Jahr geltend gemacht werden. Der Anspruch **endet** einen Tag vor dem Tag, an dem die Scheidung rechtskräftig wird oder wenn sich die Eheleute ernsthaft wieder versöhnt haben (mindestens 3 Monate wieder zusammengelebt haben). Auf Trennungsunterhalt kann nicht **verzichtet** werden.

C.5.2 Geschiedenenunterhalt / Nachehelicher Unterhalt, §§ 1569 ff. BGB

Beim Geschiedenenunterhalt gilt der Grundsatz der **Eigenverantwortung**. Unterhaltszahlungen des Besserverdienenden kommen nur in Betracht, wenn für den anderen einer der gesetzlichen Anspruchsgrundlagen greift (s.u.). Es handelt sich jedoch um einen einheitlichen Anspruch. Verfahrensrechtlich gesehen handelt es sich um einen Anspruch ungeachtet der Anspruchsgrundlagen. Einzelne Ansprüche können beliebig miteinander kombiniert werden (es besteht beispielsweise ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit in Höhe von 1/2. Trotz intensiver Bemühungen wird aber keine Arbeit gefunden. Dann kann noch Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit gewährt werden, sodass insgesamt ein ganzer Unterhaltsanspruch besteht.).

Der Geschiedenenunterhalt / nacheheliche Unterhalt kann jedoch erst ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Scheidung beansprucht werden. Auf Geschiedenenunterhalt **kann** rechtswirksam **verzichtet** werden.

Der Anspruch auf Geschiedenenunterhalt besteht jedoch nur dann, wenn der Unterhaltsberechtigte **bedürftig** und der Unterhaltsverpflichtete auch **leistungsfähig** ist.

Die nach § 1569 BGB vorgeschriebene **Eigenverantwortung** des Ehegatten nach einer Trennung / Scheidung wurde immer mehr in den Vordergrund gestellt. Daraus folgt jedoch eine Uneinigkeit, wie die Dauer der Ehe im Unterhaltsrecht gerecht berücksichtigt werden kann.

Für die Prüfung einer angemessenen Erwerbstätigkeit erfolgt eine 2. Stufen-Prüfung:

1. Angemessenheitsprüfung

- was entspricht der Ausbildung
- persönliche Fähigkeiten
- welche Tätigkeit wurde früher ausgeübt
- Alter und Gesundheit

2. Billigkeitsprüfung

- Ehedauer
- wirtschaftliche Verhältnisse und gesellschaftliche Stellung
- wie viele Kinder wurden großgezogen

Nach § 1578 b BGB kann die **Ehedauer** bei der Unterhaltsberechnung eine Rolle spielen. So kann beispielsweise bei einer langen Ehe der Umstand berücksichtigt werden, wenn ein Ehepartner seinen Job aufgegeben hat, um sich um die Kinder und die Familie zu kümmern. Der nacheheliche Unterhalt kann dann auf den **angemessenen Lebensbedarf herabgesetzt** werden oder/und der nacheheliche **Unterhalt** kann **zeitlich befristet** werden. Zu dem Kriterium der Ehedauer kommt jedoch noch die Notwendigkeit der **wirtschaftlichen Verflechtung der Ehegatten**, aus der sich die nacheheliche Solidarität ergibt.³⁴ Hiermit ist gemeint, dass ein Ehepartner seine Lebenssituation so sehr auf die Ehe ausgerichtet hat, dass er nicht unbedingt mit einer Scheidung rechnen musste.

³⁴ BGH 20.03.2013 – XII ZR 72/11

Eine **Ehe von langer Dauer** liegt in der Regel bei einer Ehezeit von **15-20 Jahren** vor.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass der nacheheliche Unterhalt künftig eher die Ausnahme sein soll. Denn jeder Ehegatte ist nach der Scheidung verpflichtet, für seinen Unterhalt selbst zu sorgen bevor Geschiedenenunterhalt greift. Der Geschiedenenunterhalt kommt nur dann in Frage, wenn ein Ehepartner dieser Eigenverantwortung nicht nachkommen kann.

Der Unterhaltsberechtigte ist grundsätzlich **verpflichtet**, eine **angemessene Tätigkeit** auszuüben (§ 1574 BGB). Angemessen ist die Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten entspricht (§ 1574 Abs.2 S.1 BGB).

Bemüht sich der Ehegatte jedoch nicht oder nicht ausreichend um eine angemessene Erwerbstätigkeit, sind ihm die aus der angemessenen Tätigkeit möglichen Einkünfte (**fiktive Einkünfte**) anzurechnen. Diese sind grundsätzlich mindestens so hoch wie der gesetzliche Mindestlohn (vgl. § 1 Abs. 2 MiLoG i.V.m. der entsprechenden Rechtsverordnung der Bundesregierung; derzeit 13,30 €). Hierbei sind jedoch Ausnahmen zu berücksichtigen, beispielsweise wenn dem geschiedenen Ehegatten keine Vollzeittätigkeit zumutbar ist.

Der Geschiedenenunterhalt umfasst:

- Elementarunterhalt
- Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 1578 Abs. 2 BGB), soweit der geschiedene Ehegatte privat oder über den anderen im Rahmen der Familienversicherung versichert war. Der Schutz der Familienversicherung entfällt einen Monat nach der rechtskräftigen Scheidung. Der geschiedene Ehegatte kann sich dann jedoch innerhalb von drei Monaten freiwillig gegen Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern.
- Kosten der Schul- und Berufsausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1578 Abs. 2 BGB)
- Altersvorsorgeunterhalt und Kosten der Erwerbsunfähigkeitsversicherung, sofern es sich nicht um Ausbildungsunterhalt handelt (§ 1578 Abs.3 BGB)

Der nacheheliche Unterhalt wird grundsätzlich **monatlich bar im Voraus** gezahlt (§ 1585 BGB).

Es kann jedoch eine **Sicherheitsleistung** verlangt werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Unterhaltsleistung gefährdet ist. Als Sicherheitsleistung dienen Real- (Sicherungseigentum, Grundschuld, etc.) sowie Personalsicherheiten (Bürgschaften). Die Sicherheitsleistung entfällt jedoch, wenn der Verpflichtete durch die Sicherheitsleistung unbillig belastet würde. Die Sicherheitsleistung soll die Unterhaltsleistung von einem Jahr nicht übersteigen. (§ 1585 a BGB)

Der Unterhaltsanspruch **endet**, wenn die nacheheliche Solidarität wegfällt. Es gibt verschiedene Konstellationen, wann ein Unterhaltsanspruch enden kann:

- Der Unterhaltsanspruch wird nach § 1578 BGB durch das Familiengericht herabgesetzt, sofern die Ehe nicht von langer Dauer (15-20 Jahre) war. Der Arbeitslosen- und Aufstockungsunterhalt werden zeitlich befristet.
- Die Einkommensverhältnisse ändern sich, sodass die Unterhaltsansprüche durch eine Abänderungsklage vom Familiengericht neu angepasst werden müssen.
- Der Unterhaltsberechtigte heiratet erneut. Hierbei kann aber der Anspruch auf Betreuungsunterhalt wiederaufleben, wenn die neue Ehe geschieden wird.

- Durch notariellen Ehevertrag oder einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung liegt ein vertraglicher Verzicht vor (§1585c BGB). Hierbei ist aber zu beachten, dass Unterhaltsansprüche nicht zu Lasten der Sozialhilfe ausgeschlossen werden dürfen.
- Es liegt eine Kapitalabfindung gegen den Verzicht auf den Unterhaltsanspruch vor. Hierbei ist aber zu beachten, dass Unterhaltsansprüche nicht zu Lasten der Sozialhilfe ausgeschlossen werden dürfen.
- Der Unterhaltsanspruch ist verwirkt, sodass dieser herabgesetzt, zeitlich begrenzt oder versagt wird (§ 1579 BGB). Dies könnte bspw. vorliegen bei: Ehe von kurzer Dauer (bis zu zwei Jahren), Straftaten gegen den Unterhaltsverpflichteten, Eingehen neuer Lebensgemeinschaft.
- Der Unterhaltsanspruch ist durch Zeitablauf verwirkt (wenn dieser länger als 1 Jahr nicht geltend gemacht wird, obwohl der Berechtigte davon Kenntnis hatte. Dies gilt auch für titulierte Ansprüche).³⁵

Im Folgenden werden die einzelnen **Unterhaltstatbestände** genannt. Hierbei ist zu beachten, dass es häufig zu sogenannten Unterhaltsketten kommen kann. Das bedeutet, dass ein Unterhaltsanspruch nach Ablauf des anderen Unterhaltsanspruches folgen kann. Jeder Unterhaltsanspruch muss jedoch einzeln für sich geltend gemacht werden.

C.5.2.1 Unterhalt wegen Kindesbetreuung - § 1570 BGB

Ein Unterhaltsanspruch kann aufgrund der Betreuung eines gemeinsamen **ehelichen Kindes** bis zum 3. Lebensjahr bestehen (§ 1570 BGB). Bis zum 3. Lebensjahr muss der Alleinerziehende keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Nach dem 3. Lebensjahr ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Billigkeit zu prüfen, ob der Anspruch weiterhin besteht, da auf die **Erwerbsobliegenheit** verwiesen wird.

Ob der Unterhaltsanspruch über das 3. Lebensjahr hinaus **verlängert** wird, hängt auch von den **Belangen des Kindes** ab. Hierzu gehören auch Freizeitaktivitäten. Lebt die Alleinerziehende beispielsweise auf dem Land und muss ihre Kinder nachmittags zu den weiter entfernten Sportvereinen bringen, ist ihr nicht mehr als eine Teilzeitbeschäftigung von 30 Wochenstunden zuzumuten.³⁶ Weiterhin ist die **Gesundheit des Kindes** zu berücksichtigen. Leidet ein Kind beispielsweise an einer Immunschwäche, ist dadurch häufig krank und muss generell dadurch häufiger betreut werden, ist eine Arbeitszeit von mehr als 20 Wochenstunden nicht zumutbar und es besteht ein Anspruch auf unbefristeten Anspruch auf Betreuungsunterhalt.³⁷ Darüber hinaus ist die **nacheheliche Solidarität** zu berücksichtigen. So ist etwa zu berücksichtigen, wenn die Eltern sich während der Ehe einig waren, dass eine Ganztagsbetreuung nicht stattfinden soll.

Der alleinerziehende Elternteil ist für die Gründe einer Verlängerung der 3-jährigen Betreuungszeit darlegungs- und beweispflichtig.

Betreuungsunterhalt kann nur verlangt werden, wenn der alleinerziehende Elternteil das Kind auch tatsächlich betreut. Der Anspruch ändert sich auch nicht, wenn das Kind teilweise durch Verwandte oder beispielsweise einem Kindergarten betreut wird. Wird das Kind jedoch dauerhaft von anderen betreut (bspw. Internat, Heim), entfällt der Anspruch.

Geht der Alleinerziehende einer Teilzeittätigkeit nach, besteht bis zum angemessenen Unterhalt ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Für den weiteren Unterhalt (den angemessenen

³⁵ OLG Hamm 17.03.2014 – 6 UF 196/13

³⁶ BGH 18.04.2012 – ZR 65/10

³⁷ OLG Düsseldorf 07.09.2009 – II-8 UF 32/09

Unterhalt übersteigenden Bedarf) kommt Aufstockungsunterhalt in Betracht (vgl. C.4.2.5 Aufstockungsunterhalt). Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich um ein eheliches Kind handelt und der Unterhaltsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgeht.³⁸

C.5.2.2 Unterhalt wegen Alters - § 1571 BGB

Ist vom geschiedenen Ehegatten keine Erwerbstätigkeit mehr zu erwarten, kann Altersunterhalt beansprucht werden. Dies ist regelmäßig mit Beginn des allgemeinen Renteneintrittalters gegeben.

C.5.2.3 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen - § 1572 BGB

Kann vom Unterhaltsberechtigten aufgrund Krankheit oder Gebrechen **keine vollständige oder teilweise Erwerbstätigkeit mehr erwartet** werden, besteht ein Anspruch auf Krankheitsunterhalt. Entscheidend sind Krankheiten, die zur teilweisen oder vollständigen Erwerbsunfähigkeit führen bzw. diese bereits herbeigeführt haben (bspw. körperliche Krankheiten wie Krebs, Multiple Sklerose oder aber schwere Depressionen, psychische Erkrankungen oder Suchtkrankheiten). Das Vorliegen der Krankheit muss **konkret nachgewiesen** werden. Ebenfalls muss nachgewiesen werden, dass die Krankheit im gesetzlich geforderten Zeitpunkt bestanden hat und dass sich diese auf die Erwerbsfähigkeit ausgewirkt hat. Ein „Gefälligkeitsattest“ des Hausarztes reicht regelmäßig nicht aus, sondern es ist ein ausführliches Privatgutachten eines Facharztes für den Krankheitsunterhalt erforderlich. Weiterhin muss nachgewiesen werden, ob und an welchen zumutbaren Heilbehandlungen oder Therapiemaßnahmen teilgenommen wurde.³⁹

Beim Krankheitsunterhalt spielt die Frage eines Verschuldens an der Krankheit oder an dem Gebrechen keine Rolle. Dies könnte allenfalls bei der Versagung oder Herabsetzung des Krankheitsunterhaltes berücksichtigt werden.

Für den Krankheitsunterhalt muss eine lückenlose Unterhaltskette bestehen. Das bedeutet, dass Krankheitsunterhalt nur im Anschluss an eine Scheidung verlangt werden kann oder wenn der Betreuungsunterhalt, der Ausbildungsunterhalt oder der Arbeitslosen- oder Aufstockungsunterhalt wegfällt.

Beispiel:

Nach der Scheidung von A und B wird bei A eine schwere Krankheit festgestellt, die aber bereits vor der Scheidung bestanden hat, jedoch jetzt erst festgestellt wurde. A ist zwar seit der Scheidung als Aushilfe in Vollzeit tätig, hatte aber den Unterhalt noch nicht nachhaltig gesichert und verfügte über keinen Dauerarbeitsplatz. A kann nun aufgrund der Krankheit nicht mehr arbeiten. Die Unterhaltskette ist grundsätzlich durch die Vollzeittätigkeit unterbrochen worden, sodass eigentlich kein Krankenunterhalt zustände. Aber A war aufgrund der Erkrankung bislang nicht erwerbsunfähig und hatte den Unterhalt noch nicht nachhaltig gesichert. Daher steht ihr Krankheitsunterhalt zu.

Der Anspruch kann verwirken, wenn der Unterhaltsberechtigte seiner Verpflichtung zur Heilbehandlung nicht nachkommt (§ 1579 Nr. 4 BGB). So kann beispielsweise der Unterhalt versagt, herabgesetzt oder befristet werden, wenn der Unterhaltsberechtigte eine gebotene und zumutbare Heilbehandlung unterlässt.⁴⁰

³⁸ BGH 21.04.2010 – XII ZR 134/08

³⁹ BGH 25.10.2006 – XII ZR 190/03

⁴⁰ OLG 27.09.2002 – 10 UF 317/01

Der Krankheitsunterhalt kann in Kombination mit dem Aufstockungsunterhalt bestehen, wenn der Unterhaltsberechtigte nur zum Teil erwerbsunfähig und nur zu einer Teilzeitbeschäftigung imstande ist.

C.5.2.4 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit - § 1573 BGB

Erwerbslose geschiedene Ehepartner können Arbeitslosenunterhalt verlangen, wenn sie keinen anderen Anspruch auf Geschiedenenunterhalt haben und keine eigene angemessene Erwerbstätigkeit finden.

Hierbei ist die Angemessenheit zu beachten, wobei sich diese nach Alter, Ausbildung, einer etwaigen früheren Tätigkeit sowie dem Gesundheitszustand und der persönlichen Fähigkeiten richtet (§ 1574 Abs. 2 BGB).

Der geschiedene Ehegatte muss sich jedoch **intensiv und nachhaltig** um eine Arbeit **bemühen**. Hierzu gehört insbesondere ca. 20-30 gezielte, ernsthafte Bewerbungen pro Monat zu erfüllen. Weiterhin kann hierzu zählen, beispielsweise selbst geschaltete Stellengesuche aufzugeben.

Unter Umständen muss sich der geschiedene Ehegatte ausbilden, fortbilden oder umschulen, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten ist (§ 1574 Abs. 3 BGB).

Eine fehlende intensive Bemühung zur Arbeitsplatzsuche kann nur dann nicht zum Ausschluss des Anspruches führen, wenn der Unterhaltsberechtigte keine reale Beschäftigungschance hat; wenn er aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten des Arbeitsmarktes und seiner persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten ohnehin nicht eingestellt würde.⁴¹

Kommt der Unterhaltsberechtigte seiner Erwerbsobliegenheit aus ihm vorwerfbaren Gründen nicht nach, können die möglicherweise zu erzielenden Einkünfte fiktiv auf den Arbeitslosenunterhalt angerechnet werden.⁴²

Findet der Unterhaltsberechtigte trotz intensiver Bemühungen keine Vollzeittätigkeit, ist zu prüfen, inwieweit er ein Mini-Job (603 € monatlich) oder ein Midi-Job (603,01 € bis 2.000 €) ausführen kann. Der Unterhaltsberechtigte trägt die Beweislast, warum ihm im Zweifel eine Teilzeitbeschäftigung selbst in einem geringen Umfang nicht möglich ist.

War der Unterhalt nachhaltig gesichert und der Arbeitsplatz fällt nach der Scheidung weg, entsteht kein Anspruch mehr auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit. War der Unterhalt hingegen noch nicht nachhaltig gesichert (bspw. befristeter Arbeitsvertrag, Überschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit, Arbeitsplatzverlust kurz (bis zur 3 Monate) nach der Scheidung), kann der Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit wiederaufleben.

C.5.2.5 Aufstockungsunterhalt - § 1573 Abs. 2 BGB

Übt der geschiedene Ehegatte zwar eine angemessene Erwerbstätigkeit aus, kann aber seinen eigenen Unterhalt dennoch nicht vollständig aus eigenen Einkünften begleichen, kann er einen Aufstockungsunterhalt verlangen. Die Höhe beträgt den Differenzbetrag zwischen seinen Einkünften und dem vollen Unterhalt, also dem während der Ehe vorhandenen gemeinsamen Einkommen (§ 1573 Abs. 2 BGB).

Der Aufstockungsunterhalt kommt dann zum Tragen, wenn einer der Ehegatten einen deutlich höheren Verdienst während der Ehe erzielt hat (Einkommensdifferenz mindestens 10 %).

Der Aufstockungsunterhalt kann gem. § 1578 BGB **befristet** werden. Nach der Scheidung soll dem geringer verdienenden Ehepartner nach Ablauf einer Übergangszeit zugemutet werden, seinen eigenen Lebensunterhalt sicherzustellen (Prinzip der Eigenverantwortung). Bei der

⁴¹ BGH 21.09.2011 – XII ZR 121/09

⁴² BGH 30.07.2008 – XII ZR 126/06

Festsetzung der Frist spielt die **Dauer der Ehe** eine Rolle. Eine Ehe, die nicht länger als 3 Jahre bestanden hat, wird vom BGH nicht als ausreichende Grundlage für den Aufstockungsunterhalt angesehen. Es wurde beispielsweise entschieden, dass eine 17-jährige Ehe eine Begrenzung des Aufstockungsunterhaltes auf vier Jahre begründet.⁴³

Der Unterhaltsanspruch kann verwirken oder herabgesetzt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte gegen das Prinzip der **nachehelichen Solidarität** verstößt. Informiert der Berechtigte den Unterhaltsverpflichteten beispielsweise nicht ohne Aufforderung über höheres Einkommen, kann dadurch der Unterhalt verwirken (§ 1579 Nr. 5 BGB).⁴⁴

Der Aufstockungsunterhalt berechnet sich mit der Differenzmethode.

Hierbei erhält der Unterhaltsberechtigte **45 % der Differenz zwischen den Netto-Einkommensbeträgen beider Parteien**.

$$45/100 \times (\text{Einkommen Ehemann} - \text{Einkommen Ehefrau})$$

Die 45 %-Regelung resultiert aus dem seit dem 01.01.2022 anzuwendenden 10 % Erwerbstätigenbonus, sodass ein Anteil von 55 % zu 45 % vorliegt.

C.5.2.6 Ausbildungsunterhalt

Ausbildungsunterhalt ist zu gewähren, wenn eine **Ausbildung** während der Ehe **abgebrochen** oder **wegen der Ehe nicht aufgenommen** wurde. Daraus folgt, dass die Ausbildung bereits begonnen haben muss bzw. zumindest feste Berufspläne vorhanden waren und konkrete Maßnahmen hierzu begonnen wurden (beispielsweise muss ein Abitur abgeschlossen worden sein, um überhaupt studieren zu können und bestenfalls sollte bereits ein Studienplatz beantragt worden sein, bevor die Pläne zum Studium aufgrund der Ehe/des erwarteten Kindes abgebrochen wurden).

Weiterhin kommt Ausbildungsunterhalt in Betracht, wenn die Fortbildung oder Umschulung zum **Ausgleich ehebedingter Nachteile aufgenommen** wird.

Ausbildungsunterhalt kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Maßnahme **zeitnah nach der Scheidung** angefangen wird und das **Ziel** darin besteht, dass nach der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung der **Lebensunterhalt eigenständig sichergestellt** werden kann und auch in diesem Beruf gearbeitet werden kann (eine Ausbildung rein aus Gründen der Selbstverwirklichung zählt hierzu nicht).

Konnte der Unterhaltsberechtigte bereits 2 Jahre seinen Unterhalt selbst sicherstellen und hat erst dann eine (neue) Ausbildung begonnen, ist davon auszugehen, dass kein Unterhaltsanspruch wegen der Ausbildung mehr besteht.

Der **Ausbildungsunterhalt umfasst** den gesamten Lebensbedarf, die Kosten der Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung sowie die Kosten der angemessenen Krankenversicherung, aber nicht die Kosten der Altersvorsorge.

Der Ausbildungsunterhalt wird um **eigene Einkünfte** wie beispielsweise BAföG oder Ausbildungsvergütung verringert.

Eine Verpflichtung zur Ausübung eines Nebenjobs besteht nicht. Wird sie dennoch ausgeführt, kommt eine anteilmäßige Anrechnung in Betracht (vgl. überobligatorische Einkünfte).

Eigenes Vermögen ist für die eigene Ausbildung nur dann einzusetzen, soweit die Verwertung ohne zumutbare Verluste möglich ist. So ist bspw. eine eigene vollständig oder weitestgehend abbezahlte Mietwohnung nicht zu verkaufen, da hier auch keine Mietzahlungen zu

⁴³ OLG Hamm 25.02.2009 – 2 UF 200/08

⁴⁴ BGH 16.04.2008 – XII ZR 107/06

leisten sind. Eine Verpflichtung zur Verwertung (Verkauf) kommt nur in Betracht, wenn die Wohnung unangemessen groß wäre. Ist die Wohnung beispielsweise vermietet, sind die Mieteinnahmen als eigene Einnahmen einzusetzen.

C.5.2.7 Unterhalt aus Billigkeitsgründen - § 1576 BGB

Kommt keiner der vorgenannten Gründe auf Geschiedenenunterhalt in Betracht und die Versagung des Unterhaltes wäre grob unbillig, kann Billigkeitsunterhalt gewährt werden.

Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Ehepartner dem anderen Ehepartner in dessen Firma jahrelang ohne Entlohnung geholfen hätte. Ebenso könnte es in Betracht kommen, wenn ein Partner nach der Scheidung Pflegeleistungen für einen Angehörigen des Ex-partners erbringt. Insgesamt kommt ein Anspruch demnach in Betracht, wenn man sich besonders loyal verhält. Von Billigkeit wird gesprochen, wenn etwas gerecht, zumutbar und fair ist. Ehebruch oder Gewalttätigkeiten lösen keinen Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen aus. Bei dem Unterhaltsanspruch aus Billigkeitsgründen handelt es sich um einen Ausnahmefall.

C.5.2.8 Betreuungsunterhalt nach § 1615I BGB

Bei dem Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB handelt es sich rein rechtlich gesehen nicht um einen Unterhaltsanspruch, sondern um einen Schadensersatzanspruch. Daher erfolgt die Berechnung auch nicht nach dem Halbteilungsgrundsatz, sondern nach dem Verdienstausschluss.

Der Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB umfasst folgende Tatbestände:

- Abs. 1 S. 1: Unterhaltsanspruch 6 Wochen vor Geburt bis 8 Wochen nach der Geburt
- Abs. 1 S. 2: Ersatz schwangerschaftsbedingter oder entbindungsbedingter Kosten
- Abs. 2 S. 1: Anspruch der Mutter gegen den Vater, soweit sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft/Entbindung verursachten Krankheit nicht in der Lage ist, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen
- Abs. 2 S. 2: Unterhaltsanspruch, sofern eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung des Kindes nicht erwartet werden kann

Der Betreuungsunterhalt richtet sich nach **der Lebenssituation der Mutter bei der Geburt des Kindes (§ 1615 I i.V.m. § 1610 BGB)**. Es ist zu berücksichtigen, welche Einkünfte der alleinerziehende Elternteil ohne die Geburt und Betreuung erzielt hätte, unbeachtet eines möglichen Vermögens. Hat beispielsweise eine Studentin zum Zeitpunkt der Geburt unmittelbar ihr zweites Staatsexamen abgeschlossen, ist nicht auf die Einkünfte während des Studiums abzustellen, sondern darauf, welche Einkünfte sie ohne die Geburt erzielen würde.⁴⁵ Grundsätzlich ist dabei das zuletzt **zuvor erzielte Einkommen** der Mutter maßgeblich. Ist **kein Einkommen** vorhanden, richtet sich der Unterhaltsbedarf nach einem **Mindestbedarf** in Höhe des notwendigen Selbstbehaltes eines nicht Erwerbstätigen nach der Düsseldorfer Tabelle.⁴⁶

Der Betreuungsunterhalt nach § 1615 I BGB ist somit auf den **Ersatz des kompletten Verdienstausschlusses** gerichtet.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn das Einkommen des Unterhaltsberechtigten vor der Geburt höher war als das Einkommen des Unterhaltspflichtigen. In diesem Fall greift der **Halbteilungsgrundsatz**, der an sich nur im Scheidungsrecht gilt.

Nach dem Halbteilungsgrundsatz kann der Unterhaltsberechtigte nicht mehr Betreuungsunterhalt verlangen, als der Betrag, der sich aus dem Durchschnittseinkommen beider Elternteile

⁴⁵ BGH 10.06.2015 – XII ZB 251/14

⁴⁶ BGH 16.12.2009 – XII ZR 50/08

berechnet. Dem Betreuenden darf durch seine Einkünfte und der Unterhaltszahlung nicht mehr zur Verfügung stehen als dem Unterhaltsverpflichteten.⁴⁷

Beispiel:

A hat vor der Geburt ein Nettoeinkommen von 1.800,00 € erzielt. Grundsätzlich hat sie gegenüber den Vater B somit einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt von 1.800,00 €. Variante 1: B erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen (Kindesunterhalt bereits abgezogen) von 4.000,00 €. Dann wäre ihm eine vollständige Zahlung des Betreuungsunterhaltes von A möglich.

Variante 2: B erzielt ein bereinigtes Nettoeinkommen (Kindesunterhalt bereits abgezogen) von 1.400,00 €. Dann steht A lediglich ein Betreuungsunterhalt von 200,00 € zu (1.800,00 € + 1.400,00 € = 3.200,00 € / 2 = 1.600,00 €).

Zur Realisierung des Unterhaltsanspruches muss der Unterhaltsverpflichtete auch **leistungsfähig** sein. Der **Selbstbehalt** richtet sich nach der Düsseldorfer Tabelle und liegt aktuell bei 1.600 € (falls erwerbstätig) und 1.475 € (falls nicht erwerbstätig).

Hinsichtlich weiterer Berechnungsbeispiele wird auf die „Arbeits- und Orientierungshilfe für den Fachdienst Beistandschaft“ des LVR und LWL verwiesen:

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/beistandschaft_1/Betreuungsunterhalt_2023.pdf

C.6 Unterhalt eingetragener Lebenspartner

Vorweg ist anzumerken, dass Lebenspartnerschaften seit dem 01.10.2017 nicht mehr begründet werden können (Art. 3 Abs. 3 Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts). Sie können Ihre Lebenspartnerschaften jedoch seit dem 01.10.2017 auf Antrag in eine Ehe umwandeln (§ 20a LPartG).

Die unterhaltsrechtliche Rangfolge für homosexuelle Lebenspartnerschaften ist denjenigen zwischen Ehegatten gleichgestellt worden. Es gelten demnach die gleichen Neuregelungen wie beim Ehegattenunterhalt (§ 16 LPartG).

C.6.1 partnerschaftlicher Unterhalt

Lebenspartner sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft angemessen zu unterhalten (§ 5 S. 1 LPartG). Ziel ist die Bestreitung des gemeinsamen Haushaltes und die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (§ 5 Abs. S. 2 LPartG i.V.m. §§ 1360a, 1360b BGB).

Es gelten die Grundsätze des Familienunterhaltes.

C.6.2 Trennungsunterhalt bei Lebenspartnerschaft

Leben die Lebenspartner getrennt, kann ein Lebenspartner von dem anderen den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Lebenspartner angemessenen Unterhalt verlangen (§ 12 S. 1 LPartG).

Zum Unterhalt gehört der gesamte Lebensbedarf der Lebenspartner und eventuell unterhaltsrechtlicher gemeinsamer Kinder.

⁴⁷ BGH 15.12.2004 – XII ZR 121/03

C.6.3 nachpartnerschaftlicher Unterhalt

Zunächst gilt das Prinzip der Eigenverantwortung (§ 16 LPartG). Nur wenn es einem Lebenspartner nicht möglich ist, für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen, hat er gegen den anderen Lebenspartner einen Anspruch auf Unterhalt entsprechend den §§ 1570 bis 1586b und 1609 BGB (§ 16 S. 2 LPartG).

C.7 Mangelfall

Ein **Mangelfall** liegt immer dann vor, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nach Abzug des Selbstbehaltes zur Deckung des Bedarfs aller Unterhaltspflichtigen nicht ausreicht, soweit der Pflichtige ihnen allen zum Unterhalt verpflichtet ist.

Bevor man das Vorliegen eines Mangelfalles jedoch annimmt, ist **streng zu prüfen**, ob der **Unterhaltspflichtige** seine **finanzielle Situation** nicht **verbessern** kann (bspw. Umzug in eine kleinere Wohnung, Kürzung monatlicher Schuldentilgungen, Versicherungen kündigen, Jobannahme, etc.). Unter Umständen kann nach dieser Prüfung ein fiktives Einkommen angerechnet werden.

Liegt nach dieser Prüfung dennoch ein Mangelfall vor, reduzieren sich die Unterhaltsansprüche auf die Differenz zwischen dem zur Verfügung stehenden unterhaltsrelevanten Einkommen und dem Selbstbehalt.

Ein **einfacher Mangelfall** liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Abdeckung aller Ansprüche ausreicht und derjenige, der sich auf dem nachfolgenden Rang befindet, den verbleibenden Anteil bzw. gar keinen Barunterhalt erhält.

Beispiel:

A verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.000,00 € und trennt sich von der Ehefrau B. Das 5. Jährige Kind lebt bei B und wird von der geringfügig beschäftigten Mutter (450,00 €) betreut.

Einkommen abzgl. (Bedarf des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle abzgl. Häftiges Kindergeld): 2.000 € - (486 € - 129,50 €) = 1.643,50 € verbleibendes Einkommen

Der Selbstbehalt wird nicht unterschritten, sodass der Unterhaltsanspruch voll erfüllt werden kann.

Für die Ehefrau B verbleibt allerdings nicht mehr genügend Einkommen.

Verbleibendes Einkommen abzgl. Einkommen B: 1.643,50 € - 450,00 € = 1.193,50 € x 45/100 = 538 € Unterhaltsanspruch B

Bei Zahlung des vollständigen Anspruches (Kind 357 € + Mutter 538 €) würde ein Einkommen von 1.105 € verbleiben und den Selbstbehalt von 1.450 € somit unterschreiten.

Es kann demnach lediglich der Unterhaltsanspruch gegenüber B in Höhe von 193,00 € erfüllt werden.

Ein **absoluter Mangelfall** liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen bereits bei mehreren auf den obersten Rang stehenden Unterhaltsberechtigten nicht zur Deckung aller Ansprüche ausreicht. In diesem Fall ist eine **Mangelfallberechnung** vorzunehmen.

Das unterhaltsrechtliche Einkommen wird nicht zu gleichen Teilen aufgeteilt. Im Rahmen der Mangelfallberechnung ist zunächst der Unterhaltsanspruch eines jeden Einzelnen zu ermitteln. Danach werden alle Ansprüche aller Gleichberechtigten um denselben Faktor gekürzt:

Kürzungsfaktor = (Verteilungsmasse / Summe aller Einsatzbeträge) x 100

Mit der sich hieraus ergebenden Prozentzahl wird der Unterhaltsanspruch der einzelnen Unterhaltsberechtigten gekürzt.

Beispiel:

A verfügt über ein monatliches Einkommen von 1.700,00 € und hat zwei minderjährige Kinder (B, 5 Jahre und C, 12 Jahre). Von der Ehefrau D, lebt A getrennt. Unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes bei Kindern von 1.450,00 € verbleibt ein Betrag von 250,00 €.

Unterhaltsanspruch der Kinder: Bedarf des Kindes nach Düsseldorfer Tabelle abzgl. Häftiges Kindergeld.

B: $486 \text{ €} - 129,50 \text{ €} = 356,50 \text{ €}$

C: $653 \text{ €} - 129,50 \text{ €} = 523,50 \text{ €}$

Der Unterhaltsanspruch für beide Kinder (880 €) liegt oberhalb des verbleibenden Einkommens nach Abzug des Selbstbehaltes. Daher ist der Kürzungsfaktor zu berechnen:

$$(250,00 \text{ €} / 880 \text{ €}) \times 100 = 28,41 \%$$

Demnach ergibt sich ein Unterhaltsanspruch:

B: $356,50 \text{ €} \times 28,41 / 100 = 101 \text{ €}$

C: $523,50 \text{ €} \times 28,41 / 100 = 149 \text{ €}$

Ein möglicher Unterhaltsanspruch gegenüber der Ehefrau D z.B. aus Trennungsunterhalt kann nicht mehr befriedigt werden, da nach Zahlung der Unterhaltsbeträge an die Kinder kein Einkommen oberhalb des Selbstbehaltes mehr verbleibt.

C.7.1 Rangfolge - § 1609 BGB

Ist ein Unterhaltspflichtiger unter Berücksichtigung des ihm zustehenden Selbstbehaltes nicht in der Lage, alle Unterhaltsberechtigten zu bedienen, so gilt die **Rangfolge** nach § 1609 BGB.

Grundsätzlich gilt: Minderjährige und privilegierte Volljährige haben immer Vorrang vor anderen unterhaltsberechtigten Personen.

Verbleibt nach Bedienen der vorrangigen Unterhaltsansprüche nicht mehr genügend Einkommen bis zum Selbstbehalt, gehen die nachrangigen Unterhaltsberechtigten (teilweise) leer aus.

Rang 1: minderjährige Kinder und privilegierte volljährige Kinder

Minderjährige und privilegierte Volljährige haben als schwächste Mitglieder der Gesellschaft immer Vorrang vor anderen unterhaltsberechtigten Personen. Hierunter fallen leibliche Kinder, die innerhalb oder außerhalb der Ehe geboren sind und adoptierte Kinder.

Zeugt ein Unterhaltspflichtiger ein Kind in einer neuen Beziehung, geht dieses Kind nicht den Kindern aus der ersten Beziehung vor. Der Unterhaltsbetrag, den der Unterhaltspflichtige zahlen kann, wird in dem Fall auf alle Kinder aufgeteilt.

Rang 2: unterhaltsberechtigter Elternteil bei Betreuung eines Kindes und Ehegatten bei Ehen langer Dauer

Elternteile, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtigt sind oder im Fall einer Scheidung wären, sowie Ehegatten und geschiedene Ehegatten bei einer Ehe von langer Dauer

Geht ein geschiedener Ehegatte eine neue Beziehung ein, aus der ein Kind hervorgeht, kann sich der Anspruch des geschiedenen Ehepartners verringern. Denn der neue Partner besitzt dann ebenfalls einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt.

Ebenso fallen Ehen von langer Dauer unter den Rang 2, um gegebenenfalls erlittene ehebedingte Nachteile, insbesondere im Zusammenhang mit dem beruflichen Fortkommen, auszugleichen. Hierbei ist unter Auslegung des § 1578b BGB entscheidend, ob und inwieweit sich wirtschaftliche Abhängigkeiten und Verflechtungen im Rahmen der ehelichen Lebensbeziehung ergeben.

Rang 3: Ehegatten und geschiedene Ehegatten, die nicht unter Nummer 2 fallen

Hierunter zählen kinderlos gebliebene Ehegatten und Ehegatten bei einer Ehe von kurzer Dauer.

Zeugt beispielsweise ein Ehegatte ein außereheliches Kind, verdrängt die Mutter dieses Kindes die geschiedene Ehefrau so aus ihrem Unterhaltsrang, wenn es sich nicht um eine Ehe von langer Dauer handelt und die Ehefrau keine Kinder betreut.

Rang 4: Kinder, die nicht unter Nummer 1 fallen

Hierunter fallen

- minderjährige, aber verheiratete Kinder
- volljährige Kinder, die sich in der Ausbildung oder Studium befinden und einen eigenen Hausstand haben bzw. über 21 Jahre alt sind
- volljährige, erwerbsunfähige Kinder ohne Beschäftigung
- volljährige und aufgrund einer Behinderung eingeschränkte oder nicht erwerbsfähige Kinder

Rang 5: Enkelkinder und weitere Abkömmlinge

Rang 6: Eltern

Rang 7: weitere Verwandte der aufsteigenden Linie

Hierunter fallen Großeltern und weitere Verwandte der aufsteigenden geraden Linie. Hier gilt der Grundsatz, dass die näheren Verwandten den entfernteren Verwandten im Rang vorgehen.

D VERWIRKUNG UND VERJÄHRUNG VON UNTERHALTSANSPRÜCHEN

Die **rechtshemmende Einrede** der Verwirkung oder Verjährung **muss ausdrücklich vom Unterhaltspflichtigen erhoben werden**, vgl. § 214 BGB.

Zahlt der Unterhaltspflichtige die Unterhaltsleistungen kann er diese nicht wegen Eintritt der Verjährung oder Verwirkung zurückfordern – insbesondere nach dem Bereicherungsrecht der §§ 812 ff. BGB (Rückforderungsansprüche von Zahlungen, zu denen der Unterhaltspflichtige nicht verpflichtet war und die damit rechtsgrundlos erfolgten (da er beispielsweise die Einrede der Verjährung oder Verwirkung erhoben hat)).

Sind titulierte Unterhaltsansprüche verwirkt oder verjährt, muss der Unterhaltsberechtigte den Unterhaltstitel an den Unterhaltspflichtigen herausgeben.

D.1 Verjährung

Verjährung des Unterhalts bedeutet, dass der Unterhaltspflichtige den Unterhalt verweigern darf, wenn die für den Unterhaltsanspruch geltende Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Für die Beurteilung der Verjährung ist die Art des Unterhaltes maßgeblich.

Kindesunterhalt verjährt zunächst nicht. Erst bei Eintritt der Volljährigkeit, also am 18. Geburtstag, beginnt die regelmäßige 3-jährige Verjährungsfrist und endet somit am 21. Geburtstag (§ 207 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Die Hemmung nach § 207 BGB tritt allerdings nicht ein, wenn der Unterhaltsanspruch nach § 33 SGB II auf den Leistungsträger übergegangen ist⁴⁸.

⁴⁸ BGH, 23.08.2006 – XII ZR 26/04

Ansonsten gilt grundsätzlich die **regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren** nach § 195 BGB.

Die Frist **beginnt am Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist** und der Unterhaltsschuldner von der Unterhaltsverpflichtung wusste oder hätte wissen müssen (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Die Frist beginnt jedoch spätestens mit dem Ablauf von 10 Jahren seit dem Entstehen (§ 199 Abs. 4 BGB).

Beispiel:

A und B haben sich scheiden lassen. A verlangt im März 2015 rechtswirksam Auskunft über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse von B. Die Auskünfte werden im Dezember 2015 erteilt. Unterhaltszahlungen sind nicht erfolgt. Somit kann ab dem Zeitpunkt des Auskunftsverlangens, März 2015, Unterhalt verlangt werden. Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt am 01.01.2016, sodass der Unterhaltsanspruch am 31.12.2018 verjährt und A ab dem 01.01.2019 keinen Unterhalts mehr durchsetzen kann.

Liegt jedoch ein **Unterhaltstitel** über fällige Ansprüche vor, gilt eine 30-jährige Verjährungsfrist nach § 197 Abs. 1 Nr. 3,4 BGB. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder bei Urkunden mit der Niederschrift.

Der **rückständige Unterhalt verjährt in 30 Jahren**, der **künftige Unterhalt jedoch in 3 Jahren** (§ 197 Abs. 2 BGB).

D.1.1 Hemmung

Die Verjährung des Unterhaltes kann unter Umständen **gehemmt** sein. Der Zeitraum der Hemmung wird nicht auf die Verjährungsfrist angerechnet, vgl. § 209 BGB.

Eine Hemmung kommt insbesondere aus familiären oder ähnlichen Gründen in Betracht.

So ist die Verjährung gehemmt (vgl. § 207 BGB):

- zwischen Ehegatten / Lebenspartnern, solange die Ehe / Lebenspartnerschaft besteht
- zwischen dem Kind und seinen Eltern oder dem Ehegatten oder Lebenspartner eines Elternteils bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- zwischen dem Vormund/Betreuten und dem Mündel/Betreuer während der Dauer des Vormundschafts-/ Betreuungsverhältnisses
- zwischen dem Pflegling und dem Pfleger während der Dauer der Pflegschaft
- vom Kind gegen den Beistand während der Dauer der Beistandschaft

D.1.1.1 Hemmung durch Rechtsverfolgung

Eine Hemmung ist auch durch Rechtsverfolgung möglich. Dies ist insbesondere bei der Erhebung einer Unterhaltsklage, dem Antrag auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel sowie der Geltendmachung von Kindesunterhalt vor dem Familiengericht der Fall.

Die Hemmung endet 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderen Beendigung des eingeleiteten Gerichtsverfahrens, vgl. §§ 203 f. BGB.

Die Verjährungsfrist beginnt unter anderem erneut, wenn eine gerichtliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 212 BGB).

Besteht ein Unterhaltstitel, unterliegen die künftigen Unterhaltsansprüche der regelmäßigen Verjährung von 3 Jahren. Wird aber kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Vollstreckungsversuch vorgenommen oder beantragt, beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren von vorne.

Durch die Einleitung der Vollstreckungsmaßnahme wird also der Verjährungseintritt erfolgreich verhindert - vorausgesetzt, der Vollstreckungsversuch wird auch tatsächlich durchgeführt.

D.2 Verwirkung

Die Verwirkung (als ein Unterfall des § 242 BGB) eines Unterhaltsanspruches ist zum einen durch **illoyales Verhalten gegenüber dem Pflichtigen** und zum anderen durch **Untätigkeit des Unterhaltsberechtigten** möglich.

Der Anspruch auf Ehegattenunterhalt kann wegen **grober Unbilligkeit** verirken (enden). Dies ist beispielsweise bei Straftaten gegen den Unterhaltspflichtigen oder dem Eingehen einer neuen, verfestigten Partnerschaft der Fall.

Es besteht kein Unterhaltsanspruch, wenn ein geschiedener Ehegatte mit einem **neuen Partner zusammengezogen** ist und in einer neuen, verfestigten Lebensgemeinschaft lebt. Dies kann regelmäßig nach einem Zeitraum von 2 Jahren unterstellt werden. Allerdings kann dies auch bereits nach 1 Jahr Zusammenzug mit dem neuen Partner vorliegen.⁴⁹ Im vorliegenden Urteil ist die Ehefrau zu dem neuen Partner gezogen, mit dem sie bereits seit 1 Jahr liiert war. Der Sohn nannte den neuen Partner „Papa“ und es wurden gemeinsame Urlaube und Familienfeste unternommen. Hierdurch habe sich die Ehefrau aus der ehelichen Gemeinschaft gelöst.

Die gesonderten Gründe der Billigkeit sind unter **§ 1579 BGB** aufgelistet. Demnach kann der **Unterhalt beschränkt** oder **versagt** werden, weil:

1. die Ehe von kurzer Dauer war (< 2 Jahre); dabei ist die Zeit zu berücksichtigen, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 BGB Unterhalt verlangen kann;
2. der Berechtigte in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt (Zeitraum in der Regel 2-3 Jahre, Partnerschaft muss auch nach außen hin als Partnerschaft erkennbar sein);
3. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
 Unterschied Verbrechen/Vergehen: Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr bestraft wird; Vergehen sind alle solche Straftaten, die im Mindestmaß mit weniger als 1 Jahr bestraft werden (§ 12 StGB).
4. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
5. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
6. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
7. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
8. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 -7 aufgeführten Gründen.

⁴⁹ OLG Oldenburg 16.11.2016 – 4 UF 78/16

Das **Fehlverhalten** muss offensichtlich und schwerwiegend sein und eindeutig dem Berechtigten zur Last fallen, damit Verwirkung eintreten kann (Bsp. intime Verhältnisse, Kindesmissbrauch, Vernichtung persönlicher Gegenstände, gewerblicher Telefonsex). Nicht jedes Fehlverhalten führt zur Verwirkung, sondern lediglich besonders starke. Beispielsweise dürfte ein „normaler“ Ehebruch fraglich sein.

Die Veröffentlichung eines Fotos des neuen Partners beispielsweise wird nicht als ausreichendes Fehlverhalten angesehen.⁵⁰

Untätigkeit bedeutet, dass der Berechtigte seinen Anspruch nicht verfolgt (**Zeitmoment**), obwohl er dazu in der Lage wäre und der Pflichtige aufgrund des Verhaltens des Berechtigten nicht (mehr) ernsthaft damit rechnen muss, für den Ausgleich von rückständigem Unterhalt beansprucht zu werden (**Umstandsmoment**).

Der **rückständige Unterhalt** kann nicht mehr durchgesetzt werden, wenn die Verwirkung eingetreten ist. Bereits etwas mehr als ein Jahr zurückliegende Unterhaltsrückstände können als verwirkt gelten. Die Rechtsprechung erwartet insofern vom Berechtigten, sich **zeitnah** um die Durchsetzung seines Unterhaltsanspruches zu kümmern. Andernfalls könnten die Unterhaltsrückstände zu einer erdrückenden Schuldenlast werden. Zudem seien die maßgeblichen Einkommensverhältnisse nach längerer Zeit schwieriger aufzuklären. Der Berechtigte muss also zügig die Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche in Angriff nehmen; bleibt er **länger als ein Jahr untätig**, kann der Unterhaltsanspruch **verwirkt** sein, obwohl die wesentlich längere Verjährungsfrist von drei Jahren noch gar nicht abgelaufen ist.⁵¹

Eine **Rechtswahrungsanzeige** der Behörde, auf die der Unterhaltsanspruch übergegangen ist, **reicht** alleine **nicht aus**, um dem Umstandsmoment der Verwirkung dauerhaft begegnen zu können.⁵² **Insofern sollte der Unterhaltsschuldner spätestens alle 11 Monate nachweislich (per Zustellung) angeschrieben werden.**

E ANSPRUCHSÜBERGANG AUF DAS JOBCENTER NACH § 33 SGB II

Der Grundsatz des Nachrangs der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 5 Abs. 1 SGB II) ist durch § 33 SGB II gesichert.

Haben Empfänger von Leistungen nach dem SGB II Ansprüche gegen Dritte, gehen die Ansprüche bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 33 SGB II kraft Gesetzes auf den Leistungsträger über. Es handelt sich um einen gesetzlichen Übergang, der nicht mit einer Anzeige oder ähnlichem verbunden werden muss.

E.1 Allgemeine tatbestandliche Voraussetzungen

E.1.1 Leistungserbringung

Grundsätzlich müssen Personen **Leistungen** zur Sicherung des Lebensunterhaltes **beziehen** also **bereits tatsächlich erhalten**.

Von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst sind neben ALG II und Sozialgeld auch besondere Bedarfe nach §§ 24 ff SGB II sowie Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

⁵⁰ AG Lemgo 08.06.2015 - 8 F 43/15

⁵¹ BGH 10.12.2003 – XII ZR 155/01

⁵² OLG München 21.02.2017 – 26 UF 1466/16

Ansprüche gehen **nicht über**, wenn Leistungen **darlehensweise** erbracht werden.⁵³
Weiterhin ist die **Rechtmäßigkeit** der erbrachten Leistung Voraussetzung für einen Anspruch-
sübergang. Ein Übergang der Unterhaltsansprüche ist in Fällen der Überzahlung, mangelnden
Bedürftigkeit, etc. auszuschließen.

E.1.2 Anspruch gegen einen anderen

Die Ansprüche müssen gegen einen **anderen** bestehen, **der nicht Leistungsträger und nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist**.

In der Regel ist der Inhaber des Anspruches und der Leistungsempfänger identisch (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II). Da die Vorschrift im Hinblick auf die Art der Ansprüche aber keine Einschränkungen enthält, sind grundsätzlich wohl auch sämtliche Ansprüche des privaten und öffentlichen Rechts unabhängig von ihrem Rechtsgrund erfasst.

Ausgenommen sind lediglich Ansprüche, deren Übertragung kraft Gesetz ausgeschlossen ist sowie Ansprüche gegen Arbeitgeber und gesetzliche Schadensersatzansprüche, die bereits nach § 33 Abs. 5 SGB II i.V.m. §§ 115 f. SGB X übergehen.

Ausnahme: reicht nach § 33 Abs. 1 S. 2 SGB II auch der Anspruch eines Kindes als Anspruchsinhaber, dessen Bedarf durch das gezahlte Kindergeld gedeckt ist.⁵⁴

E.1.3 Gleichzeitigkeit

Ein weiteres Tatbestandsmerkmal ist die **Gleichzeitigkeit des Anspruches und der Leistungserbringung**, § 33 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Es reicht diesbezüglich aus, dass Ansprüche bereits vor der Leistungserbringung fällig geworden, aber im Zeitpunkt des Übergangs noch nicht erfüllt worden sind. Möglich ist in Ausnahmefällen sogar der Übergang künftig fällig werdender Ansprüche, sofern sie genügend bestimmt oder bestimmbar sind. Entscheiden ist, dass sie eindeutig von anderen Ansprüchen unterschieden werden können. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen hinreichend gewiss ist, was vor allem bei wiederkehrenden Leistungen (wie beispielsweise dem Unterhalt) in der Regel vorliegt.

E.1.4 Verzicht

Ein **zivilrechtlicher Anspruchsverzicht** nach Maßgabe des § 397 Abs. 1 BGB kommt **nur vor dem Übergang** in Betracht. Wird in Kenntnis der Bedürftigkeit verzichtet, kann ein Verzicht selbst dann **sittenwidrig** und **nichtig** sein, wenn eine Schädigungsabsicht zulasten der Leistungsträger nicht vorliegt, vgl. §§ 138 Abs. 1, 242 BGB.

E.1.5 Ermessen

Die Überleitung von Ansprüchen steht im **Ermessen** des zuständigen Leistungsträgers. Er hat im Einzelfall zu **prüfen**, ob ggfs. **von der Überleitung abzusehen** ist oder diese in der **Höhe beschränkt** werden sollte.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch eine **Einzelfallabwägung** zwischen dem Interesse des Hilfebedürftigen und dem Dritten sowie dem öffentlichen Interesse durchzuführen.

In begründeten Einzelfällen kann zugunsten Dritter ganz oder teilweise von einer Überleitung abgesehen werden, soweit diese unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig oder unzumutbar erscheint.

Gründe hierfür können sein:

⁵³ OLG Düsseldorf 16.03.2016 – II-8 UF 58/14

⁵⁴ BSG 23.06.2016 – B 14 AS 4/15

- besondere Lebenssituation des Dritten
- eine in der Vergangenheit liegende, weit über das übliche Maß hinausgehende, Unterstützung des Hilfebedürftigen durch den Dritten und damit eine Entlastung des Trägers der Grundsicherung oder der Sozialhilfeträger.
- Soweit die Höhe des Heranziehungsbetrages in keinem angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand steht

Ein Sonderfall besteht für den Unterhaltsanspruch eines Kindes, der nach § 33 Abs. 1 S. 2 SGB II auch dann übergeht, wenn dieses Kind selbst keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezieht. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind aufgrund der Anrechnung von Kindergeld nach § 11 Abs. 1 S. 5 SGB II selbst nicht hilfebedürftig ist und bei rechtzeitiger Leistung der oder des Anderen keine oder geringere Grundsicherungsleistungen an die übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erbracht worden wäre.

E.1.6 Überleitungsanzeige / Rechtswahrungsanzeige

Unterhaltsansprüche können unter den **Voraussetzungen der §§ 1613 Abs. 1 BGB und 1585 b BGB** (Unterhalt für die **Vergangenheit**) oder **ab Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige** (RWA) an den Unterhaltspflichtigen geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 3 S. 1 SGB II). Demnach können Unterhaltsansprüche für die Vergangenheit auch geltend gemacht werden, wenn der Unterhaltsberechtigte an der Durchsetzung des Unterhaltsanspruches verhindert war (weil bspw. erst die Vaterschaft bestätigt werden musste) (§ 1613 Abs. 2 Nr. 2b BGB).

Die RWA ist eine **schriftliche Mitteilung** des Leistungsträgers an den Unterhaltsschuldner, die über die Leistungserbringung gegenüber dem Unterhaltsberechtigten informiert. Sie hat die Wirkung einer Mahnung. Sie kann direkt **mit dem Auskunftersuchen** zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen **verbunden** werden.

Die **RWA selbst ist kein Verwaltungsakt**, da sie nicht auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

Das **öffentlich-rechtliche Auskunftersuchen** ist hingegen ein **Verwaltungsakt**, der zwingend der **Schriftform** bedarf und der nach § 36 SGB X eine **Rechtsbehelfsbelehrung** enthält. Aus Beweis Zwecken sollte die RWA mit dem Auskunftersuchen **zugestellt** werden.

Vor Erlass der Überleitungsanzeige sind sowohl der Anspruchsgegner als auch der Hilfebedürftige anzuhören, vgl. § 24 SGB X. Die **Anhörung** kann nach § 41 Abs. 2 SGB X bis zur letzten Tatsacheninstanz des sozialgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.

Wirksam wird der Anspruchsübergang erst mit **Bekanntgabe** der Überleitungsanzeige nach § 39 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 37 Abs. 1 u. 2 SGB X. Wichtig ist daher die zeitnahe Versendung der RWA nach der Bewilligung von Leistungen.

Inhaltlich muss die Überleitungsanzeige erkennen lassen, welche Umstände der Träger bei der Ausübung des pflichtgemäßen **Ermessens** berücksichtigt und wie er diese bewertet hat, vgl. § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X.

E.2 Rechtsfolge des gesetzlichen Anspruchsübergangs

Liegen die materiellen Voraussetzungen vor, findet ein gesetzlicher Forderungsübergang statt, sodass die allgemeinen Vorschriften der §§ 412, 401-404 BGB sowie der §§ 406-410 BGB zur Anwendung kommen. Der Leistungsträger tritt an die Stelle des Anspruchsinhabers. Nach Forderungsübergang kann nur noch an den Leistungsträger mit befreiender Wirkung geleistet werden. Dies gilt nicht, wenn der Anspruchsgegner aus irgendeinem Grunde nicht von dem

Übergang wusste (da ihm der Übergang zum Beispiel doch nicht bekannt gegeben wurde) (§ 407 Abs. 1 BGB).

Der Drittschuldner kann dem Leistungsträger jedoch nach § 412, 404 BGB analog alle Einwendungen entgegenhalten, die ihm gegen den Leistungsempfänger zugestanden haben. Eine rechtsgeschäftliche Forderungsübertragung im Wege der Abtretung ist nach § 32 SGB I unzulässig und nichtig.

§ 33 Abs. 1 S. 3 SGB II stellt klar, dass eine Überleitung selbst dann erfolgen darf, wenn der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Ansonsten könnte ein Übergang einseitig verhindert werden, indem zwischen Unterhaltsberechtigten und Unterhaltsverpflichteten Unübertragbarkeit des Anspruches vereinbart würde. § 400 BGB analog ist in diesem Fall nicht anwendbar.

Zu beachten sind die Unterschiede des Bedarfes im Zivilrecht und im Sozialrecht. Das Zivilrecht setzt grundsätzlich den konkreten, gegenwärtigen Bedarf des Betroffenen an. So können folgende Bedarfe übergehen:

Berechtigter	Bedarf	
	SGB II	Zivilrecht
Darlehensweise Leistungen	(+)	(-)
Einmalleistungen, § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II	(+)	(-)
Mehrbedarf	(+)	Evtl. + bei konkretem Bedarf, bspw. Schwangerschaft
Übernahme von Schulden, § 22 Abs. 8 SGB II	(+)	(-)
Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, § 26 SGB II	(+)	angemessene Kosten

Weiterhin ist zwischen der zivilrechtlichen und der sozialrechtlichen Bedürftigkeit zu unterscheiden. Ist zivilrechtlich keine Bedürftigkeit gegeben, geht auch kein Anspruch auf den Träger über, obwohl öffentlich-rechtlich Leistungen erbracht werden.

Berechtigter	Bedürftigkeit	
	SGB II	Zivilrecht
bezieht u.a. Grundrente nach dem BVG, § 11 a Abs. 1 Nr. 2,3 SGB II	(+), da sie nicht angerechnet wird	(-), da sie angerechnet wird
hat Einkommen innerhalb der Einkommensfreigrenzen des § 11 b SGB II	(+), da es nicht angerechnet wird	(-), da es angerechnet wird
hat Vermögen, dass zivilrechtlich eingesetzt werden muss		
- in Form von Freibeträgen (§ 12 Abs. 2 SGB II)	(+), da es nicht angerechnet wird	(-)
- in Form eines selbstgenutzten Hausgrundstücks (§ 12 Abs. 3 Nr. 5 SGB II)	(+), da es nicht angerechnet wird	(-)

Fiktive Einkünfte werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Einkommensermittlung, anders als im Zivilrecht, **nicht berücksichtigt**.

E.2.1 Kausalität

Eine Beschränkung des Übergangs ergibt sich aus § 33 Abs. 1 S. 1 SGB II. Danach geht der Anspruch nur **bis zur Höhe der erbrachten Leistung** über, **wenn bei rechtzeitiger Leistung des Drittschuldners Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht erbracht** worden wären. Die rechtzeitige Erfüllung des Anspruchs durch den Drittschuldner ist zu unterstellen. Sodann ist unter Berücksichtigung der Vorschriften über Einkommen und Vermögen im Sinne des SGB II zu prüfen, ob eine Hilfebedürftigkeit auch in diesem Falle gegeben wäre. Ein Anspruchsübergang kann beispielsweise ausgeschlossen werden, wenn die Erfüllung durch den Drittschuldner nicht als Einkommen gelten würde, vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II oder als Schonvermögen, vgl. § 12 Abs. 2 u. 3 SGB II zu berücksichtigen wäre. Eben dann läge Kausalität nicht vor. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wären trotzdem erbracht worden.

E.3 Besonderheiten bei Unterhaltsansprüchen - § 33 Abs. 2 SGB II

Über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus unterwirft § 33 Abs. 2 SGB II den Übergang bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsansprüche zusätzlichen Anforderungen. Davon umfasst sind auch Unterhaltsansprüche nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

Unterhaltsansprüche gehen nicht über, wenn... (§ 33 Abs. 2 SGBII)

- S. 1 Nr. 1: ... der unterhaltsberechtigte Empfänger von Leistungen mit dem Unterhaltsverpflichteten **in einer Bedarfsgemeinschaft lebt**.
Einkommen und Vermögen von Personen einer Bedarfsgemeinschaft finden schließlich bereits bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Berücksichtigung.
- S. 1 Nr. 2 HS 1: ... es sich um Unterhaltsansprüche **gegen Verwandte** nach §§ 1601 ff. BGB (Verwandte ab 2. Grad – Großeltern, Enkelkinder) handelt und der **Unterhaltsanspruch vom Leistungsempfänger nicht selbst geltend gemacht** wird.
Unterhaltsansprüche von Kindern gegen ihre Eltern gehen jedoch unabhängig von einer Geltendmachung über, wenn sie minderjährig sind oder wenn der Hilfebedürftige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat (§ 33 Abs. 2 HS 2 a und b SGB II). Hintergrund ist die Annahme des BGH, dass für den Unterhaltsanspruch eines volljährigen, sich nicht in der Berufsausbildung befindlichen Kindes gegen seine Eltern strenge Anforderungen gelten
- S. 1 Nr. 3 a: ... die unterhaltsberechtigte Person in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und **schwanger** ist.
Zweck dieser Regelung ist es, schwangere Frauen von der materiellen Abhängigkeit ihrer Eltern gegenüber zu entlasten.
- S. 1 Nr. 3 b: ... die unterhaltsberechtigte Person in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und ihr **leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut**
Das Kindschaftsverhältnis tritt entweder durch Abstammung oder durch Adoption ein. Mit der Adoption wird das ursprüngliche Kindschaftsverhältnis gänzlich aufgehoben und ein neues begründet.
Betreuung meint die Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung nicht ständig, sondern zeitweise erfolgt (bspw. Tagespflege, Kindergarten).

Hiervon unberührt ist allerdings der Unterhaltsanspruch der Leistungsempfängerin gegen den Vater des Kindes.⁵⁵ Dieser Unterhaltsanspruch könnte auf das Jobcenter übergehen, sofern keine weiteren Ausschlussgründe (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGB II) vorliegen.

S. 2: ... der **Unterhalt** bereits durch bei **laufender Unterhaltszahlung erfüllt** wird. Zahlt die unterhaltspflichtige Person bereits Unterhalt, geht der Unterhalt in dieser Höhe nicht auf das Jobcenter über, sondern wird in der Leistungsberechnung als Einkommen nach dem Zuflussprinzip angerechnet. Sollte die unterhaltspflichtige Person (nach Prüfung der Unterhaltsfähigkeit festgestellt) zu einem höheren Unterhalt verpflichtet sein, geht der Differenzbetrag auf das Jobcenter über.⁵⁶

Zu beachten ist, dass es sich um regelmäßige Zahlungen des Unterhaltspflichtigen handeln muss.⁵⁷ So ist als laufende Zahlung solche anzusehen, bei der der Unterhaltsschuldner seinen rechtlichen Verpflichtungen regelmäßig nachkommt, indem er fristgerecht, also bis zum dritten Werktag des Monats zahlt; denn nach § 1612 Abs. 3 S. 1, § 1361 Abs. 4 S. 2, § 1585 Abs. 1 S. 2 BGB muss die Unterhaltsgewährung monatlich im Voraus erfolgen.⁵⁸

S. 3: Ein Unterhaltsanspruch geht nur über, **soweit das Einkommen und Vermögen des Unterhaltsverpflichteten** das nach §§ 11 und 12 SGB II zu berücksichtigende **Einkommen und Vermögen übersteigt (sog. Vergleichsberechnung)**.

Im Rahmen der Vergleichsberechnung ist der Bedarf (§§ 19-26 SGB II – Regelleistung und angemessene KdU) und die Bedürftigkeit (§§ 11 ff SGB II) des Unterhaltsverpflichteten zu berechnen.

Bei der Vergleichsberechnung ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine sozialrechtliche Berechnung handelt und daher keine fiktiven Einkünfte berücksichtigt werden dürfen (anders als bei der Unterhaltsberechnung).

Zu beachten ist auch, dass wenn der Unterhaltspflichtige in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, auf diese und nicht allein auf den Unterhaltspflichtigen abzustellen ist.⁵⁹ Der Unterhaltsverpflichtete soll schließlich nicht seinerseits hilfebedürftig werden. Übersteigt der Bedarf das zu berücksichtigende, bereinigte Einkommen, ist der Übergang des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches ausgeschlossen. Ist der Einkommensüberhang zwar gegeben, aber kleiner als der Unterhaltsbedarf, geht lediglich die Höhe des Einkommensüberhanges auf den Leistungsträger über.

Für die Vergleichsberechnung liegt die Darlegungs- und Beweislast beim Unterhaltspflichtigen. Es genügt, wenn das Jobcenter versichert, von den tatsächlichen Voraussetzungen für eine bestehende oder drohende sozialrechtliche Hilfebedürftigkeit keine Kenntnis gehabt zu haben.⁶⁰

Nach § 33 Abs. 1 S. 3 SGB II geht mit dem Unterhaltsanspruch **auch der Auskunftsanspruch** des Unterhaltsgläubigers auf die Leistungsträger **über**. Die Leistungsträger können den Unterhaltsanspruch daher auch im Wege der Stufenklage nach § 254 ZPO geltend machen.

⁵⁵ vgl. Silbermann in Eicher/Luik, SGB II 4. Auflage 2017, Rn. 47

⁵⁶ Vgl. Silbermann in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Rn. 48

⁵⁷ Vgl. vgl. Silbermann in Eicher/Luik/Harich, SGB II, 5. Auflage 2021, Rn. 48

⁵⁸ vgl. Stotz in beck-online.GROSSKOMMENTAR (Gagel) Hrsfg. Rolfs (geschf.)/Knickrehm/Deinert, Stand 01.02.2021, Rn. 65

⁵⁹ BGH 23.10.2013 – XII ZB 570/12

⁶⁰ BGH, 08.05.2019 – XII ZB 560/16

Liegt einer der **Tatbestandsmerkmale** des § 33 Abs. 2 SGB II vor, greift die Rechtsfolge, dass der **Anspruchsübergang** nach § 33 SGB II auf das Jobcenter **ausgeschlossen** ist. Dies ist unabhängig davon, aus welchem Grund der Unterhaltsanspruch besteht (bspw., wenn Betreuungsunterhalt oder Ausbildungsunterhalt gleichzeitig gegeben sein könnten).

Hat der **Unterhaltsberechtigte** den **Unterhaltsanspruch bereits selbst geltend gemacht** (bspw. durch Mahnung, Klage oder Auskunftersuchen), **greift** der **Ausschluss** des Anspruchsübergangs nach § 33 Abs. 2 SGB II **nicht**.⁶¹

Es besteht **keine Verpflichtung für den Unterhaltsberechtigten zur Geltendmachung** eines Unterhaltsanspruchs, der nach § 33 Abs. 2 SGB II nicht auf den SGB II-Träger übergeht. Eine solche Verpflichtung kann auch nicht in einer Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden.

§ 33 Abs. 2 SGB II geht als spezielle Regelung der Verpflichtung aus § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II, mögliche Leistungen gegen Dritte geltend zu machen, vor.⁶²

Werden **Unterhaltszahlungen tatsächlich gezahlt**, auch wenn sie nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 b SGB II nicht auf den SGB II-Träger übergegangen sind, sind die Unterhaltszahlungen nach dem Zuflussprinzip als Einkommen nach § 11 SGB II anzurechnen. Dabei wären die Absetzungen vom Einkommen (Versicherungspauschale) zu berücksichtigen. Allerdings könnte diese Unterhaltszahlung jederzeit eingestellt werden und das Jobcenter könnte in diesem Fall (wenn der Anspruchsübergang nicht gegeben ist) die Fortzahlung des Unterhaltsanspruches nicht verlangen.⁶³

E.4 Geltendmachung des übergegangenen Anspruchs

Nach dem Gläubigerwechsel ist der zugelassene kommunale Träger berechtigt, den Anspruch gegen den Drittschuldner geltend zu machen.

§ 33 Abs. 4 SGB II ermöglicht eine Rückübertragung und Geltendmachung durch den Leistungsberechtigten, wobei diese eine Ausnahme sein sollte (es sei denn, es ist ein Beistand involviert). Die damit verbundenen **Kosten** des Leistungsempfängers gehen **zulasten des Leistungsträgers**, vgl. § 33 Abs. 4 S. 2 SGB II.

E.4.1 Ansprüche für die Vergangenheit, § 33 Abs. 3 S. 1 SGB II

Unterhalt für die Vergangenheit kann nach bürgerlichem Recht lediglich unter den Voraussetzungen des § 1613 BGB verlangt werden. Voraussetzung ist demnach, dass der **Anspruch** entweder **rechtshängig** ist, der **Unterhaltsverpflichtete bereits in Verzug** gekommen ist oder zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches **aufgefordert** worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen **Auskunft zu erteilen**.

§ 33 Abs. 3 S. 1 SGB II ermöglicht darüber hinaus eine Geltendmachung rückständigen Unterhalts von dem **Zeitpunkt** an, zu welchem der **Leistungsträger dem Unterhaltsschuldner die Einbringung der SGB II-Leistung schriftlich mitgeteilt** hat.

⁶¹ vgl. Frank Ehmann in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB 2. Auflage 2018, Rn. 22

⁶² vgl. Ehmann/Mittelman in Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht 5. Auflage 2018, Rn. 179

⁶³ vgl. Frank Ehmann in Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB 2. Auflage 2018, Rn. 24

E.4.2 Künftige Ansprüche, § 33 Abs. 3 S. 2 SGB II

§ 33 Abs. 3 S. 2 SGB II behandelt den Fall, dass bereits Leistungen erbracht wurden und voraussichtlich auch noch für längere Zeit erbracht werden müssen. Die Träger der Leistung können dann **bis zur Höhe der bisherigen Leistungen auf künftige Leistung gegen den Unterhaltsschuldner klagen**. Im Hinblick auf die Prognose „für längere Zeit“ kann an § 41 Abs. 1 S. 5 SGB II angeknüpft werden und eine **Dauer von mindestens 12 Monaten** zugrunde gelegt werden.

E.4.3 Vorrang der §§ 115, 116 SGB X

§ 33 Abs. 5 SGB II formuliert einen Vorrang der gesetzlichen Forderungsübergänge in §§ 115 f. SGB X.

Ansprüche der dort beschriebenen Art (Ansprüche gegen den Arbeitgeber und gegen Schadensersatzpflichtige) gehen bis zur Höhe der erbrachten Leistungen im Wege des gesetzlichen Forderungsübergangs auf die Träger über, sobald Leistungen nach dem SGB II erbracht werden.

F VERFAHRENSFRAGEN

Ist keine außergerichtliche Einigung zu erwarten, kann das Unterhaltsverfahren angestrengt werden.

Dieses ist durch einen **Antrag beim Familiengericht** einzuleiten. Das Gesetz über das Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) regelt das Verfahrensrecht für Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unterhaltsangelegenheiten sind sogenannte Familiensachen.

Mit einer Unterhaltsklage fordert eine unterhaltsberechtigzte Person von einer unterhaltsverpflichteten Person Unterhalt zur Lebensführung. Das Unterhaltsverfahren ist eine sogenannte **Familienstreitsache**, für die nach § 114 FamFG die **Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben** ist.

Für das **vereinfachte Unterhaltsverfahren, das Mahnverfahren und das Verfahren der einstweiligen Anordnung** gelten **Ausnahmen**. Eine anwaltliche Vertretung ist hier zwar nicht vorgeschrieben, aber wegen der Komplexität des Unterhaltsrechts doch zu empfehlen.

Behördenvertreter sind im Rahmen ihrer amtlichen Aufgaben jedoch **befugt in erster und zweiter Instanz** für die Behörde tätig zu werden, ebenso wie Vertreter des Jugendamtes als Beistand und als Vormund.

Sollte der Unterhaltsberechtigte nicht in der Lage sein, einen für ihn im Unterhaltsverfahren tätigen Rechtsanwalt zu finanzieren, kann **Verfahrenskostenhilfe** beantragt werden.

Vorgelagert ist dem Prozess wohl zunächst das Bemühen, Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen zu erlangen. Die **unterhaltsverpflichtete Person** ist nach § 1580 (Ehegatten), 1605 (Verwandte gerader Linie) BGB **verpflichtet, Auskunft über ihr Einkommen und ihr Vermögen zu erteilen**.

Der Auskunftsanspruch besteht alle 2 Jahre (§ 1605 Abs. 2 BGB). Hat der Unterhaltsberechtigte beispielsweise bereits vor 1 Jahr die Auskunft verlangt und erhalten, müssen diese Werte zu Grunde gelegt werden. Es besteht kein erneuter Auskunftsanspruch (erst im Folgejahr wieder).

Der Auskunftsanspruch besteht auch dann, wenn Verwirkung möglich ist; außer der Anspruch entfällt zweifelsfrei (bspw. durch Ausschluss eines notariellen Vertrages). Hält der Unterhalts-

schuldner sich selbst für uneingeschränkt leistungsfähig, ist keine Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse entbehrlich. Dann kann eine Vereinbarung über die vollständige Unterhaltszahlung auch ohne Vorlage der Nachweise geschlossen werden. Wird keine Auskunft gegeben, kann in der späteren Gerichtsverhandlung eine gerichtliche Anordnung zur Auskunftserlangung erzwungen werden, vgl. § 235 FamFG oder unmittelbar beim Arbeitgeber, allen Sozialleistungsträgern, Versicherungsunternehmen und Finanzämtern Auskünfte anfordern.

Zu beachten ist, dass in einem Prozess jede Partei grundsätzlich die für sie günstigen **Tatsachen darzulegen** und im Falle des Bestreitens durch die Gegenseite auch zu **beweisen** hat (sog. **Beibringungsgrundsatz**). Das heißt, grundsätzlich ist es Sache des Antragstellers das Grundverhältnis aus dem sich der Anspruch ergibt, den Bedarf, die Bedürftigkeit und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen darzulegen.

Etwas anders gilt nur bei der **Geltendmachung** eines **Kindesunterhaltes** in Höhe des **Mindestunterhaltes**. Hierbei muss der Unterhaltspflichtige beweisen, dass er den Mindestunterhalt nicht leisten kann.

Eine Stellungnahme hat nach Klageschrift binnen einer bestimmten Frist zu erfolgen. Daraufhin wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt, wobei hier die Argumentation beider Parteien berücksichtigt und eine Beweisaufnahme vorgenommen wird. Anhand der vorliegenden Dokumente und Aussagen legt das Familiengericht dann die Unterhaltspflicht dem Grunde und der Höhe nach fest.

F.1 Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist in der Regel das Familiengericht am Wohnort der unterhaltsberechtigten Person.

Für die Klage gegen den Unterhaltspflichtigen ist regelmäßig das Familiengericht am Wohnort des Unterhaltspflichtigen zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit folgt konkret aus § 232 FamFG:

(1) Ausschließlich zuständig ist

1. für **Unterhaltssachen**, die die Unterhaltspflicht für ein **gemeinschaftliches Kind der Ehegatten** betreffen, mit **Ausnahme des vereinfachten Verfahrens** über den Unterhalt Minderjähriger, oder die die durch die Ehe begründete Unterhaltspflicht betreffen, während der Anhängigkeit einer Ehesache das **Gericht**, bei dem die **Ehesache im ersten Rechtszug anhängig** ist oder war
2. für **Unterhaltssachen**, die die Unterhaltspflicht für ein **minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind** betreffen, das **Gericht**, in dessen **Bezirk** das **Kind** oder der **Elternteil**, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Für **Mahnverfahren** hingegen gilt in NRW eine besondere Zuständigkeit. Hierfür sind die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen zuständig (vgl. § 689 Abs. 3 ZPO).

F.2 Beistandschaft

Eine Beistandschaft kann als Alternative zur gesetzlichen Geltendmachung von Kindesunterhalt bereits vor Geburt des Kindes beantragt werden und endet mit dem 18. Lebensjahr des Kindes oder wenn das Kind ins Ausland zieht.

Die Beistandschaft wird vom **örtlichen Jugendamt** ausgeführt. Das Jugendamt tritt dann als **Vertreter des Kindes** auf.

Zu beachten ist aber, dass eine Beistandschaft nicht durchgeführt werden kann, solange die Unterhaltsansprüche auf das Jobcenter übergegangen und nicht rückübertragen sind.⁶⁴

Die Beistandschaft kann von dem Elternteil beantragt werden, dem die elterliche Sorge des Kindes zusteht beziehungsweise bei gemeinsamer Sorge von dem Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt und der das Kind betreut.

Die Beistandschaft kann **bis zum 18. Lebensjahr** durchgeführt werden. Ab dem 18. Lebensjahr muss das Kind seinen Unterhaltsanspruch in eigener Verantwortung durchsetzen und ggfs. den unterhaltspflichtigen Elternteil gerichtlich verklagen.

Die Beistandschaft kann auch jederzeit vollständig oder teilweise durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt beendet werden.

Ist die Identität des Kindsvaters nicht bekannt, ist die Mutter verpflichtet, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um den Kindesvater ermitteln zu lassen.

F.3 Hauptsacheverfahren

Mit dem Hauptsacheverfahren kann Unterhalt für die Vergangenheit und für die Zukunft begehrt werden.

Auch wenn es keinen gesetzlichen Anspruch auf künftigen Unterhalt gibt und im Rahmen der Zivilprozessordnung im Zeitpunkt der Entscheidung eigentlich sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen, macht § 258 ZPO demgegenüber eine Ausnahme. Der Unterhaltsberechtigte, der auf den Unterhalt für seine Existenz angewiesen ist, hat ein Interesse, schon künftig einen Titel in die Hand zu bekommen, aus dem er vollstrecken kann, wenn der Unterhaltsverpflichtete seiner Leistungspflicht nicht nachkommen sollte. Die Vorschrift ist nach §§ 231 Abs. 1, 112 Nr. 1, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG auf Unterhaltsansprüche unter Verwandten und Ehegatten anwendbar. Damit beruht die Entscheidung nach § 258 ZPO auf einer vorausschauenden Beurteilung der Entwicklung der Verhältnisse und sieht die Vielzahl der in jeder Zeiteinheit neu entstehender Unterhaltsansprüche als einheitliches Recht auf monatlich fällig werdende Raten an.

Beispiel für die Formulierung eines Tenors:

Der Antragsgegner (Vater) wird verpflichtet, an den Antragssteller (das Kind) ab dem 01.01.2020 einen Unterhalt von 379,00 € zu zahlen.

Es besteht die Möglichkeit einen **Stufenantrag** zu stellen (§ 113 FamFG, 254 ZPO) oder **direkt auf Zahlung** von Unterhalt zu klagen (§§ 231 ff FamFG).

Verweigert der Unterhaltspflichtige die Auskünfte, ist regelmäßig eine sogenannte **Stufenklage** beim Familiengericht einzureichen. Der Vorteil der Stufenklage ist, dass eine etwaige Verjährung bereits mit der Rechtshängigkeit der 1. Stufe gehemmt wird.

- Stufe 1: Auskunftserteilung (hierbei müssen alle Unterlagen, die benötigt werden, ganz konkret benannt werden, damit der Gerichtsvollzieher den Antrag im Zweifel umsetzen kann)
- Stufe 2: Antrag auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, falls die Auskünfte nicht für wahr gehalten werden (nicht zwingend erforderlich)

⁶⁴ https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mter_1/beistandschaft_1/Fachliche_Stellungnahme_BGH-Urteil_v._18.03.2020_Stand_22.06.2021.pdf

Stufe 3: Antrag auf Zahlung Unterhalt

Gegen die Entscheidung des Familiengerichts ist die Beschwerde zum OLG möglich.

Die Anforderungen an die Antragschrift ergeben sich aus § 253 ZPO:

- (1) *Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).*
- (2) *Die Klageschrift muss enthalten:*
 1. *die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;*
 2. *die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.*
- (3) *Die Klageschrift soll ferner enthalten:*
 1. *die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;*
 2. *die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;*
 3. *eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.*
- (4) *Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.*
- (5) *Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Einer Beifügung von Abschriften bedarf es nicht, soweit die Klageschrift elektronisch eingereicht wird.*

Als zulässige Beweismittel gelten der Sachverständigen-, Augenscheinbeweis, die Parteivernehmung, Urkunds- und Zeugenbeweis (vgl. §§ 355 ff ZPO).

Werden zwar die Auskünfte erteilt, aber die Unterhaltszahlung verweigert, kann eine **Zahlungsklage** erfolgen.

Der Leistungsträger genießt nach § 64 Abs. 3 S. 2 SGB X **Gerichtskostenfreiheit**.

F.4 vereinfachtes Verfahren beim Minderjährigenunterhalt, §§ 249 – 260 FamFG

Das vereinfachte Verfahren kann eingeleitet werden, wenn der **Unterhaltsberechtigte** bei Antragstellung **minderjährig ist, mit dem Unterhaltspflichtigen nicht in einem Haushalt lebt** und **Unterhalt bis zur 1,2-fachen Höhe des jeweiligen Mindestunterhaltes** gefordert wird.

Das Antragsformular sowie Ausfüllhilfen sind zu erhalten auf:

<https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/familiensachen/index.php>

Ist der Antrag bei Gericht eingegangen, wird das Gericht die Zustellung des Antrages verfügen (§ 251 FamFG). Macht der Schuldner keine Einwendungen gegen den Antrag geltend oder sind diese nicht zulässig, ergeht ein Festsetzungsbeschluss (§ 253 FamFG). Sind hingegen zulässige Einwendungen erhoben worden, teilt das Gericht dem Gläubiger diese mit. Auf Antrag eines Beteiligten wird daraufhin das streitige Verfahren durchgeführt (§ 255 FamFG).

Für das vereinfachte Verfahren ist der vorherige **Antrag auf Festsetzung von Kindesunterhalt** im Rahmen des dazu passenden Antragsformulars zwingend erforderlich.

Zu beachten ist auch: Vor der Erhebung des Antrages sollte **Rücksprache** mit der **Unterhaltsvorschussstelle** gehalten werden, ob sie bereits auf diesem Wege einen Titel erwirkt hat. Wenn dies noch nicht geschehen ist, sollten das Jobcenter und die Unterhaltsvorschussstelle die Schaffung eines einheitlichen Titels andenken (und intern mit treuhänderischer (Rück-) Übertragung arbeiten).

F.5 Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Gegebenenfalls ist ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 237 FamFG). Ein Unterhaltsverfahren kann zwar bereits ab Eingang des Antrags auf Vaterschaftsfeststellung bei Gericht durchgeführt werden (die Verfahren können auch verbunden werden); die Entscheidung in dem Unterhaltsverfahren wird jedoch erst wirksam, wenn die Vaterschaft rechtskräftig festgestellt ist.

F.6 Mahnverfahren (§ 113 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 688 ff ZPO)

Die Einleitung eines Mahnverfahrens kommt in Betracht, wenn **Unterhaltsrückstände** geltend gemacht werden sollen und Einwände des Unterhaltspflichtigen nicht zu erwarten sind. Auch in Fällen, in denen **Verjährung droht**, ist der Erlass eines Mahnbescheides zu erwägen, um die Verjährung zu hemmen (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Der Mahnantrag ist an das **Amtsgericht Hagen** zu richten. Er kann online erstellt werden. (<https://www.online-mahnantrag.de>)

Einer weiteren Begründung des Antrages bedarf es nicht. Es ergeht ein Mahnbescheid, gegen den der Unterhaltspflichtige Widerspruch erheben kann. Macht er von der Möglichkeit Gebrauch, schließt sich auf Antrag einer der Beteiligten das streitige Verfahren an. Für die Durchführung des Verfahrens wird die Streitsache an das in dem Mahnantrag bereits angegebene Gericht abgegeben (§ 696 ZPO). Nun muss der Antragsteller seinen geltend gemachten Anspruch in einer Antragsschrift begründen. Es wird insoweit auf die Ausführungen im Rahmen des Hauptsacheverfahrens verwiesen (vgl. F.3.1).

Im Rahmen des Hauptsacheverfahrens kann dann auch auf den laufenden Unterhalt geklagt werden; der Antrag also dahingehend erweitert werden.

Erhebt der Unterhaltspflichtige keinen Widerspruch, ergeht **auf Antrag** ein Vollstreckungsbescheid (§ 699 ZPO). Der Unterhaltspflichtige kann dagegen ebenfalls Widerspruch erheben. Der Vollstreckungsbescheid ist ein Vollstreckungstitel (§ 794 ZPO). Dieser steht einem Versäumnisurteil i.S.d. § 331 ZPO gleich und ist vorläufig ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar (§§ 700, 708 Nr. 2 ZPO).

Zu beachten ist, dass zwischen der **Zustellung des Mahnbescheides** und der **Beantragung des Vollstreckungsbescheides** höchstens ein **½ Jahr** liegen darf, damit der **Mahnbescheid** seine **Wirkung** nicht **verliert** (§ 701 ZPO).

F.7 Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Unterhaltsanordnung

Ist der Unterhaltsberechtigte dringend auf die Zahlung angewiesen, kommt ein Antrag auf einstweilige Anordnung in Betracht. Bis zu einer endgültigen Entscheidung per Urteil können schließlich mehrere Monate vergehen.

Nach § 246 i.V.m. §§ 49 ff. FamFG kann das Gericht in einem gegenüber der Hauptsache selbstständigen Verfahren den **künftigen Unterhalt** oder einen **Kostenvorschuss für ein gerichtliches Verfahren** durch einstweilige Anordnung regeln.

Nach herrschender Ansicht kann es ab Antragstellung zur Zahlung des vollen Unterhalts ohne zeitliche Begrenzung, nicht bloß des Notbedarfs, verpflichtet.

Das Verfahren soll der schnellen Herbeiführung eines vollstreckbaren Titels dienen.

Eine Besonderheit ist, dass die **Tatsachen** durch die Parteien **lediglich glaubhaft gemacht und nicht bewiesen** werden müssen (§ 51 Abs. 1 S. 2 BGB; § 294 ZPO).

Das Verfahren endet durch Beschluss. Auf **Antrag** eines Beteiligten ist durch das Familiengericht das **Hauptsacheverfahren einzuleiten** (§ 52 Abs. 1 FamFG).

Zu beachten ist, dass durch die einstweilige Anordnung **nur eine vorläufige Regelung** getroffen wird.

§ 246 FamFG erfordert anders als § 49 FamFG kein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden.

Die Entscheidung ist **nicht anfechtbar**, vgl. § 57 S. 1 FamFG, kann jedoch vom Gericht nach § 54 FamFG aufgehoben oder geändert werden. Ein Abänderungsantrag nach § 238 bzw. § 239 FamFG ist bei einer einstweiligen Regelung unzulässig.

F.8 Abänderungsverfahren

Haben sich die dem Unterhaltstitel zu Grunde liegenden **wirtschaftlichen Verhältnisse verändert**, können sowohl die unterhaltsberechtigte als auch die unterhaltsverpflichtete Partei im Wege einer **Abänderungsklage** nach § 323 ZPO und §§ 238 ff FamFG die **ursprüngliche Unterhaltsentscheidung abändern lassen**. Zudem kommt eine einstweilige Anordnung in Betracht, soweit der Unterhaltsberechtigte auf die Zahlung dringend angewiesen ist.

Sollten sich die Verhältnisse wesentlich (in der Regel um mindestens 10 % oder bei beengten wirtschaftlichen Verhältnissen auch geringer) nach der abzuändernden ursprünglichen Titulierung ändern (bspw. Einkommen), kann diese auf einen Abänderungsantrag nach § 238 FamFG hin angepasst werden. Wurde der gesetzliche Unterhalt in einem Vergleich oder einer vollstreckbaren Urkunde geregelt, gilt § 239 FamFG entsprechend.

Regelmäßig kommt hierfür beispielsweise der Verlust der Arbeitsstelle und den damit verbundenen Einkommenseinbußen in Betracht. Eine mutwillige Aufgabe der Arbeitsstelle rechtfertigt jedoch keine unterhaltsrechtliche Abänderungsklage. Eine Abänderungsklage hat nur dann Erfolg, wenn der Einkommensrückgang nicht durch ein Verhalten verursacht wurde, welches dem Unterhaltspflichtigen vorzuwerfen ist.

Ebenfalls kommt eine Abänderungsklage in Betracht, wenn sich die Bedarfssätze der Düsseldorfer Tabelle ändern. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass lediglich statische Unterhaltstitel abgeändert werden können. Sogenannte dynamische Unterhaltstitel berücksichtigen die Änderung der Düsseldorfer Tabelle automatisch.

Ebenso kommt eine Abänderungsklage in Betracht, wenn neue Unterhaltsberechtigte bestehen und aufgrund des Rangstufenprinzips die Unterhaltsansprüche neu aufzuteilen sind.

Wichtig ist vorab zu prüfen, ob eine Abänderungsklage durch eine Klausel in der Urkunde oder im Vergleich ausgeschlossen wurde.

Beispiel für eine Formulierung:

Der Beschluss des Amtsgerichts N vom 02.04.2019 wird dahin abgeändert, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, ab dem 01.10.2020 einen monatlichen Unterhalt von 379,00 € zu zahlen.

F.9 Arrest, §§ 916, 917 ZPO i.V.m. § 119 Abs. 2 FamFG

Der dingliche Arrest dient der **Sicherung der Zwangsvollstreckung** in das Vermögen des Schuldners werden rückständigem oder künftigem Unterhalt.

Voraussetzung ist zunächst ein Arrestanspruch. Dies kann entweder ein rückständiger oder ein künftiger (nicht notwendigerweise bereits titulierter) Unterhaltsanspruch sein. Zudem muss

zu befürchten sein, dass die Zwangsvollstreckung ohne dinglichen Arrest zumindest wesentlich erschwert würde (Arrestgrund). Beispiele hierfür wären Trink- oder Spielsucht, Auswanderung des Unterhaltspflichtigen, Auflösung von Guthabenkonten durch den Unterhaltspflichtigen.

Arrestanspruch und Arrestgrund sind glaubhaft zu machen (§ 294 ZPO).

Das Verfahren endet durch Arrestbeschluss (§ 922 ZPO). Die Zwangsvollstreckung daraus kann durch Pfändung und Hinterlegung (bei Vollstreckung in bewegliches Vermögen) oder durch Eintragung einer Sicherungshypothek (bei Vollstreckung in unbewegliches Vermögen) erfolgen (§§ 930, 932 ZPO). Es ist die Frist gem. § 929 ZPO zu beachten. Eine Befriedigung aus dem Vermögen ist erst nach Titulierung und Fälligkeit der titulierten Unterhaltsforderung möglich.

F.10 Vollstreckungsgegenantrag

Die Zwangsvollstreckung kann der Titelgläubiger betreiben.

Geht der Unterhaltsanspruch nach Erteilung eines Titels auf den Leistungsträger über, ist die Titelumschreibung nach §§ 727, 731 ZPO bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen möglich.

Wenn kein veränderlicher, sondern ein den Unterhaltsanspruch erledigender Umstand, etwa eine Tilgung, geltend gemacht wird, ist ein Vollstreckungsgegenantrag nach § 767 ZPO bzw. analog §§ 795, 767 ZPO zu erheben.

Für die Zwangsvollstreckung ist immer ein Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung, ein Titel, eine Vollstreckungsklausel und das zumindest zeitgleiche Zustellen des Zwangsvollstreckungstitels an den Schuldner notwendig (vgl. § 750 ZPO).

Beispiel für eine Formulierung:

Die Zwangsvollstreckung aus dem Beschluss des Amtsgerichts N vom 02.11.2020 wird für unzulässig erklärt.

G BERECHNUNGSBEISPIELE

(Düsseldorfer Tabelle, Stand 2026)

1. Kindes- und Ehegattenunterhalt; Mieteinnahmen nach der Ehe

M und F waren verheiratet. F betreut das Kind K (2 Jahre) nach der Trennung. M verdient 2.200,00 € und erzielt Mieteinnahmen von 500,00 € aus einem nach der Scheidung geerbten Haus. Er hat berufsbedingte Ausgaben von 100 € nachgewiesen.

Ergebnis:

Kindesunterhalt:

Einkommensberechnung: $2.200,00 \text{ €} - 100 \text{ €} + 500,00 \text{ € Miete} = 2.600,00 \text{ €}$

Zahlbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle = 405,50 €

Ehegattenunterhalt:

Einkommensberechnung wie zuvor, lediglich ohne Mieteinnahmen, da diese nicht in der Ehe prägend waren bzw. keinen Bezug zur Ehe haben.

$2.100 \text{ € abzgl. Kindesunterhalt} = 1.694,50 \text{ € abzgl. } 10 \% \text{ Erwerbstätigenbonus} = 1.525,05 \text{ €} \times \frac{1}{2} = 763 \text{ € Ehegattenunterhalt}$

Leistungsfähigkeit: (hierbei sind alle Einkommensarten, also auch die Mieteinnahmen zu berücksichtigen) $1.694,50 \text{ €} + 500,00 \text{ €} = 2.194,50 \text{ € abzgl. } 763 \text{ €} = 1.431,50 \text{ €} \rightarrow$ Selbstbehalt bleibt nicht erhalten, Unterhaltszahlung nicht vollständig möglich.

2. Kindesunterhalt, Auszubildender, minderjährig und volljährig

Kind K (17 Jahre / Alt. 21 Jahre) verdient als Auszubildender 400,00 € und wohnt bei Mutter M, die 1.500,00 € verdient und das Kindergeld von 259 € erhält. Vater V verdient 1.800,00 €.

Ergebnis Alt. 1 – 17 Jahre:

Einkommen K: $400,00 \text{ € abzgl. } 100,00 \text{ € ausbildungsbedingter Mehrbedarf} = 300,00 \text{ € bereinigtes Einkommen}$

Bedarf nach Düsseldorfer Tabelle: 653 €, aber da es sich lediglich um 1 Kind handelt, ist der Bedarf 1 Stufe höher zu stufen $\rightarrow 686 \text{ €}$

Einkommensanrechnung zu $\frac{1}{2} = 150,00 \text{ €}$

$686 \text{ € abzgl. } 150,00 \text{ € abzgl. } \frac{1}{2} \text{ Kindergeld } 129,50 \text{ €} = 406,50 \text{ €}$

Ergebnis Alt. 2 – 21 Jahre:

Bedarf nach Gesamteinkommen der Eltern (3.300,00 €) Düsseldorfer Tabelle: 803 € (keine Höherstufung bei Volljährigen in der Düsseldorfer Tabelle)

Unterhalt: $803 \text{ € abzgl. } 300,00 \text{ € (volles Einkommen) abzgl. } 259 \text{ € (volles Kindergeld)} = 244 \text{ €}$

3. Betreuungsunterhalt § 1615 I BGB

F und M sind nicht verheiratet und trennen sich nach der Geburt von Kind K. F hat vor der Geburt 2.000,00 € verdient und jetzt kein Einkommen. M verdient 4.065,00 €. Der Kindesunterhalt beträgt 365,00 €.

Ergebnis:

Unterhaltsbedarf 2.000,00 €

Der Selbstbehalt würde gewahrt bleiben, aber der Halbteilungsgrundsatz ist zu beachten.

Einkommen M abzgl. Kindesunterhalt = $4.065,00 \text{ €} - 365,00 \text{ €} = 3.700,00 \text{ €}$

Abzgl. $10 \% \text{ Erwerbstätigenbonus} = 3.330,00 \text{ €} / 2 = 1.665,00 \text{ € Unterhaltsanspruch}$

4. Aufstockungsunterhalt

M und F heiraten Okt. 2002. Die Ehe ist kinderlos. F arbeitet nicht. M verdient 2.300,00 €, fährt ÖPNV und hat eine Eheschuld von 185,00 €. An berufsbedingten Aufwendungen hat M 100 € nachgewiesen.

2009 trennen sich M und F und stellen im Okt. 2010 den Scheidungsantrag, dem im Februar 2011 entsprochen wird. F verdient seit der Scheidung 1.053,00 € und fährt weiterhin ÖPNV. F hat berufsbedingte Aufwendungen von 53 € nachgewiesen.

Ergebnis:

Nachehelicher Unterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB – Aufstockungsunterhalt

Einkommen M: 2.300,00 € abzgl. 100 € berufsbedingte Aufwendung abzgl. 185,00 € Eheschuld = 2.015,00 €

Einkommen F: 1.053,00 € abzgl. 53 € berufsbedingte Aufwendung = 1.000,00 €

Halbteilung: $\frac{1}{2} \times ((0,9 \times 2.015,00 \text{ €}) + (0,9 \times 1.000,00 \text{ €})) = 1.356,75 \text{ €}$

Unterhalt: 1.356,75 € abzgl. eigene Einkünfte (0,9 x 1.000,00 €) = 457 €

5. Ehegattenunterhalt, ehebedingte Nachteile, Herabsetzen oder Begrenzen des Anspruchs

M und F heiraten Okt. 1993. F ist Lehrerin und arbeitete bei der Heirat als Cheftexterin. M ist Jurist. Im Dezember 1993, nach der Geburt des Sohnes, erfolgt ein Umzug wegen der Arbeit des M. F gibt ihre Stelle auf und ist für die Betreuung und den Haushalt zuständig. 2004 erfolgt der Scheidungsantrag dem 2007 entsprochen wird. F verdient nun als Lehrerin 2.500,00 €. Als Cheftexterin hätte sie 3.500,00 € verdient, bekommt aber keine Stelle mehr. M verdient nach Abzug des Kindesunterhaltes 5.000,00 €.

Ergebnis:

Die Höhe des Unterhaltes bemisst sich nach § 1578 Abs. 1 BGB:

$\frac{1}{2} \times (5.000,00 \text{ €} + 2.500,00 \text{ €}) = 3.750,00 \text{ €}$ abzgl. eigene Einkünfte 2.500,00 € = 1.250,00 €

Nach § 1578 b BGB könnte eine Befristung erfolgen.

Abs. 1 Herabsetzung des Unterhalts: greift nicht, da ein dauerhafter ehebedingter Nachteil von 1.000,00 € vorliegt.

Abs. 2: Begrenzung auf einen angemessenen Zeitraum ist möglich.

Der Unterhaltsanspruch von 1.250,00 € kann auf 5 Jahre begrenzt werden und anschließend auf den ehebedingten Nachteil von 1.000,00 €. Dies ist allerdings fraglich, da es keine Lebensstandardgarantie gibt. Es wäre auch ein abschmelzen des Unterhalts möglich (in den nächsten Jahren bis auf 0,00 €).

6. Ehegattenunterhalt, Verwirkung § 1579 BGB

M und F heiraten 1995. Im Jahr 2013 erfolgt die Trennung. F lebt seit 2013 mit einem neuen Partner in einer gemeinsamen Wohnung; der Partner ist nicht leistungsfähig. M hat bis zum Einzug von F beim neuen Partner an der Ehe festgehalten.

Ergebnis:

Unterhalt ist nicht verwirkt nach § 1579 Nr. 2 BGB. Es handelt sich nicht um eine Unterhaltsgemeinschaft zwischen F und dem neuen Partner, da dieser nicht leistungsfähig ist. Eine eheähnliche Gemeinschaft besteht nicht, da die neue Beziehung unter 2 Jahre liegt.

Es liegt ein Fehlverhalten nach § 1579 Nr. 7 BGB vor. F distanziert sich von der ehelichen Solidarität und nimmt dennoch M für ihr wirtschaftliches Auskommen in Anspruch. Allerdings ist fraglich, ob das Fehlverhalten so gravierend ist, dass ein Verwirkungsgrund vorliegt. Nach herrschender Meinung liegt dies vor, da ein einseitiges Lossagen vorliegt. Dies ist aber bei Trennungen regelmäßig der Fall. Es sind gegebenenfalls noch spezielle Umstände zu prüfen (bspw. Alkoholprobleme und im Zuge dessen Gewalttätigkeit; F löst sich ohne irgendwelche vorherigen Spannungen aus der Ehe...).

7. Ehegattenunterhalt, Verzicht

M und F heiraten, verdienen jeweils 2.500 € und schließen einen Ehevertrag mit Unterhaltsverzicht. Sie bekommen unerwartet Zwillinge. Nach 2 Jahren erfolgt die Scheidung.

Ergebnis:

Ehevertrag ist gültig, wenn er notariell geschlossen wurde (§ 1585c BGB). Nach § 138 BGB ist der Ehevertrag auch nicht nichtig, da der Kinderwunsch zum Zeitpunkt des Ehevertrages nicht bestand und gleiches Einkommen vorlag. Aber die Eheleute üben Kontrolle damit auf



den Zeitpunkt des Scheiterns nach der Ehe aus (§ 242 BGB – Billigkeit). Es besteht ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach § 1570 BGB. Die Berufung auf den Ausschluss ist unzulässig, so lange die Kinderbetreuung vorliegt.

8. Trennungs- und Ehegattenunterhalt, differenzieren, Mahnungen

Der Rechtsanwalt von F begehrt im Scheidungsverfahren mit außergerichtlichem Schreiben vom 15.01.2014 ab dem 01.01.2014 Unterhalt in Höhe von 500,00 € von M. M zahlt 250,00 € ab dem 01.02.2014. Am 01.06.2014 erfolgt die Scheidung. M zahlt weiterhin 250,00 €. Im Oktober stellt er die freiwilligen Zahlungen ein. Am 20.11.2014 erhebt der Rechtsanwalt Antrag ohne weitere Ankündigung und begehrt ab 01.01.2014 die Zahlung von 500,00 € je Monat unter Abzug der Zahlungen.

Ergebnis:

Für Januar besteht ein Verzug in Höhe von 500,00 €, ab Februar monatlich 250,00 €. Ein ordnungsgemäßes Mahnschreiben liegt vor. Die Verzugsverwirkungen enden jedoch Ende Mai. Somit besteht lediglich Verzug von 500,00 € für Januar und 4 x 250,00 € Februar bis Mai; insgesamt 1.500,00 €.

Der Trennungs- und der nacheheliche Unterhalt sind nicht identisch. Nach der Scheidung erfolgte keine neue Mahnung und war in Höhe von 250,00 € aufgrund der freiwilligen Zahlung entbehrlich. Somit liegt lediglich nur für Oktober und November Verzug in Höhe von 2 x 250,00 € (500,00 € insgesamt) vor.

H QUELLENANGABEN

<https://www.unterhalt.com>

<https://www.unterhalt.net>

<https://www.scheidung.de>

<https://www.scheidung.org>

https://www.familienrecht-deutschland.de/Informationen_zum_Familienrecht/Neues_Unterhaltsrecht/Praxis/Berechnungen

Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 33 SGB II

Düsseldorfer Tabelle

Leitlinien zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle

Seminarunterlagen „Grundlagen des materiellen Unterhaltsrechts nach dem BGB mit Bezügen zum SGB II / SGB XII / UVG“, IfV Gelsenkirchen, Dr. Ralf Rose

Seminarunterlagen „Unterhaltsrecht – systematische Einführung in die Grundlagen der Unterhaltsheranziehung im SGB II“, KBW Berlin, Ulrich Lammers

www.lammers-duelmen.org

<https://forum-familienrecht.de/files/media/familienanwaelte/herbstta-gung/2015/11.%20Dose.pdf>

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/service_1/antraege_arbeitshilfen_rundschreiben_dokumentationen/arbeitshilfen/jugendmter_3/inhaltsseite_24.jsp

J ANHANG:

J.1 Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2026:

[https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer Tabelle/Tabelle-2026/DT_2026.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2026/DT_2026.pdf)



	Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs. 1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontrollbetrag (Anm. A. III)
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1.	bis 2.100	486	558	653	698	100	1.200 / 1.450
2.	2.101 - 2.500	511	586	686	733	105	1.750
3.	2.501 - 2.900	535	614	719	768	110	1.850
4.	2.901 - 3.300	559	642	751	803	115	1.950
5.	3.301 - 3.700	584	670	784	838	120	2.050
6.	3.701 - 4.100	623	715	836	894	128	2.150
7.	4.101 - 4.500	661	759	889	950	136	2.250
8.	4.501 - 4.900	700	804	941	1.006	144	2.350
9.	4.901 - 5.300	739	849	993	1.061	152	2.450
10.	5.301 - 5.700	778	893	1.045	1.117	160	2.550
11.	5.701 - 6.400	817	938	1.098	1.173	168	2.850
12.	6.401 - 7.200	856	983	1.150	1.229	176	3.250
13.	7.201 - 8.200	895	1.027	1.202	1.285	184	3.750
14.	8.201 - 9.700	934	1.072	1.254	1.341	192	4.350
15.	9.701 - 11.200	972	1.116	1.306	1.396	200	5.050

J.2 Zahlbeträge ab 01.01.2026:

Die folgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Im Jahr 2026 beträgt das Kindergeld einheitlich je Kind 259,00 EUR.

Kindergeld: 259 EUR		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18	%
1.	bis 2.100	356,50	428,50	523,50	439,00	100
2.	2.101- 2.500	381,50	456,50	556,50	474,00	105
3.	2.501- 2.900	405,50	484,50	589,50	509,00	110
4.	2.901- 3.300	429,50	512,50	621,50	544,00	115
5.	3.301- 3.700	454,50	540,50	654,50	579,00	120
6.	3.701- 4.100	493,50	585,50	706,50	635,00	128
7.	4.101- 4.500	531,50	629,50	759,50	691,00	136
8.	4.501- 4.900	570,50	674,50	811,50	747,00	144
9.	4.901- 5.300	609,50	719,50	863,50	802,00	152
10.	5.301- 5.700	648,50	763,50	915,50	858,00	160
11.	5.701- 6.400	687,50	808,50	968,50	914,00	168
12.	6.401- 7.200	726,50	853,50	1.020,50	970,00	176
13.	7.201- 8.200	765,50	897,50	1.072,50	1.026,00	184
14.	8.201- 9.700	804,50	942,50	1.124,50	1.082,00	192
15.	9.701- 11.200	842,50	986,50	1.176,50	1.137,00	200

J.3 **Aktuelle Selbstbehaltssätze, zuletzt geändert zum 01.01.2026**

Selbstbehaltssätze der unterhaltspflichtigen Person:

Unterhaltungspflicht gegenüber:	Erwerbstätig:	Nicht erwerbstätig:
Minderjährigen Kindern	1.450 €	1.200 €
Privilegierten volljährigen Kindern	1.450 €	1.200 €
Sonstigen volljährigen Kindern	1.750 €	1.750 €
Ehegatten (nichteheliche Eltern)	1.600 €	1.475 €
Enkelkinder und Eltern	2.650 €	2.650 €

J.4 **Leitlinien zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle**

[https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer Tabelle/Tabelle-2026/Leitlinien-NRW-2026.pdf](https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2026/Leitlinien-NRW-2026.pdf)

J.5 Prüfungsaufbau

1. Konkrete Anspruchsgrundlage / Grundverhältnis:

- Kindes- und Verwandtenunterhalt, §§ 1601 ff. BGB
- Elternunterhalt, §§ 1601 ff. BGB
- Ehegattenunterhalt, §§ 1360 ff., 1569 ff. BGB
- Betreuungsunterhalt, § 1615I BGB
- Unterhalt eingetragener Lebenspartnerschaften, LPartG

2. Bedarf:

- Verwandtenunterhalt: Lebensstellung des Bedürftigen, § 1610 BGB
- Ehegattenunterhalt: Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen, §§ 1360 ff., 1361, 1578 BGB
- Sonderbedarf bei Verwandten: § 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB direkt, bei Ehegatten analog
- Betreuungsunterhalt: Lebensstellung des Betreuenden bis zur Geburt des nichtehelichen Kindes

3. Bedürftigkeit:

- Unfähigkeit, sich durch eigenes Einkommen und Vermögen selbst zu unterhalten, §§ 1602, 1577 BGB

4. Leistungsfähigkeit:

- Kann der Verpflichtete neben seinem jeweiligen eigenen Unterhalt den Bedarf des Bedürftigen decken? §§ 1603, 1581 BGB

5. Besonderheit des Anspruchs:

- Rang
- Ausschlussgrund
- Verwirkung/Verjährung
- Verzug
- Kürzung
- Mangelfall

6. Übergang des Unterhaltsanspruches auf den Leistungsträger - § 33 SGB II

- keine Ausschlussstatbestände nach § 33 Abs. 2 SGB II
- ggfs. Vergleichsberechnung (eigene Hilfebedürftigkeit des Unterhaltspflichtigen) fertigen

7. Durchsetzung des übergegangenen Anspruches

8. Ggfs. Anpassung bei Änderung der Verhältnisse

J.6 Vordrucke

Folgende Vordrucke sind im Webdialog zur Verfügung gestellt.

- Anschreiben zwecks Unterhaltsvermutung
- Anschreiben an den Rechtsanwalt zur Realisierung der Ansprüche
- Aufenthaltsermittlung (Anschreiben Meldebehörde)
- Rechtswahrungsanzeige
- Vordruck für die Auskunft über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- Mietbescheinigung

- Verdienstbescheinigung
- Vereinbarung über die Rückübertragung
- Zwangsgeldandrohung
- Zwangsgeldfestsetzung
- Antrag Familiengericht Stufenantrag

Kreis Kleve – Der Landrat
Jobcenter
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Tel.: 02821 85-0
E-Mail: sgb2@kreis-kleve.de
Internet: www.kreis-kleve.de

Fotonachweise
Fotos: Stock Adobe 344390549